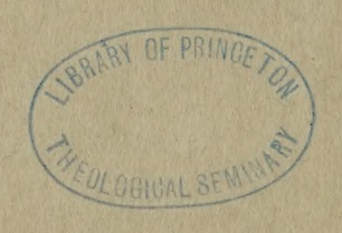


Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

---

41. Heft:

Die konfessionell beschränkte weltliche Stiftung und ihre Verwaltung im Grossherzogtum Baden.

Von

Dr. Hans Heimberger,

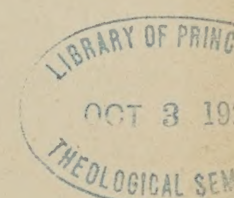
Rechtspraktikant in Adelsheim (Baden).



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1907.

DIE KONFESSIONELL BESCHRÄNKTE

WELTLICHE STIFTUNG



UND IHRE VERWALTUNG

IM

GROSSHERZOGTUM BADEN.

VON

DR. HANS HEIMBERGER,
RECHTSPRAKTIKANT IN ADELSHEIM (BADEN).



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1907.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

MEINEN LIEBEN ELTERN

IN DANKBARKEIT GEWIDMET.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der angeführten Schriften.

Aller des Heiligen Römischen Reichs gehaltener Reichstäg Ordnung | Satzung vnd Abschied | sampt andern Kayserlichen vnd Königlichen Constitutionen | als Gülden Bull | Religion | Landfried | Policey | Müntz | Cammergericht | vnd was denen mehr anhängig | betreffend | wie die vom Jahr 1356 biß auf das 1603 aufgericht | u. s. w.

Cum Gratia et Priuilegio Sacrae Caes. Maiest. Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Mayntz durch Johann Albin, Im Jahr Christi | MDCVII.

Annalen der Grossherzoglich Badischen Gerichte. Mannheim und Strassburg. Verlag von J. Bensheimer.

Badische Kommission zur Begutachtung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Reich. I. Denkschrift des Referenten zum Ersten Buch (allgemeiner Teil) des Entwurfs. Karlsruhe 1888. Chr. Müllersche Hofbuchdruckerei.

Bauerband, Professor Dr., Responsum über die Vertretung, Verwaltung und Verwendung der Stiftungen. (Anhang zu den Bemerkungen Zöpfls zu dem Stiftungsgesetzentwurf.)

Behaghel, Professor Dr. W., Das Badische bürgerliche Recht und der Code Napoléon mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis dargestellt. 3. Aufl. 2 Bde. Tauberbischofsheim 1891 und 1892. J. Langs Buchhandlung.

Bernatzik, Dr., Privatdozent (jetzt Professor) in Wien, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über den Begriff der Persönlichkeit der Behörden insbesondere. Im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoerk. 5. Bd. Freiburg i. Br. 1889. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Capitels-Vikariat, Erzbischöfliches von Freiburg i. Br., Denkschrift, den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. Freiburg i. Br. 1869. Herdersche Verlagsbuchhandlung.

Capitels-Vikariat, Erzbischöfliches von Freiburg, Denkschrift. Die Gesetzentwürfe: a) über die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen; b) die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1874. Herder.

Cosack, Konrad, Professor, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuchs dargestellt. 4. Aufl. 1. Bd. Jena 1903. Verlag von Gustav Fischer.

Crome, Dr. Karl, Allgemeiner Teil der modernen französischen Privatrechtswissenschaft als Supplement zu den deutschen Lehr- und Handbüchern des Französischen Zivilrechts. Mannheim 1892. J. Bensheimer.

Dernburg, Dr. Heinrich, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preussens. 3. Aufl. Halle a. S. 1906. Verlag des Waisenhauses.

Dorner, Dr. E., Das Badische Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch mit Erläuterungen. Karlsruhe 1902. G. Braunsche Hofbuchdruckerei.

Dorner, Dr. Emil, und Seng, Dr. Alfred, Badisches Landesprivatrecht (Ergänzungsband IV. zu Dernburg, B.G.B.). Halle a. S. 1906. Verlag des Waisenhauses.

Eckhard, C., Abgeordneter, Motion auf vollständige Regelung der Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens. Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1867. Verhandlungen der Ständeversammlung des Grossherzogtums Baden 1867/1868. 6. Beilageheft. S. 317 ff.

Ehwald, Karl, Rechtspraktikant, Das Heilig-Geist-Hospital zu Frankfurt a. M. im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Stiftung. (Heidelberger juristische Dissertation.) Gotha 1906. Friedrich Andreas Perthes.

Endemann, Dr. Fr., Professor, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 8. u. 9. Aufl. 1. Bd. Berlin 1903. Carl Heymanns Verlag.

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Erste Lesung. Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrathe berufene Kommission. Nebst Motiven. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888. J. Guttentag (D. Collin).

Friedberg, Emil, Lehrbuch des katholischen u. evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903. Bernhard Tauchnitz.

Friedberg, Emil, Der Staat und die katholische Kirche im Grossherzogtum Baden seit dem Jahre 1860. Mit amtlichen Aktenstücken. 2. bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage. Leipzig 1874. Duncker u. Humblot.

(Freiburger Urkundenbuch.) Die Urkunden über die der Universität Freiburg i. Br. zugehörigen Stiftungen (von 1497—1875). Herausgegeben von der akademischen Stiftungskommission. Freiburg i. Br. 1875. Fr. Wagnersche Buchdruckerei. Ausführlicherer erster Druck ebenda 1842.

Fröhlich, Dr. Fr., Die badischen Gemeindegesetze samt den dazu gehörigen Verordnungen und Ministerialverfügungen, mit geschichtlichen und erläuternden Einleitungen und Anmerkungen. Nach Quellen bearbeitet. 2. veränderte und vermehrte Auflage. Karlsruhe 1861. A. Bielefelds Hofbuchhandlung.

Gerstlacher, Carl Friedrich, Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen u. s. w. betreffenden Anstalten u. Verordnungen. 3 Bde.

I. Bd. Karlsruhe 1773. Schmiederische Buchhandlung. II. u. III. Bd. Frankfurt u. Leipzig 1774. Benedikt Metzler.

Gesetzes-Entwurf. Die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betreffend und Regierungsbegründung. Beilage zum Protokoll der achten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Oktober 1869.

Gierke, Otto, Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887. Weidmann

Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht. 1. Band: Allgemeiner Teil und Personenrecht. Leipzig 1895. Duncker und Humblot. (Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft II. u. III. 1.)

Gradenwitz, Dr. Otto, Der Wille des Stifters. In der Festschrift zur Erinnerung an Immanuel Kant. Abhandlungen aus Anlass der hundertsten Wiederkehr seines Todes herausgegeben von der Universität Königsberg. Halle a. S. 1904. Verlag und Buchhandlung des Waisenhauses.

Grimm, Dr., Abgeordneter, Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. Beilage zum Protokoll der 38. Sitzung der II. Kammer vom 21. Dezember 1869.

Grimm, Dr., Abgeordneter, Zweiter Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. Beilage zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1870.

G. R. S., Thesen für die gesetzliche Regelung des Stiftungswesens. (Als Manuskript gedruckt.)

Hautz, Johann Friedrich, Urkundliche Geschichte der Stipendien und Stiftungen des Grossherzoglichen Lyzeums zu Heidelberg mit den Lebensbeschreibungen der Stifter, nebst den Stipendien der Universität Heidelberg. 2 Hefte. Heidelberg 1857. Julius Groos.

H. E. M., Die rechtliche Stellung der Deutsch-Katholiken in Baden. Verhandelt in der zweiten Kammer der badischen Stände auf dem Landtage 1845/46. Mit einer geschichtlichen Einleitung. Karlsruhe 1846. C. Macklot.

Hergenröther, Dr. Philipp, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. Br. 1888. Herder. 2. neu bearbeitete Auflage von Dr. Joseph Hollweck. Freiburg i. Br. 1905. Herder.

Herrmann, Dr., Geheimrat, Bericht der Kommission der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. Beilage Nr. 480 zum Protokoll der 23. Sitzung vom 12. März 1870.

Hollweck, Dr. Joseph, Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Mainz 1901. Franz Kirchheim.

Jäger, Cajetan, Die Stipendien-Stiftungen des Grossh. Baden; nach zuverlässigen Quellen zusammengestellt. 1. Heft. Die Stipendien im Oberrheinkreise. Freiburg 1853.

Joos, A., Geh. Referendär, Kirchen und religiöse Gemeinschaften. In: „Das Grossherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaft-

licher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt.“ Karlsruhe 1885. J. Bielefeld.

Israeliten. Denkschrift an die hohe Badische Ständeversammlung eingereicht von Badischen Bürgern israelitischer Religion zur Begründung ihrer Petition um völlige bürgerliche Gleichstellung vom 30. Juli 1833. Heidelberg 1833. August Osswald.

Karlsruher Kirchengemeinderat, Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte des evangelischen Kirchengemeinderats zu Karlsruhe, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. Petition an die I. u. II. Kammer 1869.

Kohler, J., Ueber das Recht der Stiftungen. Im Archiv für bürgerliches Recht von Kohler u. Ring. 3. Bd. Berlin 1889. Karl Heymann.

Küchler, J., Die badische Gesetzgebung und die Deutschkatholiken. Heidelberg 1846. Julius Groos.

Laband, Dr., Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Freiburg i. Br. und Leipzig 1901. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Ladenburg, Dr. Leopold, Die Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christlichen Mitbürgern. Mannheim 1833. Schwan und Götz.

Ladenburg, Dr. Leopold, Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten Badens. Mannheim 1832. Schwan u. Götz.

Löning, E., Die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen. Eine Entgegnung. Zeitschr. f. bad. Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. 1. Bd. 1869, S. 278 ff.

Maas, Dr., Erzbischöflicher Kanzleidirektor in Freiburg, Ueber das Rechtssubjekt, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, mit besonderer Rücksicht auf die Erzbischöfliche Verwaltungsinstruktion für Hohenzollern. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich und Deutschland von Moy de Sons. Band IV. 1859, S. 583 ff. u. 644 ff. und Band V. 1860, S. 3 ff.

Maas, Dr. Heinrich, Geschichte der Katholischen Kirche im Grossherzogtum Baden. Mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit des Erzbischofs Hermann v. Vikari. Freiburg 1891. Herder.

Magazin von und für Baden. 2 Bde. Karlsruhe 1802 u. 1803. Macklot.

Mayer, Dr., Anton, Beiträge zur Geschichte des badischen Zivilrechts bis zur Einführung des neuen Landrechts. Bruchstücke aus der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Konstanz 1844. Meck.

Meurer, Dr. phil. et jur. Christian, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. Zugleich eine Revision der Lehre von den juristischen Personen und dem Eigentümer des Kirchenguts. 2 Bde. Düsseldorf 1885. Felix Bagel.

Motive zur dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888. J. Guttentag (D. Collin).

Müller, D. Karl, Professor der evangelischen Theologie in Breslau (jetzt in Tübingen), Kirchengeschichte. II. Bd. Tübingen u. Leipzig 1902. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Organisation der Badenschen Lande. Neue mit gnädigster Bewilligung veranstaltete Auflage. Mannheim bei Hofbuchhändler Ferd. Kaufmann. 1803. 2 Bde.
Organisation, Kurfürstlich Badische Landes-. Carlsruhe 1803. In Macklots Hofbuchhandlung.

Petzek, J., Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze und allerhöchster Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1792 für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und itzt noch bestehen. Freiburg 1792—1794. Wagner.
Pfister, E. Johann, Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Grossherzogthums Baden und der verschiedenen darauf bezüglichen öffentlichen Rechte. Nach Quellen bearbeitet und mit Urkunden belegt. 2 Theile. Heidelberg 1836. August Osswald. II. Tl. 1838.
Planck, Dr. G., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 2. Aufl. Berlin, SW. 48 1898. J. Guttentag.
Prestinari, B. A., Hat die katholische Kirche in Baden ein Recht an dem ihren Bedürfnissen gewidmeten Vermögen? Ein Beitrag zur Beurteilung des den Ständekammern vorliegenden Entwurfs eines Stiftungsgesetzes. Freiburg i. Br. 1870. Herder.
Prestinari, Die kirchlichen Stiftungen und der Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen. In der Zeitschr. f. bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. Bd. 1. 1869, S. 273 ff. u. 301 ff.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrag des Reichsjustizamtes bearbeitet von Dr. Achilles, Dr. Gebhard, Dr. Spahn. Bd. 1. Berlin 1897, SW. 48. J. Guttentag.

Regierungsbegründung zum Stiftungsgesetzentwurf. Beilage zum Protokoll der achten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Oktober 1869.
Renck, Abgeordneter, Kommissionsbericht über die Motion des Abgeordneten Eckhard auf vollständige Regelung des weltlichen Stiftungsvermögens. Verhandlungen der Ständeversammlung des Grossherzogtums Baden in den Jahren 1867/68. 6. Beilagenheft. S. 389 ff. Karlsruhe 1868. Friedrich Gutsch.
Richter, Aemilius Ludwig, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände verfasst. Nach dem Tode des Verfassers mit eingehender Berücksichtigung der neueren Entwicklung im Gebiete des Staates und der Kirche in 8. Auflage bearbeitet von Dr. Richard Dove und Dr. Wilhelm Kahl. Leipzig 1886. Bernhard Tauchnitz.
Rieks, J., Zur Geschichte der katholischen Reformbewegung des Altkatholizismus in Baden. Eine Festschrift zur 10jährigen Bestehungsfeier der badischen Gemeinden, insbesondere der in Heidelberg, Ladenburg und Schwetzingen, samt einem Mitgliederverzeichnis dieser. Heidelberg 1883. Adolph Emmerling und Sohn.
Rosin, Heinrich: Otto Gierke, Deutsches Privatrecht. 1. Bd. In Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft herausgeg. von Dr.Dr. A. v. Bechmann, F. Hellmann, K. v. Maurer, M. v. Seydel und E. Ullmann, Professoren

der Münchener Juristenfakultät. Dritte Folge. Bd. III. Der ganzen Folge XXXIX. Bd. Erstes Heft. Freiburg i. Br. u. Leipzig 1897. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Rosshirt, Abgeordneter, Minderheitsgutachten über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betreffend. Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Dezember 1869.

Rosshirt, Ueber juristische Personen. Im Archiv für zivilistische Praxis herausgegeben von v. Lohr, Mittermaier, Thibaut. Bd. X. S. 313 ff. Heidelberg 1827. J. C. B. Mohr.

Roth, B., Gutachten über die Frage, ob ein Theil einer katholischen Gemeinde, welcher zur evangelischen Religion übergetreten ist. noch auf das Kirchenvermögen dieser Gemeinde Ansprache machen kann? Aus Anlass der jetzt zu Mühlhaussen an der Würm sich gebildeten evangelischen Kirchengemeinde. Karlsruhe 1823. Chr. Fr. Müller.

Roth, Paul, Bayerisches Zivilrecht. III. Teil. Tübingen 1875. Laupp.

Roth, Paul, Ueber Stiftungen. In den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Von Gerber und Ihering. 1. Bd. Jena 1857.

Ruppert, Ph., Konstanzer Geschichtliche Beiträge. 3. Heft. S. 1—97. Die vereinigten Stiftungen der Stadt Konstanz. Konstanz 1892.

Sägmüller, Dr. J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3 Teile. Freiburg i. Br. 1900. 1902. 1904. Herder.

Sammlung, vollständige, aller in den Grossherzoglich Badischen Staats- und Regierungsblättern von 1803—1825 inklusive enthaltenen Gesetze, Edikte, Ministerialverordnungen und Rechtsbelehrungen. In systematischer Ordnung herausgegeben. 3 Theile. Karlsruhe 1826. Chr. Fr. Müller.

Sartorius, Karl, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts. München 1891.

Sartorius, Stiftungen. Im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von Karl Freiherr v. Stengel. 2. Ergänzungsband. S. 278 bis 312. Freiburg i. Br. u. Leipzig 1893.

Sartorius, Dr. Karl, Die öffentlichen milden Stiftungen zu Frankfurt a. M. und ihr rechtliches Verhältnis zur Stadtgemeinde. Ein Rechtsgutachten. Marburg 1899. N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung.

Scherer, J. P., Geschichte des Heilig-Geistspitals der ehemaligen Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee. Nach Quellen bearbeitet. Villingen 1897. Otto Frick.

Schulte, v., Gutachten über den Gesetzentwurf: Die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betreffend. (Als Manuskript gedruckt.) Freiburg i. Br. 1869. Herder.

Schulte, v., Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit nach dem gemeinen, bayerischen, österreichischen, preussischen, badischen, württembergischen, hessischen, sächsischen, französischen Recht. Giessen 1869. Emil Roth.

Schulte, v., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts nach dem gemeinen Recht, dem Rechte der deutschen Län-

der und Oesterreichs. 4. Aufl. des kathol., 1. Aufl. des evangel. Giessen 1886. Emil Roth.

Sehling, Emil, Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. Im Grundriss der Geschichtswissenschaft von Aloys Meister. II. Bd. 8. Abschnitt. Leipzig 1907. L. G. Teubner.

Seng, Dr. Alfred, Grundzüge des Französischen Zivilrechts und des Badischen Landrechts. Halle a. S. 1904. Waisenhaus.

Seng, Dr. Alfred und Dorner, Dr. Emil, Badisches Landesprivatrecht, siehe unter Dorner.

Spohn, Georg, Badisches Staatskirchenrecht. Durch Mittheilung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate so wie der andern auf Grund desselben noch geltenden Gesetze und Verordnungen dargestellt. Karlsruhe 1868. Selbstverlag.

Spohn, Georg, Kirchenrecht der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Grossherzogtum Baden. Durch Mitteilung der jetzt geltenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen dargestellt. Karlsruhe. I. Bd. 1871. II. Bd. 1875. Selbstverlag.

Staat, Der, und die Kirche im Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1840. Artistisches Institut. F. Gutsch und Rupp.

Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden. 35. Jahrgang. 1904 u. 1905. Karlsruhe 1905. Macklot.

Staub, Dr. Hermann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. u. 7. Aufl. Berlin 1900. J. J. Heine.

Staudinger, J. v., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze. I. Bd. Allgemeiner Theil. Erläutert von Dr. Theodor Löwenfeld und Dr. Erwin Riezler. 2. Aufl. München 1904. J. Schweitzer (Arthur Sellier).

Stiftertempel Badens oder alphabethisch geordnete Sammlung aller katholischen, evangelischen und israelitischen Stiftungen, von Anfang der grossh. badischen Regierung bis 1834. Freiburg 1835. Wagner.

Stutz, Ulrich, Kirchenrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Dr. Franz v. Holtzendorff. 6. Aufl. 1. Auflage der Neubearbeitung von Dr. Josef Kohler. 2. Bd. 1904. Duncker und Humblot, Leipzig und J. Guttentag, Berlin.

Thudichum, Friedrich, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1. Bd. 1877. 2. Bd. 1878.

Verhandlungen der Stände-Versammlung des Grossherzogtums Badens.
- 1833. II. Kammer. Protokolle. Von ihr selbst amtlich herausgegeben. 13. Heft. Karlsruhe. Ch. Th. Groos.
- 1869/70. I. Kammer. Protokollheft. Von ihr selbst amtlich herausgegeben. Karlsruhe. Hasper (A. Horchler).
- 1861/63. Enthaltend die Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer von ihr selbst amtlich herausgegeben. Viertes Beilagenheft. Erste Hälfte. Karlsruhe 1863. Macklot.

Weech, Friedrich v., Badische Geschichte. Karlsruhe 1890. Bielefeld. (Liebermann u. Cie.).

Wernz, Franciscus Xav., S. J., Ius decretalium ad usum praelectionum

in scholis textus canonici sive iuris decretalium. Tomus III. Ius administrationis eccl. catholicae. Romae ex typographia polyglotta s. c. de propaganda fide. MDCCCCI.

Wielandt, Dr. Friedrich, Die Rechtsprechung des Grossherzoglich Badischen Verwaltungsgerichtshofes. 1. Teil (1864—1890). 2. Teil (1891 bis 1895). Karlsruhe 1891 u. 1897. G. Braun.

Wielandt, Dr., Friedrich, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden. (Handbuch des öffentlichen Rechts III. I. 3.) Freiburg i. Br. und Leipzig 1895. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

W. M., Die leitenden Grundsätze des Stiftungsrechtes in den verschiedenen, insbesondere in den deutschen Staaten. Zeitschr. f. d. bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. 24. Bd. 1892. S. 169 ff. und S. 177 ff.

Zeitschrift für die Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. Heidelberg. Adolf Emmerling und Sohn.

Zeumer, Dr. Karl, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit. Leipzig 1904. C. L. Hirschfeld. II. Band der Quellensammlung zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht von Dr. Heinrich Triepel.

Zitelmann, Ernst, Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Person. Von der Juristenfakultät in Leipzig gekrönte Preisschrift. Leipzig 1873. Duncker und Humblot.

Zöpfl, Heinrich, Bemerkungen zu einigen der hauptsächlichsten Bestimmungen des Badischen Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen. Freiburg i. Br. 1869. Herder.

Einleitung.

Im Dezember 1867 brachte der damalige Landtagsabgeordnete C. Eckhard vor die badische zweite Kammer eine Motion auf vollständige Regelung der Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens [1]). Der Antrag war durch die Missstände veranlasst, die dadurch hervorgerufen wurden, dass das weltliche Ortsstiftungsvermögen seit der Verordnung vom 20. November 1861 bezw. vom 28. Februar 1862 über die Verwaltung des katholischen bezw. evangelischen Kirchenvermögens durch rein kirchliche Organe, die katholischen Stiftungskommissionen und die evangelischen Kirchengemeinderäte, verwaltet wurde. Die Motion und der über sie erstattete Kommissionsbericht des Abgeordneten Renck [2]) legten es der Regierung nahe, sich bezüglich dieses unhaltbaren provisorischen Zustandes in der Stiftungsverwaltung mit den Kirchen auseinanderzusetzen, — unter Wahrung des diesen in § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zugestandenen Rechts auf Mitverwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens — die Verwaltung aller nicht speziell kirchlichen Zwecken dienenden Stiftungen selbst in die Hand zu nehmen und damit den den Kirchen in den erwähnten Verordnungen erteilten Auftrag zur Verwaltung dieser Kapitalien zurückzuziehen.

[1]) Verhandlungen der Ständeversammlungen 1867/68, II. Kammer, 6. Beilageheft: Motion des Abg. C. Eckhard.

[2]) Ebenda: Kommissionsbericht über die Motion des Abg. Eckhard, S. 389 ff.

Zu der grossen Masse von Ortsstiftungen, die hiernach aus der Verwaltung der Kirchen in die des Staates bezw. der Gemeinden übergehen sollten, gehört auch eine Gruppe, die zwar rein weltliche Zwecke verfolgt, jedoch eine konfessionelle Beimischung dadurch erhält, dass ihr Genuss von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnisse abhängig gemacht ist: die sogenannten konfessionell beschränkten weltlichen Stiftungen. Wenn auch ihre Bedeutung der Kapitalmenge nach keine besonders grosse war [1]), so bildeten sie doch einen nicht unbeträchtlichen Teil der Zahl jener Stiftungen, die durch das Stiftungsgesetz der Verwaltung der Kirchen entzogen wurden.

Gegen die Neuregelung der Stiftungsverwaltung, die der Stiftungsgesetzentwurf von 1869 teilweise entsprechend den Anregungen der Motion Eckhards und des Renckschen Kommissionsberichts in Vorschlag brachte, nahmen die Kirchen eine ablehnende Haltung ein, da sie sich hierdurch in ihrem „Eigentum“ an dem Vermögen der milden Stiftungen verletzt glaubten. Der Kampf, der so um den Stiftungsgesetzentwurf entbrannte und eine ziemlich umfangreiche Literatur über das Stiftungswesen, namentlich von seiten der katholischen Interessenvertretung, zeitigte, endigte mit der Verkündigung des dem Entwurf gegenüber nur in wenigen Punkten abgeänderten Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870.

Die vorliegende Arbeit macht es sich zur Aufgabe, zu

---

[1]) Nach Grimms 1. Kommissionsbericht, S. 20 belief sich im Jahre 1869 die Zahl der unbeschränkten Ortsstiftungen beiläufig auf 1126 mit einem Gesamtkapital von etwa 13 400 000 fl. Ihnen gegenüber standen 50 Ortsstiftungen für Christen mit einem Gesamtkapital von etwa 1 300 000 fl., 162 Ortsstiftungen für Katholiken mit etwa 1 600 000 fl. und 27 Ortsstiftungen für Evangelische mit etwa 56 000 fl. Nach der Statistik von 1902 (Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, 35. Jahrg., 1904 u. 1905, S. 610/611) betrug die Zahl der weltlichen Ortsstiftungen überhaupt 1946 mit einem Kapital von 56 778 066 Mark, die der weltlichen Landesstiftungen 148 mit einem Kapital von 15 873 594 Mark.

untersuchen, welche Stellung dieses Gesetz der konfessionell beschränkten Stiftung unter den nicht beschränkten und kirchlichen Stiftungen zuweist, wie der Begriff der konfessionellen Beschränkung in Hinsicht auf die Stiftung sich entwickelt hat und welche rechtliche Bedeutung ihm heute im Verhältnis der einzelnen Bekenntnisse zu einander und in verwaltungsrechtlicher Hinsicht zukommt.

I. Abschnitt.

§ 1.

Die gesetzlichen und verordnungsmässigen Grundlagen des Rechts der konfessionell beschränkten weltlichen Stiftungen.

Die Quellen für das Recht der konfessionell beschränkten weltlichen Stiftung im Grossherzogtum Baden sind im allgemeinen die gleichen wie die für die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der übrigen Stiftungsarten. Ihre Regelung fand die ganze Materie durch das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 [1]) und durch die daran sich anschliessenden Verordnungen, von welchen heute noch in Kraft sind:

Verordnung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1870: II. Von dem Verfahren bei Bestellung der „besonderen Stiftungsräthe“ (§§ 2—22) [2]),

die Landesherrliche Vollzugsverordnung zum Stiftungsgesetz vom 17. Juni 1901 [3]),

die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern vom 14. März 1905, durch welche die Stiftungsrechnungsanweisung für Ortsstiftungen veröffentlicht wurde [4]),

die Verordnung eben dieser zwei Ministerien vom 5. April 1905 [5]), die Verwaltungs- und Rechnungsordnung für die unter

---

[1]) Ges.- und V.O.Bl. für das Grossherzogtum Baden 1870, S. 399 bis 412.

[2]) Bad. Ges.- u. V.O.Bl. 1870, S. 464 ff.

[3]) Bad. Ges.- u. V.O.Bl. 1901, S. 433 ff.

[4]) Bad. Ges.- u. V.O.Bl. 1905, S. 197 ff.

[5]) Bad. Ges.- u. V.O.Bl. 1905, S. 288 ff.

der Oberaufsicht der Ministerien stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betr.

Zu diesem Gesetzes- und Verordnungsmaterial, das sich nur mit Stiftungen allein befasst, treten noch hinzu Bestimmungen aus anderen Rechtssatzungen, die in gewissen Punkten das Stiftungswesen berühren. Hierher gehören:

die Landesherrliche Verordnung vom 28. April 1905, betr. die Förderung des Gewerbes und des gewerblichen Unterrichtswesens, § 12, Ziff. 5 [1]),

das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr.[2]), § 3, Ziff. 6,

die Landesherrliche Verordnung hierzu vom 5. August 1884 [3]), Ziff. 6.

Daneben sind noch verschiedene Verordnungen über Verwaltungsführung für anwendbar erklärt, so

durch § 10 der Landesherrl. Verordnung vom 17. Juni 1901 für Rekurse und Beschwerden in Stiftungsangelegenheiten: die Landesherrl. Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betr.[4]),

durch § 20 der Verordnung der beiden Ministerien vom 5. April 1905 für die Verwaltung des den Kassen der Gelehrtenschulen und Realschulanstalten einverleibten Stiftungsvermögens: die von den Oberschulbehörden für die Kassen der Gelehrtenschulen erlassenen Instruktionen und Anordnungen bezw. bei Realschulanstalten die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens.

Soweit die aufgeführten Gesetze und Verordnungen das Kassen- und Rechnungswesen der weltlichen Stiftungen zum Gegenstand haben, finden sie ohne weiteres auch für die konfessionell beschränkte Stiftung Anwendung. Ebenso gelten die Vorschriften über die konfessionslose Verwaltung im all-

[1]) Bad. Ges.- u. V.O.Bl. 1905, S. 299 ff.

[2]) Bad. Ges.- u. V.O.Bl. 1884, S. 197 ff.

[3]) Bad. Ges.- u. V.O.Bl. 1884, S. 369 ff.

[4]) Bad. Ges.- u. V.O.Bl. 1884, S. 385 ff.

gemeinen für die Organisation der Verwaltungsbehörden dieser Stiftungsgruppe. Ausnahmsweise sieht das Stiftungsgesetz die Einsetzung eines konfessionellen Verwaltungsorganes für einige Fälle besonders vor, die in § 16 dieser Schrift näher besprochen sind.

Merkwürdig erscheint es, dass die Frage, unter welchen Verhältnissen eine weltliche Stiftung als konfessionell beschränkt anzusehen ist, bei der gesetzlichen Neuregelung der Stiftungsverwaltung keine klare Lösung erfahren hat. Es sind in dem Stiftungsgesetz und den einschlägigen Verordnungen wohl die Grenzen der kirchlichen [1]), der gemischten [2]) und der weltlichen [3]) Stiftungen genau gezogen; die Scheidung dieser letzteren — weltlichen — in konfessionell beschränkte und unbeschränkte Stiftungen unter genauer Erklärung der Unterscheidungsmerkmale fehlt jedoch. Zwar erwähnt das Gesetz die konfessionelle Beschränkung in den §§ 15, 21—24, 28 und 35, gibt aber über ihr Wesen nicht mehr an, als dass beschränkte Stiftungen „ausschliesslich dem Vorteile der Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind" [4]). Wann diese ausschliessliche Widmung anzunehmen sei, definieren das Gesetz und die Verordnungen nicht [5]). Sie nehmen offenbar den Begriff der kon-

---

[1]) St.G. §§ 3 u. 5.

[2]) St.G. §§ 4 u. 6.

[3]) St.G. §§ 3, Abs. 2 und § 5, Abs. 2.

[4]) § 22 des St.G.

[5]) Spätere, nicht mehr geltende Verordnungen: Landesh. Vollzugs-V.O. vom 18. Mai 1870, Ges.- u. V.O.Bl. 1870, S. 459 ff.; V.O. des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1870, Ges.- u. V.O.Bl. 1870, S. 464 ff. I. § 1 u. III. § 23 u. 24; Landesh. Vollzugs-V.O. vom 30. Mai 1874, Ges.- u. V.O.Bl. 1874, S. 207 ff.; V.O. des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1874 mit der Stiftungsrechnungsanweisung, Ges.- u. V.O.Bl. 1874, S. 208 ff.; V.O. des Ministeriums des Innern vom 21. März 1883, Ges.- u. V.O.Bl. 1883, S. 98 ff.; Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. April 1883, Ges.- u. V.O.Bl. 1883, S. 122; V.O. des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1885, Ges.- u. V.O.Bl. 1885, S. 395. — Vor dem Stiftungsgesetz erlassene einschlägige Gesetze und Verordnungen: Organisationsreskript vom 26. November 1809: Beilage F,

fessionellen Beschränkung als gesetzlich schon genau festgelegt an. Bei dieser Sachlage muss wohl oder übel zur Gewinnung einer klaren Begriffsbestimmung der konfessionellen Beschränkung auf die Ziffer XX des Organisationsediktes vom 11. Februar 1803 [1]) zurückgegriffen werden, trotzdem nach der Regierungsbegründung zum Stiftungsgesetzentwurf dieses Edikt vollständig ausser Kraft treten sollte [2]). Das Gesetz schweigt, so dass mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung die Anwendung von Ziffer XX des gedachten Edikts jedenfalls nicht unzulässig erscheint und als einzig möglicher Ausweg aus der durch die Lückenhaftigkeit der Gesetzgebung verursachten Notlage, wenigstens soweit das Genussrecht an Stiftungen zur Beurteilung steht, wie bisher auch fürderhin einzuschlagen sein wird.

In diesem Sinne entschied auch der Verwaltungsgerichtshof in einem nach Einführung des Stiftungsgesetzes anhängig gewordenen Prozesse, in welchem die konfessionelle Beschränkung einer Stiftung in Frage stand.

„In der Sache selbst ist kein Streit, dass eine ausdrückliche Stiftungsanordnung, welche die vom Grossherzoglichen

---

Ziff. 16 b und e und Ziff. 20 d. Grossh. Bad. Reg.-Bl. 1809, S. 467 ff. Landesherrl. V.O. vom 28. April 1817; V.O. des Ministeriums des Innern vom 21. November 1820, Staats- und Reg.-Bl. 1827, S. 2 ff. (V.O. des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1826); V.O. des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1825, Staats- und Reg.-Bl. 1828 (V.O. des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1828), S. 195; Landesherrl. V.O. vom 10. April 1833, Staats- u. Reg.-Bl. 1833, S. 97 ff.; V.O. des Ministeriums des Innern vom 3. März 1853, Reg.-Bl. 1853, S. 57 ff.; Ges. vom 9. Oktober 1860, Reg.-Bl. 1860, S. 375 ff.; Landesherrl. V.O. vom 28. Februar 1862, Reg.-Bl. 1862, S. 87 ff.; Landesherrl. V.O. vom 12. Juli 1864: § 6, Ziff. 5 und § 8, Ziff. 1 und 2. Reg.-Bl. 1864, S. 333 ff. — Dazu noch einige Verordnungen, die hier nicht von Bedeutung sind.

[1]) Organisation der Badenschen Lande: 3. Organisationsedikt, S. 25 und 26.

[2]) Gesetzentwurf mit Regierungsbegründung, S. 13. Dr. Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 88/89, Ziff. 6.

Verwaltungshof behauptete konfessionelle Beschränkung der kostenfreien Krankenpflege ausspräche, nicht besteht.

Hier finden die Grundsätze der Ziffer XX des 3. Organisationsediktes von 1803 unmittelbare Anwendung" [1]).

Auf diese Bestimmung des 3. Organisationsediktes wird im folgenden bei der Darstellung des Rechtes der konfessionell beschränkten weltlichen Stiftung zurückgegriffen werden müssen.

---

[1]) Dr. Friedr. Wielandt, Die Rechtsprechung des Grossherzoglich-Badischen Verwaltungsgerichtshofs 1864—1890, S. 532: Urteil vom 2. Mai 1888.

II. Abschnitt.

Die Stellung der konfessionell beschränkten weltlichen Stiftung zu den übrigen Arten von Stiftungen nach dem Gesetze vom 5. Mai 1870.

§ 2.

Der öffentlichrechtliche Charakter der badischen Stiftungen.

Einer der wichtigsten Grundsätze des badischen Stiftungsrechts, den jedoch das Stiftungsgesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, ist der, dass die Stiftungen Anstalten des öffentlichen Rechts sind, somit das Stiftungsrecht einen Teil des öffentlichen Rechts bildet.

Es liegt nahe, als Beweis hierfür den Umstand anzuführen, dass durch das Stiftungsgesetz die Verwaltung der Stiftungen den Staats- und Gemeindebehörden übertragen wurde. In der Tat sehen die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine derartige Vereinigung von Gemeinde- bezw. Staatsverwaltung mit der Stiftungsverwaltung als ein Kennzeichen für die öffentlichrechtliche Natur einer Stiftung an. Als eine privatrechtliche Stiftung stellt sich nämlich nach ihnen jene dar, „die auf einem Privatrechtsgeschäft beruhe, es müsste denn sein, dass sie nach ihrer besonderen Beschaffenheit dem Organismus des Staates oder der Kirche dergestalt eingefügt ist, dass sie aus diesem Grunde unter die Kategorie der öffentlichrechtlichen Stiftungen fällt“ [1]).

---

[1]) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B. Bd. I, 1897, S. 586.

Es scheint mir aber zweifelhaft, ob die Verbindung von Staats- und Stiftungsverwaltung allein schon zu dem Schlusse auf den öffentlichen Charakter der Stiftungen berechtigt.

Beweiskräftiger ist die Bestimmung des § 1 Abs. 1 des badischen Stiftungsgesetzes, welche lautet:

„Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjekte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu erteilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet sind, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind“ [1]).

Tatsächlich stützt sich die Literatur über die öffentlichrechtliche Natur der badischen Stiftungen hauptsächlich auf diesen Paragraphen unter Berufung auf zwei Stellen der Regierungsbegründung, welche die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen, die Stiftungen den Anstalten des öffentlichen Rechts einzureihen.

---

[1]) Sartorius, Stiftungen, § 3 Baden. Wörterbuch des Verwaltungsrechts, II. Ergänzungsband, S. 280. Staudinger, Kommentar, Vorbemerkung zu §§ 80—88. VII, 1, S. 227: „Das badische Gesetz kennt nur öffentliche Stiftungen, da die Genehmigung von Stiftungen zu nicht öffentlichen Zwecken durch das Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr., vom 5. Mai 1870, § 1 ausgeschlossen ist“. Badische Kommission: Denkschrift zum Allgem. Teil des B.G.B. §§ 41—63, S. 12, Abs. 3: „Was nun den dermaligen Rechtszustand in Baden anbelangt, so betrachtet das badische wie das französische Recht die juristischen Personen lediglich vom Standpunkte des öffentlichen Rechts aus (L.R.S. Nr. 537, 910, 937. 1596, 1712, 2045 [3], 2121 [3], 2227). — II. Konstitutionsedikt vom 14. Juli 1807, Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, Verordnung vom 17. November 1883, die Erteilung der Körperschaftrechte betr. (Ges.- u. V.O.Bl. Nr. 24 S. 324), welch letztere Verordnung insbesondere sich auch nur auf solche Vereine bezieht, welche ‚öffentliche Zwecke verfolgen und die Rechte einer Körperschaft im Sinne des § 9 des II. Konstitutionsediktes erlangen wollen‘. Dass solche juristische Personen (Körperschaften und Stiftungen) des öffentlichen Rechts auch eine privatrechtliche Seite haben, wurde selbstverständlich ebensowenig, als beim Staat selbst, jemals verkannt.“

Die eine Stelle besagt: „Hervorzuheben ist, dass der Entwurf den Ausdruck ‚öffentlich' in der allerweitesten Bedeutung gebraucht; auch Stiftungen zu Gunsten eines ganz beschränkten Kreises von Personen, z. B. der Angehörigen einer bestimmten Familie, sind zulässig, sofern nur im übrigen der Zweck der Stiftung als ein im Staatsleben berechtigter erscheint" [1]).

Die andere Stelle lautet:

„Man lässt um der wohlthätigen Wirkungen der Stiftungen willen diese an sich exorbitante Wirksamkeit des Einzelwillens zu" (nämlich die Bindung einer bestimmten Vermögensmasse auf ewige Zeit mit streng verpflichtender Wirkung für alle kommenden Geschlechter); „aber das, was er (der Stifter) durch einen privatrechtlichen Akt geschaffen hat, gehört nicht mehr dem Gebiet des Privat-, sondern des öffentlichen Rechts an" [2]).

Mit voller Sicherheit lässt sich der Beweis der öffentlichrechtlichen Natur der badischen Stiftungen durch § 11 des Stiftungsgesetzes führen [3]). In diesem Paragraphen werden

---

[1]) Gesetzentwurf mit Regierungsbegründung, S. 14. Diese Auffassung, die den Ausdruck „öffentlich" allerdings zu weitgehend auslegt, stiess auf den nicht unberechtigten Widerspruch E. Lönings, der ihn durch das Wort „gemeinnützig" ersetzt wissen wollte. Die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen von Dr. Löning. Eine Entgegnung. Zeitschr. f. bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Jahrg. 1869, S. 279.

[2]) Regierungsbegründung S. 16. Diese Ueberleitung der Stiftungen aus dem Gebiete des Privatrechts in jenes des öffentlichen Rechts findet natürlich erst mit der Erteilung der staatlichen Genehmigung statt, durch welche zugleich die Stiftung als selbständige Persönlichkeit zustande kommt. § 1 u. 2 des St.G. Siehe Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung, S. 29 und Anm. 1 auf S. 29. Derselbe, Deutsches Privatrecht I, S. 650; dagegen Rosin, Kritische Vierteljahrsschrift XXXIX, 1897, S. 81 f.

[3]) Siehe hierzu: Badisches Landesprivatrecht von Dr. E. Dorner und Dr. A. Seng, S. 55. Dr. Grimm, I. Kommissionsbericht, S. 63 ff., zu § 10 des Entwurfs.

die auf dem Gebiete des Stiftungswesens entspringenden Streitigkeiten dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung übertragen [1]). Dieser entscheidet, wie alle Verwaltungsgerichte in Baden, nur über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte [2]).

Durch die Ueberweisung der in § 11 St.G. aufgezählten Prozesse an den Verwaltungsgerichtshof ist somit indirekt der öffentlichrechtliche Charakter der badischen Stiftungen gesetzlich anerkannt [3]).

---

[1]) Ges. die Verwaltungsrechtspflege betr., § 3 Ziff. 6, Bad. Ges.- u. V.O.Bl. 1884, S. 197.

[2]) Ges. die Verwaltungsrechtspflege betr.: § 1, Abs. 1: „Der Entscheidung der gesetzlich bestehenden Verwaltungsgerichte, der Bezirksräthe und des Verwaltungsgerichtshofes, unterliegen die in den Gesetzen ihnen zugewiesenen Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte". Vgl. hierzu § 2: „Die Verwaltungsgerichte ... entscheiden folgende Streitigkeiten des öffentlichen Rechts". Dr. Carl Sartorius, Staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des K.R., S. 26, Anm. 9. Wenn die Regierungsbegründung zum Stiftungsgesetzentwurf S. 16 sagt, dass in den Fällen des § 10, Ziff. 1 u. 2 des Entwurfes (§ 11, Ziff. 1 u. 2 d. Ges.) Streitigkeiten des öffentlichen Rechts im eigentlichen Sinn nicht vorliegen, so soll damit wohl nicht ausgesprochen werden, dass es sich hier nur um privatrechtliche Streitigkeiten handle, wie v. Schulte, Gutachten, S. 7 e und Rosshirt, Minderheitsgutachten, S. 18/19, annehmen. Die Regierungsbegründung hat hier nicht Rechtsstreitigkeiten, sondern Organisationsfragen der inneren Verwaltung im Auge, die eines gerichtlichen Austrags nicht bedürfen. Vgl. Dr. Grimm, 1. Kommissionsbericht zu § 10 des Entwurfs S. 63 ff. und Friedberg, Staat und Kirche, S. 201/202.

[3]) Die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes in Stiftungsangelegenheiten ist aber nicht so umfassend, dass neben ihm auf diesem Gebiete nicht auch Zivilgerichte zur Tätigkeit gelangen könnten. Nach § 11, Abs. 3 des Stiftungsgesetzes gehören nämlich die Streitigkeiten über den die Stiftungen begründenden privatrechtlichen Akt zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte, da ja bis zur Staatsgenehmigung die Stiftung noch nicht der Sphäre des Privatrechts entzogen ist. In dem dadurch gegebenen Umfange finden dann die Bestimmungen des B.G.B.s auf Stiftungen Anwendung, und zwar sind es die §§ 81—84, die dabei in Betracht kommen. (Dorner und Seng, Bad. Landes-

Die Berechtigung der Einreihung der Stiftungen unter die Anstalten des öffentlichen Rechtes wurde, wie der ganze Gesetzentwurf, seinerzeit der Gegenstand eines sehr lebhaften Streites [1]. Besonders war es die Kurie in Freiburg, die, wie

---

privatrecht, S. 55 und 56.) Für den Rechtsverkehr der Stiftung mit Dritten ist natürlich das B.G.B. massgebend und ebenso bezüglich ihrer Haftung für den von ihren verfassungsmässigen Vertretern in Ausübung der Amtstätigkeit derselben verursachten Schaden. Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 515, Anm. 13 mit S. 106, Anm. 38. Eine Anwendung der Vorschriften des B.G.B.s in weiterem Umfange als dem durch § 89 und §§ 81—84 B.G.B. gegebenen, dürfte aus den angeführten Gründen in Baden nicht statthaft sein.

[1] Der Kampf um das Stiftungsgesetz war teilweise auch dadurch veranlasst worden, dass der Begriff der kirchlichen Stiftung in Anlehnung an die Institutentheorie bezüglich des Eigentums der Kirche am Kirchenvermögen von den Gegnern des Gesetzentwurfes viel zu weit gefasst wurde. Nach ihrer Ansicht wäre ziemlich alles Kirchenvermögen unter das Stiftungsgesetz gefallen; so Prestinari in seiner Abhandlung: „Hat die kath. Kirche in Baden ein Recht an dem ihren Bedürfnissen gewidmeten Vermögen?“ und in den Aufsätzen in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1869 über: „Die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen“, S. 303, Ziff. 5; ebenso der katholische Oberstiftungsrat in seinem Vortrage: Denkschrift der Kurie, Stiftungen betr., S. 56: „Weitaus die meisten katholischen Pfarreien, Caplaneien und sonstigen Pfründen im Grossherzogtum Baden sind Stiftungen; ja die katholische Kirche des Landes ist in ihrer Gesammtheit eine Stiftung. Es würde nicht schwer fallen ‚irgend einen Grund‘ zu entdecken, aus welchem der Fortbestand derselben als dem Staatswohle nachtheilig angesehen werden müsse, und die Staatsregierung würde durch fragliches Gesetz förmlich ermächtigt, Kirchen und kirchliche Stiftungen, ja die Gesammtkirche selbst aufzuheben.“ Hierzu muss bemerkt werden, dass Stiftungen im Sinne des Stiftungsgesetzes nur jene Anstalten sind, die mit staatlicher Genehmigung zu stande kommen durch „eine privatrechtliche Verfügung (unter Lebenden oder auf Todesfall), welche in der Absicht der Errichtung eines selbständigen Rechtssubjekts ein Vermögen zu einem bestimmten Zwecke aussetzt“. (Sartorius, Stiftungen, II, § 3, Ziff. 1, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, S. 279.) Bezüglich des nicht in derartigen Stiftungen bestehenden Kirchenvermögens führt Dr. Herrmann in seinem Kommissionsbericht der I. Kammer, S. 4 aus: „Auch wenn die katholische Kirchenlehre noch so einhellig für das

gegen diesen Punkt des Gesetzentwurfs, so gegen andere Bestimmungen desselben Einspruch erhob mit der Begründung, es werde das „private Eigentumsrecht“ der Kirche an den kirchlichen Stiftungen durch die Einführung des öffentlichrechtlichen Charakters der Stiftungen verletzt [1]. Der Kurie zur Seite standen die auf ihre Veranlassung erstatteten Gutachten von v. Schulte [2], Zöpfl [3] und Bauerband [4]. Auch Rosshirt [5] und Prestinari [6] traten der Verleihung des öffentlichen Charakters an alle Stiftungen entgegen [7]. Dieselbe

---

Kirchenvermögen den sogenannten Stiftungscharakter behauptet, dennoch würde sich dasselbe im Geltungsbereiche des badischen Rechts niemals in Vermögen kirchlicher Stiftungen im eigentlichen Sinne auflösen, über welche allein der vorliegende Entwurf Bestimmungen geben will.“ Bezüglich der Kirchenpfründen insbesondere vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Mai 1885: Wielandt, Rechtsprechung, I, Nr. 1106 zu 1, S. 530: „Eine Kirchenpfründe ist noch nicht eine Stiftung oder ein Stiftungsgut im Sinne des Stiftungsgesetzes, so wenig als Kirchengut und Stiftungsgut rechtlich identische Begriffe sind. Die kirchlichen Ortspfründen gehören dem örtlichen Kirchenvermögen an und fallen daher an sich nicht unter das Stiftungsgesetz.“

[1]) Denkschrift des Erzbischöflichen Kapitelsvikariats Freiburg, Stiftungen betr.

[2]) v. Schulte, Gutachten, S. 7e: „Es ist falsch, die Stiftungen bloss auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes zu ziehen ...“

[3]) Heinrich Zöpfl, Bemerkungen zum Gesetzentwurf die Stiftungen betr., S. 4 ff.

[4]) Bauerband, Responsum (Anhang zur Denkschrift des Kapitelsvikariats).

[5]) Rosshirt, Minderheitsgutachten, S. 16.

[6]) Prestinari in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege: Die kirchlichen Stiftungen und der Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, Bd. 1869, S. 273.

[7]) In späterer Zeit wenden sich noch gegen das Stiftungsgesetz: Heinrich Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Grossherzogtum Baden; Christian Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, besonders Bd. I, S. 261 ff. und Bd. II, S. 245 ff. Von evangelischer Seite aus ist eine derartig umfangreiche Literatur über das Stiftungsgesetz nicht entstanden. Die Gegnerschaft gegen den Stiftungs-

wurde jedoch verteidigt von den beiden Berichterstattern über den Gesetzentwurf: Dr. Grimm[1]) in der zweiten und Dr. Herrmann[2]) in der ersten Kammer, ferner von E. Löning[3]) in einem Aufsatze in der Zeitschrift für badische Verwaltung u. s. w. und von den anonym erschienenen Thesen für die gesetzliche Regelung des Stiftungswesens[4]).

So viel ist aus der Literatur ersichtlich, die aus Anlass des Stiftungsgesetzentwurfes entstand: man erkannte allerseits, dass die badische Regierung in dem Entwurfe mit der früher herrschenden „Anschauung, dass es sich hier um ein zunächst in die Sphäre des Privatrechts fallendes Rechtsgebiet handle, das seine Regelung in erster Linie durch den Willen des Stifters erhalten solle, gründlich gebrochen hat“ [5]).

Wenn das badische Recht den selbständigen Stiftungen ohne Ausnahme öffentlichrechtlichen Charakter verleiht, so tritt es damit in einen gewissen Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, das in seinem vollen Umfange auch für Baden

---

gesetzentwurf äusserte sich hier nur in einer Reihe von Petitionen evangelischer Kirchengemeinderäte an die Kammern, die in dem 1. Kommissionsbericht des Abgeordneten Dr. Grimm, S. 95 ff. aufgezählt und behandelt sind. Sie gehen meist wie die katholische Literatur von der Ansicht aus, dass die Stiftungen im Eigentum der Kirche stünden (Grimm S. 95). Wenn ich in dieser Schrift mich fast nur mit den katholischen Gegnern des Gesetzentwurfs beschäftige, so ist dies dem Mangel an entsprechender Literatur der anderen Konfession zuzuschreiben.

[1]) Dr. Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 2 und 3.

[2]) Dr. Herrmann, Kommissionsbericht der I. Kammer, S. 14.

[3]) Löning, Die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen. Eine Entgegnung. Zeitschrift für badische Verwaltung u. s. w. 1869, S. 278.

[4]) G. R. S., Thesen für die gesetzliche Regelung des Stiftungswesens, S. 2, 16 und 17. Sie erschienen offenbar nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfes. Siehe aus späterer Zeit auch: E. Friedberg, Der Staat und die katholische Kirche im Grossh. Baden, S. 138—206.

[5]) W. M., Die leitenden Grundsätze des Stiftungsrechtes in den verschiedenen, insbesondere in den deutschen Staaten, Zeitschrift für badische Verwaltung u. s. w., 1892, S. 178 ff. und 182 ff.

mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist. Aus dieser allgemeinen Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs könnte man schliessen, dass in Baden — wenigstens seit dem 1. Januar 1900 — gemäss § 80 ff. des B.G.B. die Errichtung von Stiftungen des Privatrechts neben solchen des öffentlichen Rechts möglich sei [1]). Eine derartige Folgerung dürfte bei der verhältnismässigen Freiheit, die das Bürgerliche Gesetzbuch den Landesregierungen bei Errichtung privatrechtlicher Stiftungen lässt, nicht angängig sein; denn nach dem B.G.B. erfolgt die in § 80 geforderte staatliche Genehmigung auch der privatrechtlichen Stiftungen frei von reichsrechtlichen Einschränkungen allein nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts des Einzelstaates [2]). Baden stellt sich nun auf den Stand-

---

[1]) Siehe hierzu die Ausführungen von Dorner: Das bad. A.G. z. B.G.B., Anm. I. 2 b zu Art. 4, S. 30 und 31. Eine vollständige Beseitigung des bad. St.G. durch das B.G.B. ist von vornherein ausgeschlossen, da das B.G.B., das nur Zivilrecht zum Gegenstand hat, die Fortdauer des St.G. in keiner Weise berühren kann, weil letzteres dem öffentlichen Recht angehört.

[2]) v. Schulte, Gutachten, S. 7e. „Es ist falsch, die Stiftungen bloss auf das Gebiet des öffentlichen Rechts zu ziehen, da . . . die Sätze über Stiftungen bisher stets dem Privatrecht angehörten, dem öffentlichen höchstens die Sätze über die Bedingungen der Errichtung, allfällige Staatsgenehmigung u. dgl.“ Crome, Allgem. Teil der mod. französ. Privatrechtswissenschaft, S. 140|141. Staudinger, Kommentar: Zu § 80, V. 1: „Erteilung der Staatsgenehmigung ist Ausübung eines Staatshoheitsrechts.“ Planck, Anm. zu § 80, 2. Motive zu dem Entwurf eines B.G.B. 1888, Bd. I, S. 123. Cosack, B.G.B. § 36, Ziff. 2, S. 118. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, Bd. II, S. 234, IV mit Anm. Motive zu dem Entwurf eines B.G.B.s Allgem. Teil § 62, S. 123, Ziff. 2: „Der enge Zusammenhang des Stiftungswesens mit dem öffentlichen Rechte der Einzelstaaten lässt es geboten erscheinen, die Entscheidung darüber, inwieweit bei der Entstehung einer Stiftung staatliche Mitwirkung einzutreten hat, den Landesgesetzen zu belassen. Der entsprechenden Bestimmung des Abs. 1 zufolge bleiben nicht nur diejenigen Landesgesetze in Kraft, welche schon bisher die staatliche Genehmigung erfordern, sondern die Landesgesetze sind auch künftig unbehindert, einschlagende Bestimmungen zu treffen.“

punkt, nur jenen Stiftungen, die den Anforderungen des Stiftungsgesetzes entsprechen, die Genehmigung zu erteilen. Die Entstehung privatrechtlicher Stiftungen ist sonach in Baden ausgeschlossen und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Stiftungen können deshalb hier nur in dem auf S. 12, Anm. 3 festgestellten Umfange Anwendung finden.

Wären in Baden neben den Stiftungen des öffentlichen Rechts, für welche das Stiftungsgesetz gilt, noch privatrechtliche zulässig, so „hätte das badische A.G. sich der Aufgabe nicht entziehen können, die alsdann unerlässliche Scheidung zwischen Stiftungen der einen und anderen Art vorzunehmen“ [1]).

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, dass die öffentlichrechtliche Natur der Stiftungen sich auch auf die konfessionell beschränkten Stiftungen erstreckt. Der öffentlichrechtliche Charakter gehört nämlich nach badischem Recht zu den Wesensmerkmalen einer Stiftung, kommt ihr also zu ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer engeren Gruppe von Stiftungen.

---

[1]) Dr. E. Dorner, Das bad. A.G. z. B.G.B., S. 31. Ueber die uneingeschränkte Gültigkeit des bad. St.G. auch nach Einführung des B.G.B.s vgl. Denkschrift der bad. Kommission zum Entw. des B.G.B.s Allg. Teil, S. 17 zu §§ 60—62. „Das badische Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 nebst Verordnung vom 18. Mai 1870 ist durch obige Bestimmungen (§ 60 und § 62 des Entw. 1888) sowie den nach der Fussnote zu § 63 des Entwurfs in Aussicht genommenen Vorbehalt im Einführungsgesetze (vgl. jetzt Art. 49 daselbst) vollständig gedeckt und bedarf keiner Aenderung.“ Abs. 1 des Art. 49 des Entwurfs eines E.G. z. B.G.B. von 1888 lautet: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verwaltung und Beaufsichtigung juristischer Personen“. Hierzu Entwurf eines E.G. von 1888, Bemerkung zu Art. 49, S. 170. „I. In die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und Beaufsichtigung der juristischen Personen kann mit Rücksicht auf die Bedeutung der letzteren für das öffentliche Recht nicht eingegriffen werden.“

§ 3.
Kirchliche und konfessionell beschränkte weltliche Stiftungen.

1. Die Grundlage für die Einteilung der Stiftungen in kirchliche und weltliche bilden in Baden die §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes. Diese Bestimmungen, die zu den meist umstrittenen des ganzen Stiftungsgesetzes gehören, machen bei der Unterordnung der Stiftungen in die genannten zwei grossen Gruppen einen Unterschied zwischen den bei Einführung des Stiftungsgesetzes schon vorhandenen und den künftigen Stiftungen und umschreiben mit Rücksicht darauf den Kreis der kirchlichen Stiftungen folgendermassen:

§ 3. „Von den bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen gelten als kirchliche

1. diejenigen, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist,

2. die Stiftungen zum Vorteile von Bildungsanstalten, welche nach Massgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden,

3. diejenigen Stiftungen, namentlich auch die zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten, welche durch die Verordnung vom 20. November 1861, § 5, lit. a[1]) bezw.

---

[1]) Landesherrl. V.O. vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betr., Ges.- u. V.O.Bl. 1861, S. 465 ff.:

§ 5. „Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört ausser den Pfründen und Messnereien insbesondere:

a) Das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist das zur Deckung des örtlichen Cultbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hierzu sind auch die zu sogenannten Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögensteile, welche etwa dem Kirchenfonds zu anderen wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung, geschenkt oder vermacht wurden.

b) Die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds.

c) Das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine und Genossenschaften

die Verordnung vom 28. Februar 1862, § 6, lit. a[1]) allgemein als kirchliche anerkannt worden sind,

4. diejenigen Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche anerkannt[2]) oder durch rechtskräftig gewordene

---

(Bruderschaften), insofern sie körperschaftliche Rechte erlangt haben, und ihre Statuten dies zulassen".

[1]) Landesherrl. V.O. vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., Ges.- u. V.O.Bl. 1862, S. 87 ff.

§ 6. „Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört, ausser den Pfründen und Messnereien, insbesondere

a) Das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist das zur Deckung des örtlichen Kultbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hierzu sind auch diejenigen Vermögensteile zu rechnen, welche etwa dem Kirchenfonds zu anderen wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung, geschenkt und vermacht wurden.

b) Die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds".

[2]) Bezüglich der Möglichkeit einer derartigen Anerkennung siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Zeitschr. für badische Verwaltung u. s. w. 1873, S. 89. „Die Behauptung, dass der fragliche Fond im Sinne des § 3, Ziff. 4 des Stiftungsgesetzes als rein kirchlicher von der Staatsverwaltung ausdrücklich anerkannt sei, stellt sich als entschieden unrichtig heraus. Vor dem Erscheinen des Stiftungsgesetzes galt öffentlichrechtlich die Armenunterstützung als ein öffentlicher Zweck, sowohl der christlichen Kirchengemeinden, als auch der politischen Ortsgemeinden; ja das ganze örtliche Stiftungswesen war in der Art organisiert, dass solche örtliche Fonds, somit auch die Armenfonds, überhaupt von den örtlichen kirchlichen Organen unter Leitung und Aufsicht des Staates verwaltet wurden. Wenn nun der Kläger sich darauf beruft, dass — wie aus der Geschichte des evangelischen Almosenfonds hervorgehe — die höchste Staatsbehörde das kirchliche Verwaltungsrecht bezüglich dieses Fonds mehrfach ausdrücklich anerkannt habe, so liegt hierin nur ein sich von selbst verstehender Anschluss an denjenigen Zustand, der damals überhaupt als der allgemein gesetzliche galt, soweit nicht besondere Ausnahmen angeordnet wären. Nach dem Stiftungsgesetze jedoch soll die Armenunterstützung öffentlichrechtlich nicht mehr als ein Zweck der Kirche gelten, und darum die von derselben verwalteten Almosenfonds an die nun zuständigen Organe ausgefolgt werden. Wenn hierbei das Gesetz gleichzeitig verfügt, dass Fonds, welche vorher durch ‚Ver-

richterliche Entscheidung[1]) als kirchliche erklärt worden sind".

Hierzu kommt noch die Bestimmung des § 43 des Stiftungsgesetzes:

„Die Staatsregierung ist ermächtigt, solche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes im Besitze von kirchlichen Organen vorhandene Stiftungen für Armen- und Krankenpflege, welche sich bei näherer Prüfung ebenso, wie die in § 3, Ziff. 4 erwähnten Stiftungen, ausnahmsweise als kirchliche darstellen, innerhalb Jahresfrist als solche anzuerkennen."

§ 5. „Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen einem der Zwecke gewidmet ist, welche der § 3, Ziff. 1 und 2 bezeichnet".

Alle in diesen Aufzählungen nicht bezeichneten Stiftungen sind nach dem Gesetze weltliche, selbst wenn sie konfessionell beschränkt sind, d. h. wenn die Berechtigung zum Genuss ihrer Vorteile nur den Angehörigen einer bestimmten Konfession zusteht.

---

einbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche erklärt worden sind', der Kirche jedenfalls verbleiben sollen, so setzt diese Bestimmung nothwendig voraus, dass vorher über die kirchliche Natur im Sinne des Stiftungsgesetzes, also darüber, ob er lediglich zu Cultusbedürfnissen oder zur Armenunterstützung und sonstigen weltlichen Zwecken bestimmt sei, ein Streit bestand, der eben im Wege der Vereinbarung durch ausdrückliche Anerkennung als kirchlicher Fond beigelegt worden sei. Denn andernfalls könnte das Gesetz weder von einer Vereinbarung, noch von einer Erklärung als kirchlicher Fond durch Vereinbarung sprechen, zumal ja früher das Verwaltungsrecht der kirchlichen Organe für alle örtlichen Fonds allgemein anerkannt, hierüber also zu einem Streit kein Anlass war. Eine solche Vereinbarung über einen solchen Streit liegt nirgends vor. Die Berufung des Klägers auf § 3, Ziff. 4 des Stiftungsgesetzes ist also unstichhaltig." Siehe ferner Dr. Grimm, 1. Kommissionsbericht zu Ziff. 1. Erster Ausnahmefall, Vereinbarung, S. 36—41.

[1]) Z. B. der Lokalarmenfonds in Dillendorf, Urteil des Grossh. Oberhofgerichts vom 7. Februar 1867, Annalen XXXIII (1867), S. 134 ff.

2. Durch die angeführten Bestimmungen wurde in Baden einer seit Jahrhunderten bestehenden Rechtslage ein Ende bereitet, nach welcher kirchliche und konfessionell beschränkte weltliche Stiftungen unter dem Sammelbegriff der zum Kirchengut gezählten „pia causa" vereinigt waren. Um diesen früheren Zusammenhang einigermassen aufrecht zu erhalten, riet Zöpfl [1]) in seinen Bemerkungen zum Stiftungsgesetzentwurf, statt zwischen kirchlichen und weltlichen zwischen konfessionellen und nicht konfessionellen Stiftungen zu unterscheiden. Dabei könnte nach seiner Ansicht bei den konfessionellen Stiftungen immer noch eine Trennung in kirchliche und weltliche vorgenommen werden, „je nachdem eine confessionelle Stiftung rein kirchlichen Zwecken — der Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse einer Religionsgesellschaft — oder anderen als den vorbezeichneten, d. h. sogenannten weltlichen Zwecken gewidmet oder bezw. eine sogenannte gemischte Stiftung ist".

Dass die pia causa als kirchliches Institut sowohl Stiftungen zu rein kirchlichen Zwecken wie andere milde Stiftungen umfasste, bedarf, weil allgemein anerkannt, keiner Erörterung. Auch die Kirche räumte einen Unterschied zwischen den beiden Arten der pia causa ein, wie dies die Note über das nicht kirchliche katholische Stiftungsvermögen [2]) zeigt, die von den Bevollmächtigten des Grossherzogs von Baden in Rom am 28. Juni 1859 dem Bevollmächtigten des Papstes übergeben wurde. Sie spricht nämlich von „nicht kirchlichem katholischen Stiftungsvermögen". Als solches können nur die konfessionellen

---

[1]) Bemerkungen zu einigen der hauptsächlichsten Bestimmungen des Badischen Gesetzentwurfs . . . II. S. 18 u. 19.

[2]) Dr. Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 108. Note über das nicht kirchliche Vermögen. Maas, Rechtssubjekt des Stiftungsvermögens. Arch. f. kath. K.R., Bd. IV, 1859, S. 647. Zöpfl, Gutachten, S. 19. Denkschrift der Kurie, S. 11: „§ 4. III. Die Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen gehören, wie das den Cultzwecken gewidmete Vermögen, zu den piae causae". Paul Roth, Ueber Stiftungen, Gerber und Ihering, Jahrbücher für Dogmatik, Bd. I, 1857, S. 195 196, bes. Anm. 41, S. 201.

weltlichen Stiftungen gedacht sein, sowohl die konfessionell beschränkten, wie die zufällig von einer Konfession verwalteten, konfessionell unbeschränkten Stiftungen [1]).

Im gleichen Sinne äusserte sich v. Schulte: „Dieses Verhältniss der pia causa zur Kirche (nämlich ihr kirchlicher Charakter) ist von den Kirchengesetzen bis auf die Gegenwart festgehalten worden. Aber es besteht jetzt ein grosser Unterschied zwischen den Stiftungen zu kirchlichen Zwecken und den übrigen piae causae“ [2]).

Diese Verschiedenheit der beiden Bestandteile der pia causa kam bei der Verwaltung der milden Stiftungen sehr früh zur Geltung, insofern als die nicht kirchlichen Zwecken gewidmeten milden Stiftungen unter Wahrung ihres kirchlichen Charakters weltlichen Behörden zur Verwaltung übertragen wurden.

So bestimmt die Reichspolizeiordnung aus dem Jahre 1530: „Item | sol auch eine jede Oberkeit an orten | da Spitäl

---

[1]) Das sogenannte konfessionelle weltliche Stiftungsvermögen umfasste bis zum Stiftungsgesetz nicht nur konfessionell beschränkte Stiftungen, sondern auch konfessionell unbeschränkte, die zu dem konfessionellen Stiftungsvermögen zählten, wenn der Ort, zu dessen Gunsten sie errichtet waren, konfessionell nicht gemischt war. In diesem Falle gehörte nämlich ihre Verwaltung auf Grund des Art. IX des 3. Organisationsedikts zu den weltlichen Kirchenrechten eines Ortes. Bei den weiteren Ausführungen dieses Paragraphen soll nur von der konfessionell beschränkten Stiftung die Rede sein. Selbstverständlich gilt für die nicht beschränkte, nach früherem Rechte jedoch konfessionelle weltliche Stiftung das gleiche, wie für die konfessionell beschränkte, nur fallen für sie alle jene Ausführungen hinweg, die sich mit der konfessionellen Beschränkung des Genussrechtes befassen.

[2]) Schulte, Joh. Friedr., Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit, S. 58. Ferner Sartorius, Stiftungen, § 6, Abs. 2—4, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, S. 283. Motive zum Entwurf eines B.G.B 1888, Bd. 1, S. 585: „Der Zusammenhang, in welchem die piae causae anfänglich mit dem Kirchenverbande gestanden, habe sich, soweit dieselben nicht spezifisch kirchliche Zwecke verfolgten, gelöst.“

seynd | daran vnd ob seyn | dass solche Spitäl fleissig vnderhalten vnd gehandhabt | auch jr nutzung vnd gefäll zu keinen andern sachen | dann allein zu vnderhaltung der nottürfftigen Armen | vnd zu gütigen barmhertzigen sachen | gekehrt vnd gebraucht werden“ [1]).

Die Polizei-Ordnung von 1577 fügt dem noch hinzu: „Item | eine jede Oberkeit sol auch an Orten | da Spittäl sind | daran | vnd darob seyn | dass solche Spittäl fleissig vnderhalten | vnd gehandhabt | der Verwalter | oder Spittalmeister Rechnungen jährlich abgehört | auch die Spittäl auffs wenigst im Jahr einmahl von der Oberkeit visitiert . . . (wie oben) . . . werden“ [2]).

In Baden fand die weltliche Stiftungsverwaltung ebenfalls schon früh allgemeine Einführung. Es wurden jedoch auch hier die anderen als rein kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten piae causae dadurch ihres kirchlichen Charakters zunächst nicht entkleidet. Dazu kommt ferner, dass in Baden in den Verordnungen über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. November 1861 § 21 und in der entsprechenden Verordnung für die evangelische Landeskirche vom 28. Februar 1862 von Stiftungen für Schul-, Kranken- und Armenpflege als von kirchlichen Fonds die Rede ist, ein Punkt, der von den Gegnern einer Trennung der piae causae in eine rein kirchliche und eine weltliche, die konfessionell be-

---

[1]) Aller des Heiligen Römischen Reichs gehaltener Reichstäg Ordnung | Satzung und Abschied | Mayntz | M.D.C.VII. Römischer Kaiserlicher Mayestat | Ordnung vnd Reformation guter Polizey | im H. Römischen Reich | zu Augspurg | Anno 1530 aufgericht. Von Bettlern vnd Müssiggängern (Abs. 2), S. 121.

[2]) a. a. O. Römischer Kayserlicher Majestat | vnd des Reichs Ständen Polizey Ordnung | zu Frankfurt 1577 gebessert. Der XXVII. Titul. Von Bettlern vnd Müssiggängern (Abs. 2), S. 688. Siehe ferner die Zitate in Friedberg, Staat und kath. Kirche im Grossherzogt. Baden, S. 191 Anm. 4 und Karl Ewald, Das Heilig-Geist-Hospital zu Frankfurt am Main im Mittelalter II. Zeit von 1283—1293, S. 9 ff.

schränkte Stiftung einschliessende Gruppe vor allem gegen den Gesetzentwurf ins Feld geführt wurde [1]).

3. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass zweifellos durch das Stiftungsgesetz eine Verschiebung des Begriffs der kirchlichen Stiftung stattgefunden hat, indem es ihn beschränkte auf Stiftungen, die ausschliesslich den kirchlichen Bedürfnissen einer Religionsgesellschaft dienen. Die konfessionell weltliche, also auch die konfessionell beschränkte Stiftung [2]), hat demnach das Gesetz, ohne ihre hergebrachte Zugehörigkeit zur pia causa zu wahren, von den Kirchen endgültig losgelöst.

Den Grund für diese Sonderung hat man in § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate zu suchen. Genau betrachtet ist nämlich das Stiftungsgesetz nichts anderes als ein Vollzugsgesetz zu jenem. Das genannte Gesetz gesteht den Kirchen ein Verwaltungsrecht oder richtiger ein Mitverwaltungsrecht neben dem Staate bezüglich der rein kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögensmassen zu, schliesst sie aber von jeglicher Verwaltungstätigkeit bezüglich anderer Kapitalien aus. Das Stiftungsgesetz verwirklicht nun diesen Grundsatz auf dem Gebiete des Stiftungswesens, indem es alle Stiftungen, die nicht rein kirchlichen Bedürfnissen dienen, für weltliche erklärt [3]).

---

[1]) Diese Verordnung, bei deren Erlass die infolge des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nötige Vermögensauseinandersetzung des Staates mit der Kirche auf dem Gebiete des Kirchenwesens noch nicht erfolgt, die Verwaltung des konfessionellen weltlichen Stiftungsvermögens noch nicht an die Gemeinden bezw. den Staat übergegangen war, unterscheidet in § 20 zwischen konfessionell kirchlichem und konfessionell weltlichem Stiftungsvermögen (s. auch Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 10). Zu der letzteren Gruppe gehören die in § 21 der V.O. genannten kirchlichen Fonds für Schul-, Armen- und Krankenpflege.

[2]) Siehe Anm. 1, S. 22.

[3]) Sartorius, Stiftungen, § 20, Abs. 1, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, S. 300. Regierungsbegründung, S. 15. Dr. Grimm,

Eine Erläuterung des Begriffs des kirchlichen Bedürfnisses gibt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes:

„Nach § 3, Ziff. 1 des Stiftungsgesetzes sollen grundsätzlich nur diejenigen Stiftungen als kirchliche gelten, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist. Hieraus ergibt sich als Sinn dieser Vorschrift, dass nicht Alles, was eine Kirche nach eigener Auffassung als Bedürfniss für sich aufstellt, auch rechtlich im Sinne des Stiftungsgesetzes als kirchliches Bedürfniss zu gelten hat. Da das Stiftungsgesetz in § 3, Ziff. 1 vielmehr ausdrücklich von dem Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft als dessen Träger spricht, so ist klar, dass unter kirchlichem Bedürfniss nur der Inbegriff derjenigen aus Stiftungsvermögen beschaffbaren Mittel verstanden werden muss, welche die betreffende Religionsgemeinschaft, also lediglich zu dem Zwecke bedarf, um die Religion, der sie zugethan, nach dem obwaltenden natürlichen Kausalzusammenhang der Dinge im Leben ihrer Mitglieder zu verwirklichen, also zu wecken und zu pflegen“ [1]).

Die konfessionell beschränkte weltliche Stiftung bezweckt aber nicht eine Förderung solcher „kirchlicher Bedürfnisse“, sondern die persönliche Unterstützung der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft. Sie konnte mithin, wie später noch ausgeführt werden soll, ohne Verletzung kirchlicher Rechte [2]) auf Grund des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 aus dem Ver-

---

1. Kommissionsbericht, S. 17, zu § 3 des Entwurfes, Abs. 4 I. S. 7 und zu I. § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, S. 7—10.

[1]) Wielandt, Die Rechtsprechung des Grossherzoglich Badischen Verwaltungsgerichtshofes (1864—1890), S. 515.

[2]) Wie gesagt, setzt das Stiftungsgesetz nur das Gesetz vom 9. Oktober 1860 vollständig in Vollzug, ohne dadurch die Schranken zu überschreiten, die der Staat sich selbst den Kirchen gegenüber in diesem Gesetze errichtet hat. Denn jenes Feld kirchlichen Wirkens, das der Staat im Gesetz vom 9. Oktober 1860 allein der ungestörten Tätigkeit der Kirchen anheimgab, die sacra interna (Stutz, Kirchenrecht, S. 914) wird durch das Stiftungsgesetz in keiner Weise berührt.

bande mit der jetzigen kirchlichen Stiftung gelöst und ihrer Eigenschaft als kirchliche pia causa entkleidet werden.

Für die Berechtigung des Staates, anzuordnen, dass künftige, d. h. seit Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes errichtete Stiftungen nicht mehr als kirchliche, sondern nur noch als weltliche Anstalten gegründet werden können, spricht noch folgende Erwägung: Nach geltendem, insbesondere nach badischem Recht ist es zweifellos der Staat, der die Stiftungen als rechtsfähige Wesen ins Leben ruft, während der Stifter nur die Mittel zur Erreichung des Zieles bietet [1]). Da also die Schaffung der neuen Persönlichkeit nicht Sache des Stifters, sondern des Staates ist, kommt es auch dessen Gesetzgebung zu, „mit völliger, wenn gleich durch die Natur des Gegenstandes innerlich beschränkter Freiheit zu bestimmen, unter welchen Bedingungen, mit welcher Klasseneintheilung künftig Stiftungen mit dem eigenthümlichen Rechte der letzteren bekleidet werden sollen“ [2]).

Der § 10 des Gesetzes über die Kirchen bildet überdies bezüglich dieser späteren Stiftungen die eigentliche, gesetzgemässe Rechtfertigung für die vollständige Verweltlichung der konfessionell beschränkten Stiftung.

---

[1]) Löning, Die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen, Zeitschrift für badische Verwaltung u. s. w. 1869, S. 277/278.

[2]) Dr. Herrmann, Bericht der I. Kammer, S. 5. Rosin, Kritische Vierteljahresschrift, XXXIX, 1897, S. 82 nimmt dagegen an, dass „bei der Stiftung die schöpferische Potenz doch in dem privaten Willensakte und nicht in der behördlichen Genehmigung zu suchen ist“, er verlangt in strenger Durchführung dieses Grundsatzes Stiftungsfreiheit d. h. Unabhängigkeit der Entstehung der Stiftungspersönlichkeit von der staatlichen Genehmigung. Trotzdem ist auch nach Rosins Ansicht eine weitere „Ausbildung und Vertiefung der Gesetzgebung“ erforderlich, um „die mit Gefahren für die Allgemeinheit verbundenen Ausschreitungen des Stiftungswillens im Einzelnen rechtlich zu fixieren“ und zu verhindern. Mit anderen Worten auch nach Rosin ist es Aufgabe der Gesetzgebung „zu bestimmen, unter welchen Bedingungen, mit welcher Klasseneintheilung künftig Stiftungen mit dem eigenthümlichen Rechte der letzteren bekleidet werden sollen“.

4. Wie schon in der Einleitung zur Ausführung kam, fand der Stiftungsgesetzentwurf eine scharfe Gegnerschaft in den Kirchen, weil nach deren Ansicht ihr Eigentum an dem milden Stiftungsvermögen dadurch verletzt wurde, dass nach den Bestimmungen des Gesetzes den konfessionellen weltlichen Stiftungen, die bisher einen Teil der kirchlichen piae causae bildeten, der Charakter als weltliche Anstalt aufgeprägt worden ist.

Die Durchschlagskraft dieses Einwandes ist abhängig von der Beantwortung der Frage, ob die Stiftungen als Rechtssubjekte anzuerkennen seien, denen die Fähigkeit zukommt, kraft eigenen Willens Vermögen zu besitzen. Die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen an und für sich wurde von den Gegnern des Gesetzentwurfs meist nicht bestritten. So bezeichnen v. Schulte in seinem Gutachten [1]) und in seiner Schrift „Die juristische Persönlichkeit der Kirche“ [2]), ebenso Zöpfl [3]) und Meurer [4]) die Stiftungen ausdrücklich als Rechtssubjekte, als juristische Personen, und die Denkschrift der Kurie [5]) sowie Maas [6]) gestehen ihnen ein allerdings von der Kirche durchaus abhängiges Sonderdasein zu.

---

[1]) v. Schulte, Gutachten, S. 6.

[2]) Schulte, Die juristische Persönlichkeit der Kirche, S. 22/23 u. 43/44. Nach Schultes Lehre hat die Kirche zwar kein Eigentum am Vermögen der selbständigen Stiftungen, aber einen privatrechtlichen Anspruch auf Verwendung der Vermögensmasse zu anderen kirchlichen Zwecken, wenn die juristische Person der Stiftung zu Grunde geht (s. Gutachten, S. 17, Ziff. 6) und ein Recht auf die Verwaltung der Stiftungen. Siehe S. 32 ff. dieser Arbeit.

[3]) Zöpfl, Gutachten, I. Bemerkungen zu § 1 des Gesetzentwurfes.

[4]) Meurer, Begriff und Eigentümer d. hl. Sachen, Bd. I, § 57 u. 58.

[5]) Denkschrift des Kapitels-Vikariats, S. 8 u. 17.

[6]) Maas, Ueber das Rechtssubjekt, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens . . . Archiv für kathol. Kirchenrecht, IV, 1859, bes. § 8, S. 687 ff. und 692. Die Rechtspersönlichkeit der piae causae wird vollständig geleugnet von Rosshirt, Ueber juristische Personen, Arch. f. zivil. Praxis, X. Bd., 1827, S. 512 ff., bes. § 4.

Die Möglichkeit, als Rechtsperson aus eigenem Beruf das Stiftungsvermögen zu besitzen, wird jedoch den piae causae, die ja nach früherem Rechte kirchliche Anstalten sind, von einem Teil der Gegner des Gesetzentwurfs vom Standpunkte der Gesamtkirchentheorie aus abgesprochen. Nach dieser Theorie haben „die einzelnen kirchlichen Vermögensmassen oder Institute“ „in jedem Falle nur durch die Verbindung mit der Kirche eine eigene“ [1]), also „mit der Kirche zusammenhängende, aber doch besondere Existenz“ [2]). Dennoch betrachtet sie diese Lehre nicht als die Subjekte des Stiftungsvermögens. Die Gesamtkirchentheorie führt nämlich weiter aus: Das Rechtssubjekt einer juristischen Person, deshalb auch Eigentümer ihres Vermögens, ist der Zweck der Universitas [3]). Die pia causa ist eine kirchliche Anstalt, sie ist also ein Teil des kirchlichen Organismus und verfolgt kirchliche Zwecke. Aber „Wo die Kirche auftritt und ihren Zweck erfüllt, da thut sie es als einheitlicher Organismus“ (sie hat also in allen ihren Teilen nur einen einzigen Zweck). „Das Mittel zur Erfüllung ihres Zwecks ist ihr Vermögen, sie hat dieses stets und will es nur zur Erreichung ihres Zweckes verwenden. So ist denn nach dem oben entwickelten Begriffe einer juristischen Person der eine, untheilbare Körper der Kirche das Rechtssubjekt des Kirchenguts. Die einzelnen Glieder dieses Organismus haben nach dessen Verfassung keinen selbständigen, sondern nur den einen, kirchlichen Zweck, sie können also nicht selbständige Rechtssubjekte des Kirchenguts sein“ [4]).

Meurer hingegen, der ebenfalls die Loslösung des konfessionellen weltlichen Vermögens aus dem Verbande mit der Kirche und mit der rein kirchlichen Stiftung durch das badi-

---

[1]) Denkschrift, S. 8.

[2]) Maas in Archiv für kathol. K.R. IV., 1859, S. 692.

[3]) Maas, ebenda, S. 651.

[4]) Maas, ebenda, S. 653. Siehe auch Prestinari in der Zeitschrift für badische Verwaltung u. s. w., 1869, S. 274.

sche Stiftungsgesetz als verfehlt tadelt, konstruiert das Eigentum der Kirchen an dem Vermögen der auch von ihm als Rechtssubjekt anerkannten kirchlichen Stiftungen [1]) — als solche können nach ihm auch Stiftungen für rein weltliche Zwecke wie Schul- und Armenstiftungen erscheinen — auf folgendem Wege:

„Träger des Stiftungsvermögens oder der Stiftung ist der Stifterwille, der sich in dem dauernden Zweck verewigt und so eine Person wird. Kirchliche Stiftungen aber werden dadurch existent, dass die Kirche mit der Uebernahme des Vermögens den Willen des Stifters zu dem ihrigen macht und die Stiftung selbst errichtet. So ist die kirchliche Stiftung eine „juristische Person", und Träger derselben ist der dem ursprünglichen Stifterwillen konforme kirchliche Theil- oder Sonderwillen, damit aber das Stiftungsvermögen, wie wir später zu zeigen haben, Kirchengut, d. h. Eigenthum der Kirche" [2]). Denn, sagt er, die Kirche beherrsche diese Stiftungen, ihr stehe gesetzlich das Verwaltungsrecht über dieselben zu, und diese Beherrschung sei eben das Merkmal dafür, dass die Stiftungen im Eigentum der Kirche stünden.

Gegen die Gesamtkirchentheorie führt Meurer aus, dass der Zweck nicht der Träger des Eigentums und der Personenqualität ist [3]). Zweck und Eigentum sind keine Begriffe, die sich decken [4]). Es ist hier nicht der Platz, alle jene Gründe aufzuzählen, welche die rechtswissenschaftliche Literatur gegen die Gesamtkirchentheorie aufführt; es mag nur festgestellt werden, dass diese Theorie heute nicht mehr als herrschende bezeichnet werden kann.

Meurers eigener Theorie kann ich mich jedoch auch nicht anschliessen. Die in ihr berührte Frage, ob der von der

---

[1]) Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, II. Bd., §§ 56. 57. 58, S. 250 ff.

[2]) Meurer, ebenda, I. Bd., § 10, S. 82, dazu § 10, S. 75 und § 48 und 49, S. 242 ff.

[3]) Meurer, ebenda, I. Bd., § 68, S. 321 ff.

[4]) Löning, Zeitschrift für badische Verwaltung, 1869, S. 280.

Person des Stifters losgelöste Wille desselben an und für sich schon als Träger der Persönlichkeit einer Stiftung bezeichnet werden kann [1]), soll, weil in der Literatur schon ausführlich erörtert, hier nicht behandelt werden. Gegen die Ansicht Meurers, das Eigentum der Kirche sei durch die in ihrer Verwaltungsbefugnis liegenden Beherrschung begründet, spricht vor allem der Umstand, dass die Herrschaftsmacht über die Stiftungen, die etwa den Kirchen kraft eines Verwaltungsrechts am Stiftungsvermögen zukam, ebensowenig als äusseres Zeichen des Eigentums der Kirchen an dem Stiftungsvermögen erscheinen kann, wie die Verwaltungspflicht eines Vormünders, Liquidators, Konkursverwalters, Vorstands einer Aktiengesellschaft u. s. w. ein Eigentum dieser Personen an dem ihrer Verwaltung unterstellten Vermögen zum Ausdruck bringt. Beherrschung ist nicht Eigentum. Selbst durch den Umstand, dass der Stifter und die Kirche die nämliche Absicht verfolgen, d. h. einen konformen Willen haben, wird das Gewaltsverhältnis der Kirche gegenüber den kirchlichen Stiftungen, welches seiner rechtlichen Beurteilung nach aus einem Verwaltungsrechte entspringt, nicht im geringsten dem völlig anders gearteten Eigentum näher gerückt.

Meurers Theorie kommt der Gesamtkirchentheorie überhaupt sehr nahe. Denn der im Zweck verewigte, objektivierte Wille [2]) des Stifters, der in der Stiftung weiterlebt, ist nichts anderes als der Zweck der Stiftung selbst. Stifterwille und Zweck sind bei einer Anstalt gleichbedeutende Begriffe [3]). Der Zweck ist demgemäss nach der behandelten Theorie im Grunde

---

[1]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 12, Anm. 1.

[2]) E. Zitelmann, Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen, S. 50 u. 73.

[3]) Bei einer Armenstiftung geht der Wille des Stifters, der, in dem Stiftungsstatut festgelegt, in der Stiftung weiter lebt und nach Meurers und Zitelmanns Theorie Träger der Rechtspersönlichkeit der Stiftung ist, auf Armenpflege. Diese ist aber der Zweck der Stiftung. So sind bei Stiftungen der Stifterwille, der gewissermassen als treibende Kraft der Stiftung innewohnt, und der Zweck identische Begriffe.

genommen Träger der Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Ebenso ist auch der Wille der Kirche, der alle ihre Teilorganismen belebt, identisch mit ihrem Zweck. Die Kirche macht nun nach Meurer bei einer kirchlichen Stiftung den Stifterwillen zu dem ihrigen, die Zwecke beider vereinigen sich in der Weise, dass jener der Stiftung in dem der Kirche aufgeht. Dieser kirchliche Teilzweck ist Träger des Eigentums des Stiftungsguts. Damit steht man aber auf dem Boden der Gesamtkirchentheorie, die Meurer selbst verwirft.

Den vorstehend besprochenen Theorien gegenüber muss betont werden, dass Eigentümer des Stiftungsvermögens nicht die Kirche, sondern nach herrschender Lehre die juristische Persönlichkeit der Stiftung selbst ist. Die Stiftung stellt sich dar als ein selbständiges „rechtsfähiges Individuum“ [1]), das selbst Eigentümer seines Vermögens ist [2]).

---

[1]) Cosack, B.G.B., I. Bd., S. 87. Das Stiftungsvermögen steht auch nicht, wie die Regierungsbegründung, S. 14 u. 17, Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 22, 59, 64, 71 und Löning, Zeitschrift für badische Verwaltung u. s. w., 1869, S. 279 u. 320 behaupten, in Niemandens Eigentum. Es wäre dann bonum vacans und somit der Okkupation eines jeden preisgegeben. Ferner Sartorius, Gutachten über die öffentlichen milden Stiftungen zu Frankfurt a. M., S. 14: „Das Vermögen, das dem durch den Stifterwillen festgesetzten Zweck dient, ist lediglich Eigenthum der Stiftung selbst.“ „Auch solche Mittel und Einrichtungen, die ihrer Zweckbestimmung nach lediglich öffentliche Anstalten sind,“ „sind . . . mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattet. Sie sind öffentliche Stiftungen, oder wie man sie heute auch missverständlich ohne weiteren Zusatz bezeichnet, öffentliche Anstalten. Sie bilden dann zwar auch Staats- oder Kommunalanstalten in dem Sinn, dass sie aus der einen oder anderen Rechtssphäre hervorgegangen sind, oder dass sie Zwecke verfolgen, die innerhalb des staatlichen oder kommunalen Wirkungskreises gelegen sind. Aber sie sind schlechterdings nicht Staats- oder Kommunalanstalten in dem Sinn, dass sie im Eigenthum des Staates oder Kommunalverbandes stehen. Das Vermögen samt allen Einrichtungen gehört lediglich der öffentlichen Stiftung selbst und dient nach den ihr durch den Stifterwillen eingepflanzten Gesetzen und unter der für sie eingesetzten Verwaltung ihren öffentlichen Zwecken.“

[2]) Infolgedessen kann auch der Berufung auf Bestimmungen badi-

Das Eigentumsrecht an diesem Vermögen wurde durch die Einteilung der Stiftungen in kirchliche und weltliche in keiner Weise berührt, sondern verblieb nach wie vor dem allein daran Berechtigten, der Stiftungspersönlichkeit selbst[1]). Mit einem Eigentumsanspruch konnten daher die Kirchen ihre Einwendungen gegen die Trennung konfessionell beschränkten weltlichen Stiftungsvermögens von dem kirchlichen nicht begründen.

5. Die Gegner des Stiftungsgesetzentwurfes beanspruchten ferner ein der Kirche zustehendes, nicht aus der Staatsgewalt abgeleitetes, öffentliches[2]) Recht auf die Verwaltung des milden Stiftungsvermögens[3]).

Ein Ueberblick über die Entwicklung der Verwaltung der kirchlichen Vermögensmassen wird aber zeigen, dass das Recht der Kirche auf Verwaltung des reinen Kirchenvermögens in Baden neueren Ursprungs ist, und dass die tatsächliche Verwaltung des milden Stiftungsvermögens durch kirchliche Organe nicht auf einem jus quaesitum der Kirche beruht.

Das 1. Konstitutionsedikt von 1807[4]) brachte für das neu errichtete Grossherzogtum zur Regelung des Verhältnisses

---

scher Gesetze, die wie § 9 des 1. Konstitutionsedikts von 1807, § 20 der Verf.-Urk. u. s. w. (Denkschrift der Kurie, S. 19, Zöpfl, Bemerkungen, S. 21 u. 31 ff., v. Schulte, Gutachten A, S. 4 ff.) die Eigentums- und Vermögensfähigkeit der Kirchen anerkennen, bezüglich des Eigentums der Kirchen am Stiftungsvermögen keine Beweiskraft beigelegt werden.

[1]) Vgl. hierzu Sartorius, Stiftungen, § 2, Ziff. 5. „Hier genügt es festzustellen, dass diese Einteilung (kirchliche und weltliche Stiftungen) mit der Eigentumsfrage schlechterdings nicht zusammenhängt. Die Stiftungen in der hier zu Grunde gelegten Bedeutung sind selbständige juristische Personen und stehen als solche weder im staatlichen noch im kirchlichen Eigentum."

[2]) Richter-Dove-Kahl, Lehrb. d. kath. K.R., S. 1304. Friedberg, K.R., S. 515, VI.

[3]) Z. B. v. Schulte, Gutachten, S. 15, Ziff. 2a. Denkschrift der Kurie, S. 15.

[4]) 1. Konstitutionsedikt, Sammlung der Gesetze, Edikte und Verordnungen, I. Teil, S. 341 ff., bes. Ziff. 21.

zwischen Staat und Kirche ein Prinzip zur Geltung, das der damals herrschenden Anschauung entsprach und schon den vorhergehenden Gesetzen für das Grossherzogtum zu Grunde lag, nämlich das Prinzip der Kirchenherrlichkeit des Staates. Die Kirche war danach nur eine unter vollständiger Leitung des Staates stehende Anstalt zur Förderung der Volkswohlfahrt [1]). Dieses System äusserte sich besonders darin, dass die Verwaltung der kirchlichen Vermögensmassen in den Händen staatlicher Behörden konzentriert war [2]) und den Kirchenorganen nur ein eng begrenztes Einsichtsrecht in die Vermögensverwaltung gewährt wurde.

Auf dem Gebiete des Stiftungswesens wurden diese Grundsätze durch Ziffer XXII des 3. Organisationsediktes von 1803 aus den zur Zeit der Markgrafschaft Baden bestehenden Gesetzen übernommen. Die Bestimmung erklärt nämlich das Postscriptum ad Rescriptum Serenissimi vom 28. Oktober 1790 und das Postscriptum ad Rescriptum praecedens vom 21. August 1791 [3]) für anwendbar, die beide nur eine rein weltliche Stif-

---

[1]) Der Staat und die Kirche im Grossherzogtum Baden, S. 3, die Kirche „ist kein status in statu, sondern als öffentliche Anstalt zur Belebung und Förderung wahrer Religiosität und Sittlichkeit ein wesentlicher Bestandteil des ganzen Volkslebens“.

[2]) Siehe hierzu Sartorius, Stiftungen, § 6, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, S. 283/284. Bezüglich der Praxis in Baden-Durlach im 18. Jahrhundert siehe z. B. Gerstlachers Sammlung, 4. Kapitel, von Anstalten und Verordnungen zur Versorgung der wahrhaft Armen, und Steuerung des Bettels (2. Band), das auch eingehende Regeln für die Armenstiftungsverwaltung (durch weltliche Pfleger und geistliche Verwalter unter Aufsicht der Rentenkammer, bes. Reskript vom 16. Februar 1761, S. 75 ff., Dekret vom 17. Mai 1765, S. 107) gibt.

[3]) Beide waren für anwendbar erklärt durch Ziff. XXII des 3. Organisationsedikts, nach der diese Verordnungen sogar die Genehmigung der Bischöfe des damaligen Badens erlangt hatten. Siehe Organisation der badischen Lande, 3. Organisationsedikt vom 11. Februar 1803, S. 39 ff. und S. 47 ff. Die Einleitung des Postscriptum ad Rescriptum Serenissimi vom 28. Oktober 1790 lautet: „Haben wir bekanntlich Euch die noch von Baden-Badischen Zeiten her vorhin Unserer Fürstlichen Rennt-

tungsverwaltung kennen. Wenn dennoch in Ziff. XX des 3. Organisationsediktes die Verwaltung der Stiftungen als eine kirchliche Angehörde des Religionsteils bezeichnet wird, der sie hergebracht hat, so kann dies bei dem tatsächlich durchaus weltlichen Charakter der Verwaltung nur so viel heissen, dass, — soweit die Zuziehung eines kirchlichen Organes zulässig ist, wie bei der Abhör der Rechnungen, oder soweit die Aufsicht durch eine konfessionelle weltliche Staatsbehörde, wie z. B. durch das katholische Kirchendepartement, ausgeübt

---

Kammer übertragen gewesene Obsorge über die Verwaltung der frommen Stiftungen Unsrer mittlern Markgrafschaft, nach Zustellung der einzelnen Ortsheiligen an bürgerliche Pfleger aus jeder Gemeinde, durch Unsre Resolution vom 13. April 1788 übertragen. Um nun hierunter Euch die abgemessene Vorschrift zu geben, wie ihr Euch wegen der Uns in Unsern jeweiligen Erklärungen relativ auf den hergebrachten Besitzstand zugestandene Mitsorge über die gedachten Ortsheiligen zu verhalten habt, unverhalten Wir Euch hiermit, dass . . ." Die Verordnung enthält kurz folgende Bestimmungen: (A) Abhör der Heiligenrechnungen des bürgerlichen Pflegers durch die Aemter. (B) Einladung des Pfarrers hierzu, ohne dass dessen Anwesenheit erforderlich ist. (C) Die Monita desselben werden zu Protokoll genommen. (D) Das Amt oder Oberamt hat die Anstände zu verbescheiden und an das Hofratskolleg weiter zu geben. (F) Die Heiligenpfleger haben die von dieser Behörde erlassenen Rezessbefehle dem Pfarrer vorzulegen, damit dieser die Erledigung der Anstände ersehe und (G) dem Pfarrer ist ein Auszug aus der Rechnung zu erteilen, den das Ordinariat sich zur Einsicht einsenden lassen kann. Rechnungen können nur bei ordentlichen Generalvisitationen in Gegenwart eines landesherrlichen Kommissärs, ausserdem nur mit besonderer landesherrlicher Genehmigung eingesehen werden (K). Ausgabelegitimationen dürfen nur von den Beamten erteilt werden (H), Anschaffungen finden nur statt mit Attestation des Geistlichen über deren Notwendigkeit (J). Die Verordnung bestimmt dann weiter: „Diese Unsere Vorschrift, gleichwie sie nur von Ortsheiligen lautet, hat übrigens M. nicht die Absicht in der Administration der nach alter unverrückter Observanz unter Unserer unmittelbaren Landesfürstlichen Protektion gestandenen und einzelnen Ortschaften nicht afficierten kirchlichen, frommen Stiftungen, als da sind Spitäler u. dgl., etwas zu ändern, sondern derentwegen bleibt es bei der von Euch ferner wie bisher unmittelbar und allein zu besorgenden Direktion und Oberverwaltung."

wird, — zur Ausübung dieser Funktionen nur Organe der an der Stiftung beteiligten Konfession berechtigt sein sollen [1]).

Die rein staatliche Stiftungsverwaltung wurde im Organisationsreskript von 1809 [2]) beibehalten. Zum ersten Male wurden Geistliche aktiv zur Stiftungsverwaltung herangezogen durch eine Verordnung vom Jahre 1817 [3]) und in grösserem Umfange durch die Verordnung über die Verwaltung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen vom Jahre 1827 [4]). Die letztere führte eine völlig neue Art der unmittelbaren Verwaltung der Ortsstiftungen ein, indem sie die Verwaltung an eine Kommission verwies, die aus vier bis sechs von der Kirchengemeinde gewählten und von den Aemtern bestätigten Mitgliedern sowie aus dem ersten katholischen Ortsvorsteher bestand. In dieser Kommission kam der Vorsitz dem katholischen Ortspfarrer zu, falls kein Regierungskommissär für die Stiftung ernannt wurde [5]). Die entsprechende Verordnung für die evangelischen Stiftungen wurde im Jahre 1828 erlassen; die unmittelbare Stiftungsverwaltung wurde in ihr dem evangelischen Kirchengemeinderat übertragen [6]).

---

[1]) Dr. Grimm, I. Kommissionsbericht, S. 15.

[2]) Organisationsreskript 1809, Beilage C, Ziff. 24, Reg.-Bl. 1809, S. 424 f. Organisationsreskript 1809, Beilage F, Ziff. 20 (bes. lit. a) u. Ziff. 21, Reg.-Bl. 1809, S. 467 f. I. Instanz: Die Aemter, welche die bürgerlichen Verwalter anstellen und überwachen. II. Instanz: Die Kirchendepartements d. h. Abteilungen des Ministeriums des Innern. Siehe Zusammenstellung der Stiftungsverwaltungsvorschriften, Reg.-Bl. 1810, S. 127.

[3]) V.O. die Verwaltung der örtlichen milden Stiftungen betr., Reg.-Bl. 1817, S. 49.

[4]) V.O. vom 21. November 1820. Verkündet durch V.O. vom 16. Dezember 1826, Reg.-Bl. 1827, S. 1.

[5]) § 2 u. 5 der angegebenen V.O.

[6]) V.O. die Verwaltung der evang.-protest. milden Stiftungen und die Aufsicht darüber betr. vom 10. Mai 1824. Verkündet durch V.O. vom 7. Oktober 1828, Staats- und Reg.-Bl. 1828, S. 195. Er ist als Stiftungsverwaltungsbehörde wie das katholische Verwaltungsorgan gewisser-

Durch diese Verwendung konfessioneller Organe zur unmittelbaren Stiftungsverwaltung gab der Staat aber das Prinzip der weltlichen, staatlichen Verwaltung nicht auf. Dies äussert sich darin, dass die Aufsichtsinstanzen nach wie vor die nämlichen waren, während die Kirchen als solche trotz der Beteiligung der Geistlichen bei der unmittelbaren Verwaltung der Ortsstiftungen auf die wenigen ihnen im Postscriptum ad Rescriptum Serenissimi von 1790 zugestandenen Rechte beschränkt blieben. Ferner kam der genannte Grundsatz dadurch zum Ausdruck, dass die Kommissionsmitglieder, soweit sie aus einer Wahl hervorgingen, staatlicher Genehmigung bedurften, und dass der Pfarrer nach der Verordnung vom Jahre 1825 nur subsidiär bei Mangel eines Regierungskommissärs als Vorsitzender des Organs berufen wurde[1]. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Geistliche, der in der Eigenschaft als Vorsitzender des Stiftungsverwaltungsorganes nicht kraft kirchlichen, sondern nur kraft staatlichen Auftrags in Tätigkeit trat, überhaupt Staatsbeamtenqualität[2] in so fern besass, als seine Stellung nach damaligem Staatsrecht aufgefasst werden muss als die eines staatlichen Weihefunktionärs, der angestellt ist zur Betätigung eines Teiles der Staatsaufgaben, nämlich jener, die sich auf das Kirchenwesen beziehen.

Nimmt man alle diese Momente zusammen und zieht

---

massen nur Staatsbehörde, die kraft besonderen staatlichen Auftrages ihre Tätigkeit unabhängig von der kirchlichen Aufsichtsbehörde ausübt.

[1]) Die Wahl eines besonderen Stiftungsverwaltungsorgans und die subsidiäre Berufung des Geistlichen zum Vorsitz fand nur bei katholischen Stiftungen statt.

[2]) Spohn, Badisches Staatskirchenrecht, S. 4. Ferner Pfister, Entwicklung des Staatsrechts des Grossh. Baden, II. Teil, S. 491: „Die Pfarrer und Rabbiner erkläret aber das Edikt über die kirchliche Staatsverfassung nun auch für geistliche Staatsbeamten in dem Sinn, dass sie bei Verkündung und Einsegnung von Ehen . . . nicht bloss als Kirchen-, sondern auch als Staatsbeamte diese Amtshandlungen zu verrichten haben."

ausserdem noch die politische Gemeindeverfassung des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts zum Vergleiche heran, — nach der in den zur Zeit der Errichtung der Rheinbundesakte ungemischten Orten kein Andersgläubiger Ortsbürgerrecht erlangen konnte[1]), so dass in ihnen die ganze Gemeindeverwaltung zwar eine konfessionelle Färbung erhielt, aber unzweifelhaft eine weltliche war —, so kommt man zu dem Ergebnis, dass das auf Grund der Verordnung von 1825 eingesetzte konfessionelle Stiftungsorgan nur als weltliche Behörde angesehen werden kann.

Trotzdem durch das Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dezember 1831 die Erlangung des Bürgerrechts in einer Gemeinde nicht mehr von der Konfessionsangehörigkeit abhängig gemacht wurde, die Einteilung der Gemeinden in religiös gemischte und ungemischte in politischer und bürgerlicher Hinsicht damit also wegfiel, blieb doch der alte Zustand bezüglich der kirchlichen Einteilung des Landes erhalten und auffallenderweise auch bezüglich der Stiftungsverwaltung. Ein besonderer Grund für die Beibehaltung des konfessionellen weltlichen Stiftungsorgans lag nicht vor. Grimm führte in seinem ersten Kommissionsbericht in dieser Beziehung aus, dass mit der Beseitigung der Abhängigkeit des Ortsbürgerrechts von der Konfession der Bürger die Grundlage für jene Bestimmungen, auf denen die konfessionelle Verwaltung des Stiftungsvermögens ruhte[2]), geschwunden war. Er sagt: „Es setzte Art. XX in der angezogenen Stelle voraus,

---

[1]) 1. Konst.-Ed., Ziff. 2 u. 3.

[2]) Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 20. Art. IX des 3. Organisationsedikts, „Die Verwaltung gehört, soweit sie nicht vom Stifter bestimmt ist, da wo nur einerlei Religionsübung hergebracht ist, zu den weltlichen Kirchenrechten des Orts, und wird also der gleichen Aufsicht, wie andere milde Stiftungen des Orts unterworfen; da hingegen, wo beide Religionstheile Kirchspielsrecht haben, nehmen auch beide an der Direktion der Verwaltung teil," und Art. XX: „Die Verwaltung gehört in jedem Fall als kirchliche Angehörde dem Religionstheil, der sie hergebracht hat."

dass ein Religionstheil in der Gemeinde hergebrachtermassen der allein herrschende und existenzberechtigte war, so dass also nur Jemand, der derselben Religion angehörte, in den Ortsverband aufgenommen werden konnte!"

Dass der Staat dennoch die Stiftungsverwaltung als eine staatliche d. h. weltliche Angelegenheit ansah, zeigen die Verordnungen vom 10. April 1833, welche die Befugnisse der Kirchensektionen bezüglich der Stiftungsverwaltung auf die Kreisregierungen übertrug [1]), und jene vom 3. März 1853, das Mitwirkungs- und Mitaufsichtsrecht des Landesbischofs bei Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend [2]).

Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 [3]) brachte für Baden den Uebergang vom Staatskirchentum zur Kirchenhoheit. Der Staat entliess die Kirchen aus seiner Vormundschaft: die Kirchen sind nicht mehr Staatsanstalten, ihre Ziele nicht mehr Staatszwecke, ihre Diener und Beamten keine staatlichen Weihefunktionäre mehr. Die Kirchen stehen in der Verwaltung des Kirchenvermögens nunmehr gleichberechtigt neben dem Staat. Die „Grenzbereinigung" zwischen Staat und Kirche wird in diesem Gesetze vollzogen [4]). Die infolgedessen erforderliche Vermögensauseinandersetzung zwischen Staat und Kirche unterblieb aber auf dem Gebiete des Stiftungswesens. Sowohl die kirchlichen als die weltlichen Ortsstiftungen wurden bis auf weiteres noch von denselben Organen wie vordem verwaltet, von dem evangelischen Kirchengemeinderat und dem katholischen Ortsstiftungsrat. Letzterer wurde zur Verwaltung des katholischen Ortskirchenvermögens gebildet und glich im wesentlichen der Zusammensetzung nach der früheren Stiftungs-

---

[1]) V.O., die Verwaltung der weltlichen und kirchlichen Stiftungen betr., vom 10. April 1833, Reg.-Bl. 1833, S. 97 ff.

[2]) V.O. vom 3. März 1853, Reg.-Bl. 1853, S. 57.

[3]) Ges., die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., vom 9. Oktober 1860, Reg.-Bl. 1860, S. 375 ff.

[4]) Verhandlungen der I. Kammer 1869/70, S. 168. Berichterstatter Dr. Herrmann.

verwaltungsbehörde. Infolge des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 verwandelte sich jedoch der Charakter dieser Organe eo ipso aus einem staatlich-weltlichen in einen rein kirchlichen. Denn die betreffenden Behörden vertraten jetzt nicht mehr den Staat bei der staatlichen Verwaltung des Kirchenvermögens, sondern die Kirchen bei der Ausübung der ihnen zugestandenen Mitverwaltung an diesen Vermögensmassen. Auch wurden sie von den Kirchengemeindemitgliedern nicht mehr kraft staatlichen Auftrags, sondern „im Anschluss an ihre kirchliche Autorität frei gewählt“ [1]), ohne dass die Wahl amtlicher Genehmigung bedurfte, wie dies bisher bei den katholischen Stiftungsbehörden der Fall war. Bei diesen letzteren fiel künftighin die Bestellung eines Regierungskommissärs weg, und statt seiner war der Geistliche geborenes Mitglied, das den Vorsitz kraft Gesetzes führte. Die Stiftungsverwaltung war also in der ersten Instanz eine rein kirchliche.

Den Kirchen war im Gesetz vom 9. Oktober 1860 jedoch nur ein Recht auf die Mitverwaltung des rein kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens verliehen worden. Ihre Verwaltungstätigkeit bezüglich der weltlichen Stiftungen musste lediglich als provisorischer Zustand angesehen werden, dessen Beseitigung in den nächsten Jahren sich ankündigte. Die Trennung der Verwaltung der rein kirchlichen Zwecken dienenden und der weltlichen Stiftungen und die Uebernahme der letzteren durch konfessionslose Organe, die später durch das Stiftungsgesetz erfolgte, traten in dieser Zeit in ihr erstes Stadium. Denn einerseits wurde die Widerruflichkeit des der Kirche bezüglich der Verwaltung der konfessionellen weltlichen Stiftungen erteilten staatlichen Auftrags in dem Ministerialerlass vom 5. November 1863 betont [2]), anderseits wurde durch § 8, Ziff. 2 der Voll-

---

[1]) Denkschrift der Kurie bezüglich Stiftungen, S. 31. Dort für das Stiftungsorgan nach § 22 des St.G. Entw. gefordert.

[2]) Dr. Grimm, I. Kommissionsbericht, Beil. 7, S. 122: „Die Grossh. Kreisregierungen werden daher beauftragt, erforderlichenfalls die Aemter

zugsverordnung zum Gesetz über die innere Verwaltung vom 12. Juli 1864 als zweite Instanz für die Verwaltung der Ortsstiftungen von neuem eine weltliche Staatsbehörde, der Verwaltungshof, eingesetzt und die Rechnungsabhör den Bezirksämtern übertragen (§ 6, Ziff. 5). Ferner wurden durch § 8 Ziff. 1 derselben Verordnung die Kreis- und Distriktsstiftungen dem Verwaltungshof unmittelbar unterstellt[1]).

Die Aufsicht über die örtlichen Schulfonds war schon 1862 auf den Oberschulrat übergegangen[2]), und 1864 wurde mit der unmittelbaren Verwaltung des örtlichen Schulvermögens, auch des konfessionellen, der Ortsschulrat betraut[3]), so dass die Verwaltung der Schulstiftungen schon damals vollständig aus dem Zusammenhang mit der Kirche gelöst war.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass in Baden vor dem Stiftungsgesetz hinsichtlich des weltlichen Stiftungsvermögens, mit Einschluss des konfessionell beschränkten, kein jus quaesitum bestanden hat, „dass die Confessionen die Stiftungen verwalten und für ihre Angehörigen nach Inhalt des stifterischen Willens verwerten“[4]).

6. Es gilt für die Trennung der konfessionell beschränkten Stiftungen von der Kirche und für ihre Umwandlung in weltliche Stiftungen überhaupt, was das Mitglied der Ersten

---

dahin zu verständigen, dass die nach Massgabe der Verordnung vom 20. November 1861 (Reg.-Bl. Nr. 52) bezw. der von dem erzbischöflichen Ordinariate im diesseitigen Einverständnisse erlassenen Wahlordnung vom 13. Mai d. J. gebildeten Stiftungskommissionen, insolange der desfallsige staatliche Auftrag nicht zurückgezogen wird, auch die weltlichen katholischen Ortsfonds, diese jedoch noch nach den Vorschriften der erwähnten Verordnung vom 21. November 1820 zu verwalten haben.“

[1]) V.O. vom 12. Juli 1864, Reg.-Bl. 1864, S. 333 ff.

[2]) V.O. vom 12. August 1862, § 3, Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens betr., Reg.-Bl. 1862, S. 325 ff.

[3]) Ges., die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betr., vom 29. Juli 1864, § 6, Reg.-Bl. 1864, S. 405 ff. Vgl. Sartorius, Stiftungen, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, S. 300, § 20, Abs. 3.

[4]) v Schulte, Gutachten, S. 15 (unten).

Kammer v. Hillern mit Bezug auf die Armenstiftungen ausführte [1]):

„Ein wohlerworbenes öffentliches Recht an Armenstiftungen, wie der Herr Berichterstatter das rechtliche Band der Kirche mit diesen bezeichne, könne es nicht geben; wohlerworbene Rechte gedeihen nur im Privatrecht, die öffentlichen Rechte ändern sich beständig nach den Bedürfnissen der Zeit. Hätte aber auch je ein solches Recht der Kirche bestanden, so sei es durch die Gesetzgebung von 1860 beseitigt. Wie der moderne Staat eine Anzahl früher von der Kirche geregelter Verhältnisse unter seine Obhut genommen habe, z. B. die Ehegerichtsbarkeit, so geschehe es auch mit der Verwaltung der Stiftungen. Uebrigens spreche schon § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses deutlich aus, dass die Armenstiftungen unter der ausschliesslichen Leitung und Aufsicht des Landesherrn stehen, und diesem Grundsatze folge das badische Recht bis auf den heutigen Tag“ [2]).

Die alte Verbindung der konfessionell beschränkten weltlichen mit der eigentlich kirchlichen Stiftung ist somit seit dem Stiftungsgesetz endgültig gelöst. Beide stehen nunmehr einander gegenüber als Institute, welche, abgesehen von den Wesensmerkmalen der Stiftung überhaupt, nur noch die historische Erinnerung miteinander verknüpft.

§ 4.
Weltliche und gemischte Stiftungen in ihrem Verhältnis zu konfessionell beschränkten Stiftungen.

1. Den kirchlichen Stiftungen steht geschlossen gegenüber die ganze Masse der übrigen Stiftungen, die ausnahmslos als weltliche zu gelten haben. Die weltlichen Stiftungen bergen in sich eine Fülle verschiedener Stiftungen, welche nach der

---

[1]) Verhandlungen der I. Kammer 1869/70, Protokollheft, S. 178.

[2]) Vgl. übrigens Friedberg, Kirchenrecht, S. 514, Anm. 6.

örtlichen Ausdehnung des an ihnen beteiligten Interessentenkreises in mehrere Gruppen zerfallen, von denen das Stiftungsgesetz als die wichtigsten benennt: Familienstiftungen [1]), Ortsstiftungen, Kreis- und Distriktsstiftungen sowie Landesstiftungen.

Die Bedeutung der eben genannten Einteilung liegt allein auf dem Gebiete der Stiftungsbehördenorganisation und zwar in so fern, als zur Verwaltung der einzelnen Gruppen für den Normalfall entweder die Gemeinderäte oder die Zentralmittelstellen bezw. Kreisbehörden oder das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts bezw. das des Innern berufen sind.

Neben dieser Einteilung findet noch, die aufgezählten Hauptarten von Stiftungen mit Hinsicht auf die Konfession der Beteiligten je in zwei Unterabteilungen trennend, die Unterscheidung zwischen konfessionell beschränkten und unbeschränkten weltlichen Stiftungen statt. Dass seit dem

---

[1]) Ihre geringe Bedeutung für die Oeffentlichkeit erkennt die Regierungsbegründung S. 21 unumwunden an, indem sie sagt: „Bei den ersteren — den reinen Familienstiftungen — liegt, da sie, wenn auch ihr Zweck an und für sich ein öffentlicher, d. i. mit der staatlichen Aufgabe im Zusammenhange stehender ist, doch nur auf ganz enge Kreise Berechtigter beschränkt sind, ein wesentlich geringeres staatliches Interesse, als bei anderen Stiftungen vor, auf eine stets gleichheitliche Art ihrer Verwaltung bedacht zu sein.“ Ihr öffentlichrechtlicher Charakter darf wohl als ein unglückliches Produkt eines Prinzips bezeichnet werden, da bei der heutigen Freizügigkeit die aus der öffentlichrechtlichen Natur sich ergebende starke Beteiligung des Staates und eventuell der Gemeinden an der Verwaltung auf grosse Schwierigkeiten stossen muss, besonders da nach allgemeinem Grundsatz der einmal in Baden begründete Sitz einer Stiftung unter allen Umständen beibehalten wird und da nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 6. Juli 1880, Wielandt, Rechtsprechung, S. 513/514, Nr. 1087) zur Beteiligung am Genuss einer badischen Stiftung badische Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Die unbedingte Anwendbarkeit dieses Satzes auf eine Familienstiftung bezweifle ich jedoch, da bei ihr die Absicht des Stifters in erster Linie auf Unterstützung der Familienmitglieder geht, wohl ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit.

Stiftungsgesetz bei der konfessionell beschränkten Stiftung das Hauptgewicht nicht mehr auf die konfessionelle Färbung gelegt wird, die ihr infolge der Beschränkung des Genussrechtes anhaftet, sondern auf ihren rein weltlichen Zweck, der auf die geistige und leibliche Förderung einzelner Menschen, nicht auf Unterstützung einer Religionsgemeinschaft als solcher gerichtet ist, dass sie infolgedessen zu den weltlichen Stiftungen gezählt wird, wurde im vorhergehenden Paragraphen erörtert.

„Das Charakteristische des confessionellen Vermögens soll" nach der Absicht des Stiftungsgesetzes „darin bestehen, dass es nur für Angehörige einer bestimmten Confession verwendet werden dürfe. Im übrigen soll es rein weltlich sein"[1]). Es ist daher die konfessionell beschränkte Stiftung nur als eine kraft besonderer stifterischer Bestimmungen in der Beteiligung am Genussrecht enger begrenzte Abart der weltlichen Stiftung zu betrachten, auf welche alle für die letztere gegebenen Bestimmungen Anwendung finden, soweit der Gesetzgeber keine Ausnahme gestattet und der Stifter von dieser keinen Gebrauch macht. In Bezug hierauf gilt der Satz, den Zöpfl in seinen Bemerkungen zum Stiftungsgesetzentwurf aufstellt:

„Es liegt somit auch klar vor, dass der Begriff von konfessionell-weltlichen Stiftungen, wie er bei den Verhandlungen zwischen der Grossherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate im Jahre 1861 noch zu Grunde liegt, wenn auch nicht ganz beseitigt — (da noch in den §§ 21—26 darauf einige Rücksicht genommen wird) — doch nur noch als ein ausnahmsweise Platz greifender und nur noch gewisse untergeordnete Modifikationen bezüglich der Verwaltung begründender Begriff beibehalten ist, . . ."[2]).

2. Die Trennung der kirchlichen von den weltlichen Stiftungen ist im Grossherzogtum Baden nicht vollständig

[1]) Rosshirt, Minderheitsgutachten, S. 12.

[2]) Zöpfl, Bemerkungen, S. 26. Die angeführten Paragraphen des Gesetzentwurfes entsprechen den §§ 22—27 des Gesetzes.

durchgeführt. Als ein Rest der alten Gemeinschaft weltlicher und kirchlicher Stiftungen, der trotz des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und der prinzipiellen Stellungnahme des Stiftungsgesetzes gegen ihre Vereinigung sich erhalten hat, ragt in das neue System herein die gemischte Stiftung, die sowohl weltliche wie kirchliche Zwecke verfolgt.

„Die Consequenz des Grundsatzes, dass schlechthin der Zweck der Stiftung über ihre weltliche oder kirchliche Natur zu entscheiden habe, führt dahin, dass Stiftungen mit verschiedenen Zwecken, nach welchen sie theils als weltliche theils als kirchliche zu behandeln waren, nicht bestehen sollten. Um gegebene Verhältnisse nicht allzu schroff zu durchschneiden, begnügt sich aber der Entwurf (§ 4)“ (und das Gesetz [§ 4]) „damit, der Staats- und der Kirchenbehörde jeder für sich das Recht einzuräumen, die Trennung einer gemischten Stiftung in ihre verschiedenen, als weltliche bezw. kirchliche Stiftungen sich darstellende Bestandtheile zu verlangen; bis zur Trennung soll der status quo aufrecht erhalten bleiben“ [1]).

Neue gemischte Stiftungen sollen also nicht mehr errichtet werden und sind, wenn dennoch der Stifter in einer Stiftung kirchliche und weltliche Zwecke zusammen verfolgt, in die entsprechenden Einzelstiftungen zu zerlegen [2]).

Man wird häufig die Beobachtung machen, dass gemischte Stiftungen als weltliches Element die Aussetzung eines Kapitals zu Nutzen Angehöriger jener Kirche enthalten, deren Bedürfnisse der kirchliche Teil der Stiftung gewidmet ist, dass z. B. mit einer zu Gunsten von Katholiken beschränkten weltlichen Stiftung die Errichtung eines Jahrtages verbunden ist [3]).

---

[1]) Regierungsbegründung, S. 15.

[2]) St.G., § 6, Abs. 2.

[3]) Z. B. Stiftung des Christoph Eliner vom 6. Januar 1575. Freiburger Stiftungsurkundenbuch, S. 162 ff.: „4. Stiftung einer Jahrszeit im Münster. So ich dann bedenkhe, wie ich mein zeitliches gut vnd mir von Gott verliehene nahrung zum löblichisten vnd fürstendigisten verschaffen möge, verwende vnd übergibe ich zuvorderist dem Allmächtigen

Die Widmung des einen Teiles der gemischten Stiftung ohne weiteres als Beweis für die konfessionelle Beschränkung des anderen anzusehen, wäre aber verfehlt [1]). Beide Elemente sind an und für sich in ihrem Bestande unabhängig von einander und können getrennt als selbständige Stiftungen weiterbestehen. Eine Begründung für eine etwaige Beschränkung des weltlichen Zweckes muss sich ohne Rücksicht auf den kirchlichen Teil der Stiftung erbringen lassen, wobei es nicht ausgeschlossen ist, dass der kirchliche Teil infolge Verweisungen auf ihn als Indizium der konfessionellen Beschränkung herangezogen werden muss.

---

zu ehren, vnd dann mein vnd meiner verwandten, so in bestendiger hoffnung der ewigen durch den teuren verdienst vnsers Herren Jesu Christi vns erlangten freud vnd seeligkheit aus diser welt verschaiden seind, zu ewiger gedächtnus, auch zu sonderem trost vnd hail an ein ewiges jarzeit, dasselbig alle vnd jedes jar besonders nach meinem tödtlichen abgang durch die priesterschafft der Präsentz in vnser lieben Frawen münster allhie auff weis vnd mas weiland Herrn Doctor Ludwig Bär gestifften jarzeits solle gehalten werden, einhundert vnd zwantzig gulden reinisch an haubtgut, vnd sechs gulden järlich dauon fallenden zinses. 6. Vorhaben, ein Stipendium zu gründen und Endabsicht davon. Solche milte vergabung habe ich desto ringer gemacht, dieweil ich ain stifftung zu lob Gottes vnnd der allgemeinen Christlichen kirchen zu fürstand bey diser altglaubigen hohen schul auffzurichten bedacht vnd willens bin, auff das ich auch etwas mit danckbarem gemieth widerlege, an dem allem, so von Gott dem Herrn vnuerdient überflüssigist empfangen habe, das ich auch zugleich mein genaigten danckbaren willen gegen der loblichen hohen schul zu Freyburg im Breisgaw, von deren ich in künsten aufferzogen vnd erhalten worden, bezeugen möge, vnd dann aus andern mehr vrsachen, so Gott dem Herrn wol bewust, vnd allhie zueröffnen vnnöthig." Es folgen dann die einzelnen Bestimmungen über das Stipendium für zwei Knaben, die nach Absolvierung des Gymnasiums sich dem Studium der Theologie widmen.

[1]) Die Stiftung des Georg Hoffer vom 8. Januar 1634 (Freiburger Urkundenbuch S. 291) enthält z. B. in der gleichen Urkunde die Errichtung einer Jahresmesse und eines konfessionell unbeschränkten Stipendiums für Studierende der Medizin.

III. Abschnitt.

Geschichtliche Entwicklung und rechtliche Natur der konfessionellen Beschränkung.

§ 5.

Die konfessionelle Beschränkung von Stiftungen nach dem Westfälischen Frieden und nach dem Reichsdeputationshauptschluss.

Die notwendigste Voraussetzung für die Errichtung konfessionell beschränkter weltlicher Stiftungen ist die staatsrechtlich anerkannte Koexistenz mehrerer Bekenntnisse, also eine religionspolitische Lage, nach der neben einer ursprünglich einzigen Staatsreligion zum mindesten noch eine andere Konfession geduldet wird. Für Deutschland war dieser Zustand im allgemeinen mit der Ausbreitung der Reformation gekommen. Der Reichsabschied von Speier von 1526 bedeutet die tatsächliche Anerkennung der neuen Religion[1]), aber indem er diese tatsächliche Duldung auf die Stände beschränkte,

[1]) Aller des Heiligen Römischen Reichs gehaltener Reichstäg Ordnung | Satzung 1607, S. 167: „Demnach haben wir auch Churfürsten | Fürsten vnd Stände | vnd derselben Bottschaften | vns jetzo allhie auff diesem Reichstag einmithiglich verglichen vnd vereinigt | mittler Zeit dess Concilii | oder aber Nationalversammlung | nichts desto weniger mit vnser Vnderthanen | ein jeglicher in Sachen | so das Edict | durch Kayserliche Mayestat | auff dem Reichstag zu Wormbs gehalten | aussgangen | belangen möchten | für sich also zu leben | zu regieren vnd zu halten | wie ein jeder solchs gegen Gott | vnd Kayserliche Majestat | hoffet vend vertrawt zuverantworten." Stutz, Kirchenrecht, § 45, S. 984. Sehling in Meisters Grundriss, II, 8 S. 8.

konnte in den einzelnen Territorien selbst, und zwar in den katholischen wie in den protestantischen, trotzdem noch die Möglichkeit der Entstehung konfessionell beschränkter Stiftungen ausgeschlossen sein. Denn nach dem Grundsatze: „Cuius regio, eius religio“ war der Landesherr kraft seines Religionsbannes des jus reprobandi, berechtigt, alle andersgläubigen Untertanen aus seinem Gebiete auszuweisen. — Diesen war übrigens für den Fall der Verschiedenheit ihres und des Landesherrn Bekenntnisses schon im Augsburger Religionsfrieden von 1555 das jus emigrandi zugesichert worden [1]). — Trotz der rechtlichen Anerkennung des Augsburger Bekenntnisses für das Reich in diesem Frieden, mit der die Einführung des Zweikirchensystems in Deutschland erfolgte, stand also in dem einzelnen Territorium der Herrschaft einer einzigen, sei es evangelischen, sei es katholischen Zwangskirche nichts im Weg. Sie schloss die Duldung der nicht zur Staatsreligion erhobenen Konfession in dem betreffenden Gebiete aus und damit auch die Errichtung konfessionell beschränkter Stiftungen, weil deren Voraussetzung, die Mehrheit von religiösen Bekenntnissen, nicht gegeben war.

Eine Aenderung trat erst durch den Westfälischen Frieden (1648) ein. Dieser garantierte den Katholiken und den Verwandten des Augsburger Bekenntnisses in den einzelnen Gebieten des Reichs die ungestörte Ausübung jener Art des exercitium religionis, die sie an irgend einem Tag des annus decretorius 1624 daselbst inne hatten [2]). Für jeden Fall sicherte er aber ihnen die Abhaltung von Hausandachten und den Besuch auswärtigen Gottesdienstes zu [3]). Beide Rechte, das exercitium religionis publicum und privatum, wurden den Konfessionen entsprechend der Uebung im Normaljahr gewährt ohne Rücksicht darauf, welchem Bekenntnisse der Landesherr

[1]) Abschied des Augsburger Reichstages 1555, § 24. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, S. 288 ff.

[2]) Art. V, § 31 (XII). J.P.O., Zeumer, S. 346.

[3]) Art. V, § 34 (XII). J.P.O., Zeumer, S. 347.

angehörte[1]). Vom Jahre 1648 an war in ganz Deutschland die Voraussetzung für die Errichtung konfessionell beschränkter Stiftungen vorhanden.

Der Westfälische Friede sicherte nicht nur die Vorbedingungen der konfessionell beschränkten Stiftung, er beschäftigte sich auch direkt mit der konfessionellen Beschränkung und gab auf diesem Gebiete eine Regel, die für die ganze künftige Gesetzgebung als eine Grundlage bezeichnet werden darf.

Er bestimmte nämlich in Art. V § 35 (XII)[2]):

„Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum aut tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis aliisve juribus aut commerciis multo minus publicis caemiteriis honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur praeter cuiusque Parochialis Ecclesiae iura, pro demortuis pendi solita; sed in his et similibus pari cum concivibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti."

Der Friedensvertrag sucht demnach die konfessionellen Gegensätze im bürgerlichen Leben möglichst abzuschwächen und will dies unter anderem auch dadurch erreichen, dass er die Zulassung zum Genuss konfessionell unbeschränkter wohltätiger Anstalten unabhängig von dem Glaubensbekenntnisse des Bedürftigen macht. Es enthält § 35 des Art. V nichts anderes als eine Auslegungsregel für Stiftungsgeschäfte: Fortan soll eine Vermutung dafür, dass eine milde Stiftung als eine konfessionelle errichtet sei, unzulässig sein. Damit schliesst die Bestimmung natürlich die Errichtung konfessionell beschränkter Stiftungen nicht aus. Nur dem soll vorgebeugt

---

[1]) Siehe hierzu Richter-Dove-Kahl, § 71, S. 208 ff. Stutz, Kirchenrecht, §§ 45—47, S. 884 ff.

[2]) J.P.O., Art. V, § 35, XII. Zeumer, Quellensammlung, S. 347.

werden, dass etwa Stiftungen, deren Genuss nicht ausdrücklich den Angehörigen eines Bekenntnisses vorbehalten ist, wegen irgend welcher äusserer Umstände, wie z. B. wegen der Religion des Stifters, als konfessionell beschränkte anzusehen seien.

Der Schwerpunkt dieser Bestimmung liegt darin, dass sie auch für die Vergangenheit zu gelten hat d. h. ein Gesetz mit rückwirkender Kraft ist. Denn das Friedensinstrument regelt den Besitzstand des damaligen kirchlichen Vermögens. Auch für alle zur Zeit des Friedensschlusses schon errichteten Stiftungen besteht das Verbot der Vermutung einer konfessionellen Beschränkung.

Offenbar entspricht das Verbot auch dem Sinne des Reichsdeputationshauptschlusses. Bezüglich der frommen und milden Stiftungen verfügt derselbe in § 65, dass diese wie jedes Privateigentum zu konservieren seien, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung unterstellt bleiben. Der § 63, auf den es hier besonders ankommt, ordnet an [1]):

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten" [2]).

---

[1]) Zeumer, Quellensammlung, S. 454 ff.

[2]) Die Bestimmung gibt keine Entscheidung über die Frage, wem das Eigentum an dem Vermögen einer Stiftung zusteht. „Eigentümlich" ist nicht streng technisch als im Eigentum stehend, sondern als „einem Zwecke dienend, für ihn bestimmt" zu verstehen. Auch der Westfälische Friede, auf den sich der Reichsdeputationshauptschluss hier stützt, gibt für den Streit um das Eigentum keine Lösung, er garantiert in Art. V, § 25 (IX) nur den Besitz und ordnet in Art. V, § 31 (XII) das öffentliche Recht des exercitium religionis, nicht aber die Eigentumsverhältnisse an den Stiftungen. Vgl. auch Sartorius, Gutachten, S. 25:

Der Reichsdeputationshauptschluss berührt zwar das Verbot der Vermutung der konfessionellen Beschränkung nicht ausdrücklich, er zieht jedoch den Westfälischen Frieden bei der Ordnung des Besitzverhältnisses bezüglich des kirchlichen Vermögens als massgebend bei. Damit erhebt er auch das in jenem ausgesprochene Verbot zu geltendem Rechte.

Dass § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts in dieser Weise gedeutet wurde, beweist die Ziffer XX des 3. badischen Organisationsediktes vom 11. Februar 1803, die im folgenden Paragraphen unserer Untersuchung im Wortlaut mitgeteilt werden soll, und die den Reichsdeputationshauptschluss [1]) unter Heranziehung des mehrfach erwähnten Verbots des Westfälischen Friedens auslegt.

Damit ist der Uebergang von der Ordnung der Materie der konfessionell beschränkten weltlichen Stiftungen im alten Reich zu jener im Grossherzogtum Baden gegeben.

§ 6.

Der Wortlaut der Ziffer XX des 3. Organisationsediktes vom 11. Februar 1803.

Am 6. August 1806 legte Franz II. die deutsche Kaiserkrone nieder. Das römische Reich deutscher Nation hatte

„Der Ausdruck ‚Eigenthum‘ ist nichts anderes als eine ungenaue Bezeichnung für Nutzungsberechtigung. Der wichtigste Ausfluss des Eigenthumsrechtes ist die Nutzungsberechtigung. Es liegt darum für eine Auffassung, die nicht in erster Linie auf juristische Construction abzielt, nahe, die Nutzungsberechtigten selbst als Eigenthümer des Stiftungsvermögens zu betrachten. Wie ja auch vielfach der populäre Sprachgebrauch, der nach sinnlich wahrnehmbarer Personifikation drängt, die Destinatäre als diejenigen bezeichnet, denen das Stiftungsvermögen gehört, und sogar eine ältere wissenschaftliche Richtung, den Inbegriff der die Stiftungsvorteile geniessenden Personen zum Stiftungssubjecte erheben‘ wollte.“

[1]) Das 3. Org.-Ed. beruft sich in Ziff. I auf den Reichsdeputationsschluss vom 22. Oktober 1802. Die dort angeführte Bestimmung ist wörtlich in den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 übergegangen als Schlusssatz des auf der vorigen Seite mitgeteilten § 63.

damit sein Ende gefunden und verschwand samt seinem öffentlichen Rechte von der politischen Welt, ohne einen Erben zu hinterlassen. Die Auflösung des Reichs war die Folge der Gründung des Rheinbundes vom 12. bezw. 17. Juli 1806, dem auch Baden sich angeschlossen hatte.

Die Mitglieder des Bundes hatten in Art. 2 der Rheinbundsakte die Erklärung abgegeben, dass das gesamte öffentliche Recht des alten Reichs für sie und ihre Untertanen nicht mehr als bestehend und verpflichtend zu gelten habe[1]). Für Baden waren demnach auch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens als Quelle für die Regelung des Stiftungsrechts und des Verhältnisses der einzelnen Konfessionen zu einander auf diesem Gebiete ausser Kraft getreten.

Einen Ersatz für diesen Ausfall brachte jedoch das dritte badische Organisationsedikt vom 11. Februar 1803, das im wesentlichen auf dem alten Reichsrecht fusste. Besonders war es dessen Ziffer XX, in welcher die Grundsätze, die der Westfälische Frieden aufgestellt hatte, vor allem das Verbot der Vermutung der konfessionellen Beschränkung von Stiftungen, in das badische Partikularrecht sich hinüberretteten.

Der Wortlaut dieser Ziffer XX, die, wie in § 1 dieser Arbeit nachgewiesen wurde, in bestimmtem Umfange heute noch für das badische Stiftungswesen als geltendes Recht zu betrachten ist, lautet[2]):

---

[1]) Zeumer, Quellensammlung, S. 461: Art. II. Toute loi de l'Empire Germanique qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés et Leurs Altesses Sérénissimes et Rois et Princes et le Comte dénommés en l'article précédent, leurs sujets et leurs états ou partie d'iceux, sera à l'avenir relativement à Leurs dites Majestés et Altesses et au dit Comte à leurs états et sujets respectifs nulle et de nul effet, sauf néanmoins les droits acquis à des créanciers et pensionnaires par le recès de mil huit cent trois, et les dispositions du paragraphe trente neuf du dit recès relatives à l'octroi de navigation du Rhin, lesquelles contineront d'être exécutées suivant leur forme et teneur.

[2]) Nach der Ausgabe von Macklots Hofbuchhandlung, Karlsruhe, 1803.

„Gleichwie übrigens XX. nicht nur die christliche Liebe mit sich bringt, dass man keinem Bedürftigen Unterstüzung versage, sondern auch demgemäs schon der westphälische Friede verordnet, dass Niemand der Religion wegen von Spitälern, Siechenhäusern und Allmosengaben ausgeschlossen werden solle, auch in eben diesem Geiste der oftgedachte Deputationsabschied verfasst ist: so dient, nach dem Vorgang der in Unsern Landen der Rheinpfalz schon vorgelegenen Verordnungen, zur weiteren Erläuterung, dass bei dergleichen milden Anstalten, die für gemeine Lebensbedürfnisse gewidmet sind, ein Unterschied zwischen dem Genuss und der Verwaltung gemacht werden müsse. Die Verwaltung gehört in jedem Fall, als eine kirchliche Angehörde, dem Religionstheil, der sie hergebracht hat, und darf ihm nicht entzogen werden [1]. Wegen dem Genuss hingegen ist darauf zu sehen, ob sie seit der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten gestiftet worden sind, oder ob sie vorher schon existirten, wohin auch der Fall gehört, wann sie aus vorherigem Stiftungsgut von dem Landesherrn kraft seines Reformationsrechts angeordnet wurden. Bei letzteren konnten die Stifter nicht auf eine zu ihrer Zeit unbekannte Religionsverschiedenheit Rüksicht nehmen, diese ist also auch nicht, sondern allein die Hülfsbedürftigkeit Maasstab der Genussfähigkeit; niemand darf der Religion wegen ausgeschlossen werden. Bei Ersterem aber ist zwar dem Stiftungswillen genau nachzugehen, wann der Stifter befohlen hat, einen Religionstheil allein zu begünstigen; aber wo er dieses nicht ausgedruckt hat, darf es keineswegs für ein Erforderniss gelten.“

---

[1]) Siehe § 3, S. 34 ff.

§ 7.
Grundsätze für die Auslegung von Stiftungsbriefen nach Ziffer XX des 3. Organisationsedikts.

In Ziffer XX des 3. Organisationsedikts wird scharf unterschieden zwischen der Verwaltung und dem Genuss der Stiftungen. Während die Vorschriften über die Verwaltung infolge der erschöpfenden Regelung dieser Materie durch das Stiftungsgesetz vollständig ausser Kraft getreten sind und für diese Arbeit infolgedessen in keiner Weise mehr in Betracht kommen, gelten heute immer noch die Bestimmungen des Ediktes über den Genuss der Vorteile von konfessionell beschränkten Stiftungen.

Sieht man ab von den erst später zu behandelnden Bestimmungen über Stiftungen aus der Zeit vor der Reformation, so ist hier nur von Wichtigkeit der Schlusssatz der Ziffer XX[1]:

„Bei Ersterem (d. h. bei solchen Stiftungen, die nach der Reformation errichtet wurden) ist dem Stiftungswillen genau nachzugehen, wenn der Stifter befohlen hat, einen Religionstheil allein zu begünstigen; aber wo er dies nicht ausgedruckt hat, darf es keineswegs für ein Erforderniss gelten.“

Dieser Wortlaut lässt zwei Auslegungen zu. Die eine geht dahin, dass für die Annahme der Beschränkung ein diesbezüglicher ausdrücklicher Befehl des Stifters vorhanden sein müsse, während die andere darauf fusst, dass die vom Stifter beabsichtigte Beschränkung aus Umständen hervorgehen könne, die in der Stiftungsurkunde Erwähnung finden, und welche auf die Begrenzung des Stiftungsgenusses auf ein bestimmtes Bekenntnis schliessen lassen, auch wenn dieses nicht besonders benannt ist.

Nach der ersten Auslegungsart dürfte die Konfessionalität

---

[1]) Siehe § 6 dieser Schrift.

einer Stiftung also nur dann angenommen werden, wenn die Stiftungsurkunde ein bestimmtes Bekenntnis zur unerlässlichen Bedingung macht und dieses genau benennt, wie es z. B. in der Stiftung des Gregor Hedler von 1603 der Fall ist:

„Eheliche Geburt, Gottesfurcht, nicht lutherisch, noch einiger anderer Sekten, sondern katholisch und der römisch-christlichen Kirche anhängig“ [1]).

Der ersten Auslegungsart würde es selbstverständlich genügen, wenn die Stiftungsurkunde nur alle nicht bevorzugten Konfessionen ausdrücklich ausschlösse oder bezüglich des allein berufenen Bekenntnisses beispielsweise sich ausdrückte, wie dies in der Urkunde über die Stiftung des Johann Setrich von 1595 geschieht: Es liege in der Absicht des Stifters durch Errichtung einer Fundation zur Erziehung zweier Knaben „den Christlichen algemeinen nutz auch vmb etwas befürderen zu helffen“ „bey disen gfarlichen zeitten, dha der Christlichen Catholischen Kürchen widersächer sich tag vnd nacht vnderstanden, mit falscher lehr, predigt, vnd vilen anderm arglistigen, bösen practiken, die wahre allein seeligmachende, Catholische religion gentzlich zuundertruckhen, abzuthun, zuuertilgen“ [2]).

Wenn dagegen der Stifter, wie in der Marianisch-Tauningerschen Stiftung, lediglich die Bedingung aufstellt, „dass der erwählte Candidat, oder die zwei erwählten Candidaten gehalten seien, alle Samstage pro Fundatore einen Rosenkranz zu beten und alle Mutter-Gottes Festtage zu beichten und communiciren“ [3]), so könnte mangels der bestimmten Benennung der Konfession allein auf Grund der jeden Zweifel ausschliessenden

---

[1]) Stiftung des Gregor Hedler, 1603, Waldkirch. Cajetan Jäger, Stipendienstiftungen, S. 120.

[2]) Stiftung des Johann Setrich, 1595: Freiburger Urkundenbuch, S. 194. Das Erfordernis der katholischen Konfession ist in Ziff. 13 S. 196 f. der Stiftungsbestimmungen ausdrücklich betont.

[3]) Marianisch-Tauningersches Stipendium, 1801. Hautz, Heidelberger Stipendien, S. 32. Dasselbe wäre auf Grund des zitierten Textes

Umstände, also nach der zweiten Auslegungsart, gefolgert werden, dass der Stipendiat katholisch sein müsse.

Für die erste Art der Auslegung von Stiftungsurkunden spricht teilweise der Wortlaut der Ziffer XX des 3. Organisationsedikts, nämlich insofern er einen „Befehl" bezüglich der Beschränkung verlangt. Unleugbar wäre diese Interpretationsweise eine jeden Irrtum vermeidende und die einfachste Lösung, die eine Begründung fände in dem dem Organisationsedikt und dem in ihm angezogenen Westfälischen Frieden und Reichsdeputationshauptschluss innewohnenden Bestreben, auf alle konfessionellen Fragen eine möglichst klare und bündige Antwort zu geben. Auch im Hinblick auf die konfessionelle Einteilung Badens zur Zeit des Erlasses des 3. Organisationsedikts wäre eine solche Auslegungsnorm, die einzig die deutliche Benennung des bevorzugten Bekenntnisses fordert, und die auf Indizien, auch wenn sie in der Urkunde enthalten sein sollten, sich nicht einlässt, der sicherste Weg gewesen zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Konfessionalität von Stiftungen.

Auf diesem Standpunkt scheint auch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes [1]) zu stehen. Sie sagt nämlich:

„In der Sache selbst ist kein Streit, dass eine ausdrückliche Stiftungsanordnung, welche die von dem Grossherzoglichen Verwaltungshof behauptete konfessionelle Beschränkung einer kostenfreien Krankenverpflegung ausspräche, nicht besteht."

Ferner heisst es in der gleichen Entscheidung:

„Wenn der Grossh. Verwaltungsgerichtshof gegenüber diesen schon aus der Natur der Sache sich ergebenden Rechtsgrundsätzen des angeführten (3.) Organisationsedikts die Rechts-

---

allein schon als konfessionell beschränkt anzusehen, ohne dass es des Hinweises auf das beschränkte Marianisch-Mayersche Stipendium bedürfte.

[1]) Wielandt, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, Bd. I, S. 532 und 533.

ansicht hegt, dass eine konfessionelle Genussbeschränkung auch dann angenommen werden müsse, wenn der Stifter dieselbe, obgleich er sie nicht ausdrücklich gesetzt, doch stillschweigend, d. i. nach gewissen hierfür sprechenden Thatsachen gewollt habe, so würde diese Rechtsanschauung, auch wenn man ihre Richtigkeit zugeben wollte, immerhin nur unter der Voraussetzung zur Anwendung kommen können, dass die angerufenen Thatsachen, aus welchen die behauptete Beschränkung geschlossen werden will, zu diesem Schlusse logisch nothwendig und demnach allgemein giltig hinführen."

Obwohl ihr praktische Gründe zur Seite stehen, erscheint diese strenge, erstere Auslegungsart infolge ihres rein formalen Charakters unzulänglich, da sie dem Willen des Stifters nicht die erforderliche Beachtung schenkt.

Die Rechtsgrundsätze, die in der Zeit, in welcher das 3. Organisationsedikt erlassen wurde, für Auslegung von Rechtshandlungen galten, weisen auf die Richtigkeit der zweiten Auslegungsmethode hin, der es genügt, wenn der beschränkende Stifterwille in irgend einer Form in der Stiftungsurkunde unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist. Baden war im Jahre 1803 noch kein einheitliches, geschlossenes Rechtsgebiet[1]). In der Hauptsache galt Baden-Badensches, Baden-Durlachsches, Solmsisches, Speierisches, Churpfälzisches, Fürstenbergisches und österreichisches Recht. Sie alle ent-

---

[1]) Siehe besonders Anton Mayer, Beiträge zur Geschichte des badischen Zivilrechts bis zur Einführung des neuen Landrechts. Baden war 1803 eingeteilt (1. Organisationsedikt vom 4. Februar 1803) in

a) Die badische Markgrafschaft. In ihr galten als verbreitetste Gesetze: Das Landrecht für Baden-Durlach, jenes für Baden-Baden, das Solmsische Landrecht in der Herrschaft Lahr, eine Anzahl Stadtrechte, wie die von Oberkirch, Gengenbach, Zell am Harmersbach, Offenburg, sowie einzelne Verordnungen und Gewohnheiten zumeist über Familien- und Erbrecht.

b) Die Pfalzgrafschaft am Rhein. Am verbreitetsten waren in ihr: Das speierische Landrecht (besonders im Fürstentum Bruchsal),

halten, soweit nicht Liegenschafts-, Familien- und Erbrecht in Betracht kommen, römisches Recht, das sie in kurzen Auszügen wiedergeben [1]). Man wird demgemäss nicht fehlgehen, wenn man das gemeine (römische) Recht zum Vergleiche heranzieht. Dass dieses allein auf den Willen der handelnden Person abhebt und ihn aus der Gesamtheit der Bestimmungen eines Rechtsgeschäftes zu ergründen sucht, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

Für die Auslegung von Stiftungsbriefen trifft die Ziffer XX keine Ausnahme von dieser Norm. Der angeführte Grundsatz des gemeinen Rechts hat möglicherweise in folgenden Worten der Bestimmung des Ediktes seinen Ausdruck gefunden: „Bei Ersterem aber ist dem Stifterwillen genau nachzugehen“ und „wo es dieses (die Beschränkung) nicht ausgedruckt hat, darf es keineswegs für ein Erforderniss gelten.“

---

das churpfälzische Recht (im Oberamt Heidelberg mit Mannheim) und das Baden-Durlachsche Recht (Münzesheim und Helmesheim).

c) Das Fürstentum am Bodensee. Hier finden sich eine grosse Anzahl von Statuten und Offnungen: Mörsburg, Markdorf, Ittendorf, Reichenau, Oehningen, Bohlingen, Rötteln, Salmansweiler, Ueberlingen, Pfullendorf u. s. w. Meist beschränkt sich deren Inhalt auf Vorschriften über Protokollierung von Verträgen über Liegenschaften und auf eheliches Güter- sowie auf Erbrecht. Daneben galt in ziemlich grossem Umfang fürstenbergisches Recht: Stahringen, Homburg, Urnau in erster Instanz, in Taisersdorf für die zweite. Oesterreichisches Recht galt in erster Instanz in Hilzingen, Riedheim, Dietlishof, Adelsreuthe, Tepfenhardt, Stetten, Münchhof, in zweiter Instanz in Stahringen, Homburg und den 4 Aemtern der zu Ueberlingen gehörigen Landschaft Bonndorf und Sernatingen.

[1]) Landrecht der Markgrafschaft Baden-Baden vom 2. Januar 1588. Landrecht der Markgrafschaften Baden und Hochberg u. s. w. vom 19. Januar 1710. Der Graveschaft Solms Gericht vnd Landt-Ordnung, 1571. Churfürstlicher Pfalz bey Rhein Ernewert und Verbessertes Land-Recht, 1610. Die Landrechte von Solms und Baden-Baden verweisen in ihren Einleitungen noch ausdrücklich auf das gemeine Recht. Ebenso erwähnt Jos. Petzek in der Einleitung zu seinem Werk: „Die Grundsätze des vorderösterreichischen Privatrechts (1792—1794)“ die allgemeine Geltung des römischen Rechtes.

In einem Urteil vom 21. Juni 1898 hat sich der Verwaltungsgerichtshof diese zweite Interpretationsweise angeeignet, indem er in den Urteilsgründen sagt:

„Mit Recht macht der Gr. Verwaltungsgerichtshof darauf aufmerksam und wurde auch vom Vertreter des Gemeinderaths geltend gemacht, dass die Umstände, unter denen die Stiftung ins Leben gerufen wurde, sich mit der Aufstellung einer konfessionellen Beschränkung nicht wohl vereinigen lassen“ [1]).

Noch deutlicher spricht sich in dieser Richtung die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1900 [2]) aus:

„Dem durch die angefochtene Entscheidung gebilligten Gutachten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg vom 25. Juni 1899 ist darin beizutreten, dass die begünstigte Confession im Stiftungsinstrumente nicht mit ausdrücklichen Worten bevorzugt, die benachtheiligte nicht mit ausdrücklichen Worten ausgeschlossen zu werden braucht, dass vielmehr durch die angeführte Gesetzesbestimmung allerdings eine Vermuthung für die Freiheit der Stiftung, d. h. die Gleichgiltigkeit der Confession begründet wird, eine Vermuthung jedoch, welche, wenn auch nicht durch sonstige Thatumstände, wie die Confession des Stifters oder die Errichtung einer Stiftung in einem ehemals confessionell geschlossenen Territorium, so doch durch das Stiftungsinstrument selbst widerlegt werden kann (vgl. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Zeitschrift 1888, S. 155 ff. und Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Zeitschrift 1899, S. 74).

Ob nun der Wille des Stifters, eine confessionelle Beschränkung des Stiftungsgenusses einzuführen, in der Stiftungs-

---

1) Zeitschrift für badische Verwaltung u. s. w., 1899, S. 74 ff., S. 78. Sophienstiftung (1830) betr. Klage des Kathol. Stadtpfarramtes Offenburg gegen die Grossh. Staatsverwaltungsbehörde.

2) Zeitschr. f. bad. Verwaltung u. s. w. 1901, S. 113/114.

urkunde zum Ausdruck gekommen ist, muss nach Wortlaut und Sinn derselben nach den allgemeinen Interpretationsregeln festgestellt werden."

Zur Erläuterung der zweiten Regel mögen noch einige Beispiele angeführt werden:

Die bereits erwähnte Marianisch-Tauningersche Stiftung hätte schon als konfessionell beschränkt zu gelten, weil sie errichtet wurde als „Beneficium Marianum", das die Universität „nach dem Massstabe der von dem verstorbenen Hof-Astronomen R. Patre Christiano Mayer Soc. Jesu getroffenen Stiftung in getreue Obsorge nehmen" soll, und weil die Stipendiaten jener Mayer-Marianischen Stiftung ausdrücklich „Catholici" sein müssen. Auch eine Stiftung, die gleich der des Markus Tegginger (um 1600) den Genuss nur an die Bedingung knüpft, dass die Stipendiaten „souer sie minderjährig vnd noch nit habiles ad superiores Facultates, jhe nach dem sie schon in Grammatica fundiert, zue Pruntrut bey den Patribus Societatis Jesu studieren sollen, so lang biss sie judicio Patrum et venerabilis Capituli Basiliensis Ecclesiae, genugsam erachtet ad altiora zuesteigen" [1]), müsste für konfessionell beschränkt erachtet werden, wenn nachweislich jene Anstalt nur Katholiken aufnahm.

Diese zweite, zweifellos allein richtige Auslegungsweise kann kurz normiert werden, indem man sagt: Eine Stiftung ist konfessionell beschränkt, wenn die Absicht des Stifters, einen Konfessionsteil zu bevorzugen, in der Stiftungsurkunde durch Anführung von Tatsachen Ausdruck gefunden hat, die logisch notwendig zu dem Schlusse führen, dass die Beschränkung vom Stifter gewollt ist. Kann dagegen aus der Urkunde mit Bestimmtheit entnommen werden, dass der Stifter eine konfessionell unbeschränkte Stiftung zu errichten beab-

---

[1]) Markus Tegginger (kurz vor 1600). Freiburger Urkundenbuch S. 209. Auch diese Stiftung enthält in Ziff. 9 S. 211 ausdrücklich die Vorschrift der Beschränkung.

sichtigte, so kommt alles aus dem Stiftungsbrief weiter geschöpfte Tatsachenmaterial, aus dem etwa auf eine Beschränkung geschlossen werden könnte, nicht in Betracht.

§ 8.
Modifikationen der Auslegungsregel.

Die Merkmale, welche zum Beweise der konfessionellen Beschränkung einer Stiftung dienen können, sind weder ihrer Beschaffenheit noch ihrer Zahl nach näher bestimmt. Sie müssen lediglich derart in Erscheinung treten, dass die Annahme darauf gestützt werden kann, der Stifter habe das Genussrecht an der Stiftung konfessionell beschränken wollen. Es ist aber oft schwierig, die Absicht des Stifters mit Bestimmtheit nachzuweisen. Häufig bietet die Stiftungsurkunde ein reiches Material, welches durch Betonung der Konfession des Stifters, der Entstehung und des Zwecks der Stiftung scheinbar den Beweis der konfessionellen Beschränkung erleichtert, jedoch nur zu trügerischen Schlüssen führt.

Im folgenden soll nun hinsichtlich einiger der wichtigsten Anhaltspunkte für die Konfession des Stifters untersucht werden, inwieweit sie einen Einfluss auf die Beschränkung einer Stiftung ausüben können.

1. Alte Stiftungsurkunden beginnen regelmässig mit einer Anrufung Gottes oder mit einer längeren Einleitung, die durch ihre religiösen Betrachtungen das Bekenntnis des Stifters oder Erblassers erkennen lässt. Dass derartige formelhafte Arengen — als solche sind sie meist im Gegensatze zu dem rechtsgeschäftlichen Kontext anzusehen — allein schon die konfessionelle Beschränkung begründen sollen, ist ganz von der Hand zu weisen. Sie dienten in der Regel nur dazu, entweder dem Gründungsakt den Stempel einer gewissen Feierlichkeit aufzuprägen, oder Aufschluss zu geben über die religiösen Beweggründe, die den Stifter zur Errichtung der Stiftung veranlassten.

In diesem Sinne äusserte sich ein Gutachten der Minderheit der juristischen Fakultät in Freiburg, dem sich die Minderheit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs anschloss, anlässlich eines Prozesses über die Baader-Weinbergersche Stiftung in Freiburg[1]) dahin, dass religiös-kirchliche Motive kein hinreichender Grund dafür sind, eine Stiftung als konfessionell beschränkt erscheinen zu lassen. Das Urteil[2]), das in diesem Prozesse erging, berichtet hierüber:

„Es wurde insbesondere hervorgehoben, dass nach den katholischen kirchlichen Anschauungen, wie solche bezüglich der sogenannten frommen Stiftungen in dem 18. Jahrhundert noch uneingeschränkt galten, alle Stiftungen, die sich mit der Errichtung oder Ausführung der christlichen Caritas befassen — und dahin gehörten auch Stiftungen, welche dürftigen Personen die Mittel zur Erlangung einer höheren Ausbildung an die Hand geben — als Anstalten zu betrachten seien, die zur Erfüllung der Kirche und damit zur Förderung des Ansehens der Kirche dienen. Derartige charitative Stiftungen hätten daher allerdings den Zweck, dem kirchlichen Sinn und Ge-

[1]) Freiburger Urkundenbuch S. 321.

[2]) Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Dezember 1900, Zeitschrift für badische Verwaltung u. s. w., 1901, S. 114. Meines Erachtens liegt hier nicht unzweifelhaft eine sozusagen interkonfessionelle Stiftung vor; denn die Stiftung ist errichtet, „damit unsre Alumni in der wahren Religion wohl unterrichtet werden mögen“ (Punkt 10 a. a. O. S. 326) und mit der Bedingung, dass die Alumni der Jahresmesse beizuwohnen haben. Da der Stifter nach diesen Bedingungen offensichtlich die katholische Konfession seitens der künftigen Genussberechtigten voraussetzte, so dürfte wohl hieraus die konfessionelle Beschränkung zu folgern sein. Hätte der Stifter nur bestimmt, dass jährlich eine Messe zum Seelenheil des Stifters oder „zu der Ehre Gottes, zur Aufnahme der catholischen Kirchen, und zum Nutzen der Nebenmenschen“ gelesen werden soll, dann würde ich keine Bedenken tragen, die Stiftung als konfessionell unbeschränkt gelten zu lassen, da die Anordnung einer kirchlichen Handlung auf das Genussrecht ohne Einfluss ist, solange sie nicht mit Bezug auf die Beteiligung am Genusse selbst geschah.

horsam der Stifter Ausdruck zu geben und für dieselben das Verdienst guter und gottgefälliger Werke zu begründen; daraus folge aber noch keineswegs, dass die Stiftungsgenüsse nach der Willensmeinung der Stifter ausschliesslich den Angehörigen der katholischen Konfession zukommen sollten, wie es denn in der That auch zahlreiche Stiftungen gebe, welche unzweifelhaft auf die katholisch-kirchliche Glaubensrichtung der Stifter in obigem Sinne zurückzuführen seien, deren Wohlthaten aber nach dem Willen der Stifter nicht nur den katholischen, sondern sämmtlichen Bedürftigen zu Gute kommen sollen" [1]).

---

[1]) Eine solche Stiftung ist die des Georg Hoffer für Medizinstudierende, Testament am 8. Januar 1634, Freiburger Urkundenbuch, S. 291: „1. Vorkehrungen und Anordnungen auf den Fall des Todes. Weil die Vrtheil Gottes ohnergrindtlich und des Menschen Leben also kurtz, hab ich Georgius Hoffer Medicinae Doctor, demnach mich Gott der Allmechtig mit einer schweren Kranckheit heimgesucht, mit allen wie es einem Christlichen Menschen gebühret vnd vonnötten ist, versehen laßen, auch das ich mir ein glückselliges vnd wohlbequemes Viaticum, wie ich dan des Zuversichs zu meinem Schöpffer vnd Erlößers (so) bin, machte; nachdem Ich aber mein Begehren vnd Verlangen ins Werck gesetzt, hab ich nochmals auff andere Mittel vnd Dispositiones gedacht, das vns nachher vnseren armen Seellen im Ambt der heiligen Meß in keiner Vergeßenheit, sonder mehr zu einer ewiger Gedechtnus erreiche." .... „vnd sollen die Prediger Herren zwen Grabstein vnd ein geweicht Waßerkößel schuldig sein mit gebührender Inscription vnd Wappen heer zu geben, wie auch ein halbes Jahr täglich eine heilige Meß zu leßen, vnd jährlich auf aller Christglaubiger Seellen Tag auff jedes Grab 2 Kertzen zu stecken; für die Müh oder Arbeit vnd Vnkosten solle Ihnen obgenanndten Patribus des genädigsten Herren von Denenbach Zins Brieff eingehendigt werdten. Weitters den Klosterfrawen oder Schwesteren auff dem Graben den Brieff mit vierhunder Gulden, welchen das löblich Gottshauß Ginderstall verzinset solle gegeben werdten, zu Einer Andenkung Vnsern in Ihrem Gebett." In den obigen Bestimmungen hat der Erblasser deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er ein überzeugungstreuer Katholik sei. Aus diesem Grunde allein schon anzunehmen, dass er die Stiftung für Medizinstudierende nur Katholiken zugänglich machen wollte, dürfte wohl nicht angehen, besonders nicht von einem Doktor der Medizin, der wissen musste, dass die Förderung des medizinischen Studiums und der medizinischen Wissenschaft, die er

Es kann überhaupt ganz allgemein der Satz aufgestellt werden:

Bringt die Stiftungsurkunde durch die Art ihrer Abfassung die Konfession des Stifters zum Ausdruck, so ist dadurch noch nicht die Annahme gerechtfertigt, dass der Stifter die Stiftungsvorteile nur den Angehörigen des stifterischen Bekenntnisses widmen wollte. Will der Stifter diesen Erfolg herbeiführen, so muss er die konfessionelle Beschränkung selbst in der zu Ende des § 7 dieser Arbeit angegebenen Weise anordnen.

2. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Stiftungen Geistlicher von vornherein, wie dies z. B. in Württemberg bei bestimmten Stiftungsarten der Fall ist [1]), für konfessionell beschränkt zu gelten haben. Insbesondere könnte dies geschehen in Bezug auf Stiftungen, welche katholische

---

durch seine Stiftung zu erzielen suchte, von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession unabhängig ist. Auch der Umstand, dass in der nämlichen Urkunde Anordnungen für kirchliche und rein weltliche Zwecke sich finden, begründet an und für sich nicht die konfessionelle Beschränkung der ein rein weltliches Ziel erstrebenden Stiftung für Medizinstudierende. Denn die Urkunde ist eine letztwillige Verfügung, und in einer solchen können die verschiedensten Bestimmungen getroffen werden, ohne dass sie rechtlich in dem geringsten Zusammenhang zu stehen brauchen. Eine beschränkende Klausel ist aber in dem Testament bezüglich des Stipendiums für Medizinstudierende nicht zu finden. Es sind also hier die Sätze über die gemischten Stiftungen zur Anwendung zu bringen. Uebrigens kommt die Stiftung des Georg Hoffer nach Mitteilung der Universitätsverwaltung in Freiburg tatsächlich vollkommen unbeschränkt zur Verleihung.

[1]) Württ. Reg.-Bl. 1887, Ges., betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, vom 14. Juni 1887, S. 237 ff., Art. 30, Ziff. 9. Entsprechendes Gesetz betr. die katholischen Pfarrgemeinden vom 14. Juni 1887, S. 272 ff., Art. 22, Ziff. 9: „Als kirchliche Stiftungen sind anzusehen: 9. Stiftungen, welche evangelische (katholische) Geistliche für arme Angehörige der Gemeinde, in welcher sie als Geistliche wirkten, oder welche andere zum ehrenden Andenken an sie, als Geistliche der Gemeinde, errichtet haben.“ Mit dem kirchlichen Charakter ist selbstverständlich die konfessionelle Beschränkung gegeben.

Geistliche unter Verwendung ihrer aus Benefizialeinkommen herrührenden Kapitalien errichtet haben und zwar aus dem Grunde, weil die katholische Kirche ihre Geistlichen unter schwerer Sünde verpflichtet, die aus ihrem kirchlichen Einkommen erzielten Ueberschüsse der Kirche, den Armen oder guten Zwecken zuzuwenden [1]).

---

[1]) Hollweck, Das Testament des Geistlichen, S. 16: „In den Reformdekreten der 25. Sitzung des Tridentinums wird den Bischöfen Einfachheit in der Lebenshaltung empfohlen. Dann fährt das Concil fort: ‚Insbesondere will der hl. Kirchenrath ihnen hiemit durchaus untersagt haben, sich dem Streben hinzugeben, aus Einkünften der Kirche ihre Verwandten oder Hausangehörigen zu bereichern, da ihnen schon die apostolischen Canones verbieten, das Kirchengut, welches Gottesgut ist, an ihre Verwandten zu verschenken. Sollten dieselben arm sein, so sollen sie ihnen davon als Armen mitteilen, nicht aber ihretwegen es verschleudern oder verschwenden; vielmehr ermahnt sie die hl. Synode dringend, diese menschliche und fleischliche Zuneigung gegen Geschwistete, Neffen und Verwandte, aus welcher eine Quelle von vielen Uebeln in der Kirche entspringt, ganz und gar aufzugeben. Was aber hier in Bezug auf die Bischöfe gesagt ist, das soll nach dem Willen der heil. Synode auch für alle Inhaber irgend welcher kirchlicher Benefizien, sowohl der Säcular- als Regularbenefizien je nach ihrer Stellung gelten.‘“ Hollweck kommt in seinen Erörterungen über die Testirfreiheit der Kleriker zu folgendem Resultat: § 29. „II. Der Geistliche kann über sein aus weltlichem Titel sich herleitendes Vermögen frei zu welchen Zwecken immer verfügen. Er ist aber unter schwerer Sünde verpflichtet, die Ueberschüsse seines kirchlichen Einkommens (bona superflua) entweder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung den Armen oder guten Zwecken zuzuwenden. Wird eine gesetzwidrige Zuwendung dieser Ueberschüsse von der zuständigen geistlichen Behörde angefochten, so ist der Geistliche sowohl als der von ihm Bedachte verpflichtet, das Rechtsgeschäft rückgängig zu machen, oder das gesetzwidrig Verwendete zu ersetzen, bezw. das also Empfangene zurückzuerstatten.“ Siehe ferner v. Schulte, Kirchenrecht, S. 484 f. Roth, Bayrisches Zivilrecht, Bd. 3, S. 227, Ziff. 3 und S. 641. II. Philipp Hergenröther, Kirchenrecht, 1. Aufl., S. 527. III: „Es besteht auch jetzt noch die strenge Gewissenspflicht für den Benefiziaten, die bona superflua ex beneficio ad pias causas zu verwenden.“ „Wohl aber sündigt derjenige, welcher die bona superflua ex beneficio zu profanen Zwecken verwendet, ja er begeht gewissermassen ein Sacrilegium

In dieser Beziehung ist auszuführen: die kanonischen Vorschriften haben jetzt, richtiger Ansicht gemäss, auch nach

---

und soll dafür Busse thun, die am entsprechendsten auch durch Almosen und um so eifrigere Zuwendung ad pias causas geübt wird." Philipp Hergenröther, Kirchenrecht, 2. Aufl. von Hollweck, S. 875. Hier wird festgestellt, dass die Testierfähigkeit des Klerikers dadurch beschränkt ist, dass „über die bona superflua aus geistlichem Titel" „nur zu Gunsten der Armen oder der Kirche testiert werden" kann. Sägmüller, Kirchenrecht, S. 791: „Heutigentags gilt für die Testierbefugnis der Kleriker, für die gesetzliche Erbfolge und für die Form ihrer Testamente in allen Staaten das bürgerliche Recht. Dies ist auch wiederholt vom Apostolischen Stuhl anerkannt worden. Gegenüber der so entstandenen vollen Testierfreiheit der Kleriker schärfen aber neuere Synoden unter Verweis auf Tridentinum sessio XXV de ref. c. 1 den Geistlichen die Pflicht ein, wenigstens die superflua aus dem kirchlichem Einkommen der Kirche oder den Armen zu vermachen." Anm. 4 hierzu S. 791: „Dass diese Pflicht nicht ex justitia komme, sondern nur ex lege ecclesiastica, betont richtig Wernz l. c. III, 210 sq., gegenüber strengeren Anschauungen, welchen auch Hollweck, Das Testament der Geistlichen, S. 16 ff., zuneigt." Wernz, Jus decretalium, tom. III, 210 sq.: „Quae obligatio beneficiatorum expendendi superfluos reditus beneficiales ad causas pias est certa et indubitata; . . ." „. . . . neque ullum dubium existere potest, quin ex praxi Ecclesiae iam a compluribus saeculis comprobata reditus beneficiales tum necessarii tum superflui in dominium privatum beneficiatorum vere transeant. Inde autem minime sequitur beneficiatis competere ius absolute liberum etiam de reditibus superfluis disponendi. Etenim Ecclesia disciplinam suam antiquam ita mutare potuit, ut attenta natura illorum bonorum tantum transirent cum onere. Quod onus non obstante dominio privato potest esse modus ex iustitia debitus, quemadmodum haeres universalis bonorum vere fit dominus et nihilominus modis, legatis, debitis, quibus bona haereditaria onerata sunt, ex iustitia satisfacere tenetur. Praeterea onus illud, quo superflui reditus beneficiales in beneficiati dominium translati ad usus tantum pios adhibendi sunt, repeti potest ex debito caritatis vel religionis vel strictae iustitiae vel obedientiae erga legem ecclesiasticam. Quamvis aequitas, caritas, religio sint optimae rationes, quibus legislator ecclesiasticus motus est, tamen formaliter et ultimatim onus illud beneficiatis impositum, quatenus est obligatio gravis et absoluta, ex lege ecclesiastica, cui obedientia debetur, est repetendum." „III. Beneficiati aliique clerici profecto semper libere etiam per testamenta disponere potuerunt atque

katholischem Kirchenrecht nur noch Geltung für das Gewissen; für das Recht des modernen Staates sind sie selbstverständlich

---

etiam nunc possunt de bonis suis patrimonialibus aliisque, quae iisdem aequiparantur, nisi forte legibus specialibus v. g. in favorem concubinarum vel filiorum spuriorum a condendis testamentis fuerunt prohibiti. Quae libertas testandi de bonis ex reditibus beneficialibus acquisitis neque inter vivos ad causas pias applicatis, ex iure antiquo beneficiatis ne ad pias quidem causas fuit concessa. Bona enim illa acquisita post mortem beneficiatorum ad Ecclesiam revertebantur, vel potius cum reditus beneficiales ex antiqua praxi in dominium privatum clericorum non transiissent, in dominio Ecclesiae remanserunt. Paulatim autem consuetudine privilegiisque Romanorum Pontificum factum est, ut beneficiati cleri saecularis a condendis testamentis ad causas pias etiam de perceptis reditibus vere beneficialibus in foro quoque ecclesiastico non amplius prohiberentur. Quodsi in foro externo civili clerici beneficiati de omnibus suis bonis etiam beneficialibus indiscriminatim ad causas quoque profanas testari possunt, dummodo formalitates aliasque ordinationes iuris civilis sive communis sive singularis observarint, id minime ad forum conscientiae et forum externum Ecclesiae est extendendum, neque per abusum verborum ‚forum externum' cum foro civili vel brachio saeculari est confundendum, quasi Ecclesia in suo foro externo hoc negotium iam non curet. Et revera in foro conscientiae atque in foro externo Ecclesiae clerici beneficiati etiam nunc per testamenta de superabundantibus reditibus beneficialibus tantum ad causas pias disponere possunt, salvis insuper limitationibus circa quaedam obiecta iure communi vel particulari v. g. pro Episcopis et Cardinalibus statutis. Cfr. Pii IX. Const. ‚Cum illud' I. Jun. 1847; Lucidi, De visit. sacror. limin. P. I. vol. I. n. 59. sq." Die erwähnten kirchlichen Einschränkungen der Testierfreiheit Geistlicher bezüglich ihres Benefizialvermögens sind der Rest eines früheren alleinigen Erbrechts der Kirche am gesamten Vermögen des Geistlichen (Hollweck, S. 3 ff.). Dem Ursprung dieser Verfügungsbeschränkungen und ihrem Grunde gemäss, dass Kirchengut wieder zu kirchlichen Zwecken im Sinne der Kirche zu verwenden ist, wird eine Verwendung des Benefizialvermögens entsprechend den kirchlichen Vorschriften nur dann vorliegen, wenn die mittels desselben gegründeten Anstalten indirekt dadurch wieder der Kirche zu gute kommen, dass sie kirchlichen Zwecken oder der Unterstützung der Angehörigen der katholischen Kirche allein gewidmet sind. Für evangelische Geistliche gab es derartige Beschränkungen der Testierfreiheit niemals; siehe v. Schulte, Kirchenrecht, S. 486.

vollständig weggefallen[1]). Selbst wenn die daraus entspringende Verpflichtung von der Kirche nicht als eine ethische, sondern als eine rechtliche[2]) aufgefasst würde, könnte ihnen eine rechtsverbindliche Kraft von seiten des Staates nicht zuerkannt werden. Derartige Normen eines für den Staat nicht vorhandenen, für ihn untergegangenen Rechtssystems dürfen nicht zum Beweise von Eigenschaften staatlicher Einrichtungen, zu denen auch die Stiftungen zählen, herangezogen werden.

Wollte man trotz alledem den kanonischen Vorschriften Beweiskraft bezüglich der konfessionellen Beschränkung zusprechen, so fänden sie in so weit keine Anwendung, als das Benefizialeinkommen, wie in Baden[3]), bei schlecht dotierten Pfründen durch Staatszuschüsse erhöht wird. Soweit der Staatszuschuss reicht, versagt selbstverständlich der Grund der kirchenrechtlichen Beschränkung, die zunächst im Auge hat, dass Erübrigungen aus Kirchengut wieder dem Kirchengut zugeführt werden sollen.

Aber abgesehen von derartigen kirchlichen Bestimmungen kann man auch aus der beruflichen Stellung des Geistlichen, obwohl sie seine gesamte Tätigkeit in engste Verbindung mit einer einzigen Konfession setzt, keine Vermutung für die konfessionelle Beschränkung einer von ihm errichteten Stiftung ableiten.

Die konfessionelle Beschränkung hat ihren Grund in dem Willen des Stifters, die Mitglieder eines einzigen bestimmten Bekenntnisses zu bevorzugen. Die rein äussere Tatsache, dass der Stifter dem geistlichen Stande angehört, könnte nur dann

---

[1]) Thudichum, Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, Bd. II, S. 26, Ziff. 21. Roth, Bayr. Zivilrecht, Bd. III, S. 229. v. Schulte, Kirchenrecht, S. 485.

[2]) Hollweck, Das Testament des Geistlichen, S. 17 ff.

[3]) Zur Zeit Ges. vom 18. Mai 1899, Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., Bad. Ges.- u. V.O.Bl. 1899, S. 128 ff. Ueber die Gültigkeitsdauer des Gesetzes siehe dessen 13 u. 15.

die konfessionelle Beschränkung einer von einem Kleriker errichteten Stiftung ipso iure zur Folge haben, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Stand den ihm Angehörigen kraft staatlichen oder kirchlichen Rechtes die Verpflichtung auferlegte, stets — sogar bei Wohltätigkeitshandlungen — nur zum Vorteile ihrer Religionsgemeinschaft und ihrer Glaubensgenossen, also konfessionell beschränkt, zu wirken. Da eine solche Bindung des Klerus bezüglich keiner Kirchengesellschaft vorliegt, kann auf fragliche Berufsstellung, auch wenn sie im Stiftungsbriefe Erwähnung gefunden hat, wie gesagt, keine Vermutung für die Beschränkung einer solchen Stiftung gestützt werden. Der Beweis der Beschränkung ist hier ebenso aus der Stiftungsurkunde zu erbringen, wie bei jeder anderen nicht von einem Angehörigen des geistlichen Standes errichteten Stiftung.

3. Anders zu beurteilen sind die Stiftungen für Theologiestudierende. Um ihre rechtliche Natur festzustellen, kann man zwei Wege einschlagen, die zu verschiedenen Resultaten führen. Bei dem einen geht man von der Betrachtung aus, dass diese Stiftungen in so fern einem kirchlichen Bedürfnisse gewidmet sind, als sie für die Ausbildung des den Kirchen nötigen Geistlichenstandes dienen. Die Folge dieser Anschauungsweise ist, dass die Stiftungen für Theologiestudierende in den meisten deutschen Staaten zu den kirchlichen gezählt werden [1]). Baden wählte den anderen Weg.

---

[1]) S. Sartorius, Stiftungen, Wörterbuch des Verwaltungsrechts. Preussen: § 8. 2. Kirchliche sind alle Stiftungen, deren Verwaltung aus irgend welchem Rechtsgrund kirchlichen Organen zusteht. Bayern: § 12, Ib. Kultusstiftungen sind diejenigen, welche für kirchliche Zwecke bestimmt sind, oder sofern es sich um nicht örtliche Stiftungen handelt, welche zu Gunsten von Personenkreisen ausgesetzt sind, die der kirchlichen Gliederung angehören. Sachsen: § 15, I, 1. Evangelisch-kirchliche Stiftungen sind jene, welche für rein kirchliche Zwecke der evangelischen Kirche, für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche oder für Familien solcher Geistlichen und Kirchendiener bestimmt sind. Zu dem katholisch-kirchlichen Stiftungsvermögen gehören ausser den Stiftungen zu Kirchenzwecken auch Hospital-, Begräbnis- und Armenstiftungen,

Ausschlaggebend war bei der Gruppierung der Stiftungen in Baden hinsichtlich der hier behandelten Stiftungen nicht der Zweck, die Erneuerung des Klerikerstandes zu erleichtern, sondern, wie aus § 3, Abs. 3 des Entwurfs des Stiftungsgesetzes hervorgeht, ihre Bestimmung zur Förderung des Studiums der Theologie. Das badische Stiftungsgesetz legt ihnen also die Eigenschaft als Unterrichtsstiftungen bei, und als solche gehören sie zu den weltlichen Stiftungen [1]), doch gelten sie ausnahmslos als konfessionell beschränkt, da ihr spezieller Zweck sie eng mit den einzelnen Kirchen verbindet.

Die weltliche, zugleich aber auch konfessionelle Natur der Theologiestipendien tritt im Stiftungsgesetz darin zu Tage, dass in dem Abschnitt über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen, nämlich in § 37, Ziff. 2, bezüglich solcher Stipendien ausdrücklich die Uebertragung des Verleihungsrechtes an kirchliche Behörden vorgesehen wird.

Wie die Stiftungen für Theologiestudierende, so sind auch Stiftungen für Angehörige des geistlichen Standes und deren Familien konfessionell beschränkte weltliche, und nicht kirchliche [2]) Anstalten. Ihr Zweck ist die Erleich-

---

die ausschliesslich für katholische Glaubensgenossen gewidmet sind. Württemberg: § 17, II. Für einen Teil Württembergs bestimmen Art. 22 des Gesetzes über die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und Art. 30 des entsprechenden Gesetzes für die evangelische Kirche, beide vom 14. Juni 1887, den Umfang der kirchlichen Stiftungen. Beide zählen die Stiftungen für Theologiestudierende ausdrücklich zu den kirchlichen. Hessen: § 23. Kirchliche Stiftungen sind vor allem die Kultusstiftungen. In erster Linie entscheidet über den Charakter einer Stiftung der Wille des Stifters.

[1]) Als solche (nämlich weltliche Stiftungen) gelten insbesondere alle in irgend welcher Form zur Armenunterstützung und Krankenverpflegung oder zu Unterrichtszwecken bestimmten Stiftungen, mit alleiniger Ausnahme der Stiftungen zum Vorteile von Bildungsanstalten, welche nach Massgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet werden. (Entw. d. St.G.)

[2]) In Sachsen zählen Stiftungen für evangelische Geistliche und ihre Familien zu den evangelisch-kirchlichen Stiftungen. Sartorius, Stiftungen, § 15, I, 1.

terung der Lebenshaltung eines bestimmten Berufsstandes, nicht jedoch die Befriedigung der den Kirchen obliegenden Unterhaltspflicht gegenüber ihren Geistlichen, die durch solche Stiftungen in keiner Weise vermindert wird. Träger des Bedürfnisses, dem sie dienen, ist jener Berufsstand, nicht eine Kirchengesellschaft als solche [1]). Ihr Zweck ist also ein weltlicher, kein kirchlicher [2]). Doch sind diese Stiftungen wegen der einseitig konfessionellen Zusammensetzung des Berufes, dessen Vorteil sie gewidmet sind, konfessionell beschränkt.

Von diesen Stiftungen sind scharf zu trennen jene zur Errichtung und Aufbesserung von Pfründen. Häufig kleiden letztere sich in eine ähnliche Form, wie die Stiftungen für Angehörige des geistlichen Standes und deren Angehörige, indem bei ihnen ein Kapital ausgeworfen wird zu Gunsten des Inhabers einer bestimmten Pfründe [3]). Das Charakteristische dieser Stiftungsart liegt darin, dass der Stiftungsberechtigte

---

[1]) § 3, Ziff. 1 St.G., ferner oben S. 25.

[2]) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Mai 1889 (Wielandt, S. 514 ff.) erklärt die Stiftung des evangelischen Pfarrers Karl Wilhelm Herrmann von Schatthausen vom 27. Januar 1832 (Testament vom 1. Mai 1825) zur Errichtung einer Anstalt zur Unterstützung ganz bedürftiger und würdiger Töchter (Waisen) von evangelischen Pfarrern des Neckarkreises (s. auch Cajetan Jäger, S. 149 ff.) für eine kirchliche Stiftung. Als Grund hierfür gibt die Entscheidung an: „Die Vorsorge für die wirtschaftliche Existenz der Pfarrer für sich und ihre Familien ist für die evangelische Kirche ein unerlässliches Mittel zur Verwirklichung ihres religiösen Zweckes." Aus den oben angeführten Gründen kann ich mich dieser Entscheidung nicht anschliessen. Es muss im Auge behalten werden, dass eine Stiftung für Hinterbliebene der Angehörigen eines Berufstandes nie der Förderung der Aufgaben gewidmet ist, welche jener Beruf zu erfüllen hat. So wird man z. B. nicht sagen können, dass eine Stiftung für verwaiste Töchter von Offizieren militärischen Zwecken oder Bedürfnissen diene.

[3]) Z. B. die Stiftung (200 fl.) des am 11. Februar 1824 gestorbenen Benefiziaten oder Curatkaplans ad B. V. Mariam zu Bräunlingen, Johann Evangelist Köfer, für einen jeweiligen nachfolgenden Benefiziaten vom 12. Juni 1824. Cajetan Jäger, S. 19. Die Stiftung mons pie-

nicht von einer Stiftungsbehörde aus einer Anzahl von Bewerbern ausgesucht wird, sondern dass der Inhaber einer fest bezeichneten Pfründe in seiner Eigenschaft als Pfründegeniesser als Berechtigter eingesetzt ist. Der Destinatär ist hier die Pfründe, eine kirchliche Anstalt, aus welcher ihr Inhaber seinen Unterhalt zu beziehen hat. Die Stiftung ist deshalb eine kirchliche.

4. Es ist die Möglichkeit gegeben, dass Stiftungen, die für die Bewohner eines bestimmten Landstriches errichtet sind, bei der konfessionellen Geschlossenheit der Bevölkerung tatsächlich nur den Angehörigen einer einzigen Konfession zum Vorteile gereichen. Aus dieser durch äussere Verhältnisse hervorgerufenen einseitigen Verteilung der Stiftungsgenüsse will oft auf den konfessionellen Charakter einer Stiftung geschlossen werden.

Soll die konfessionelle Geschlossenheit eines Territoriums die konfessionelle Beschränkung einer Stiftung ipso jure nach sich ziehen, so müsste die Alleinherrschaft des zur Zeit der Stiftungsgründung geltenden Bekenntnisses für das Gebiet, dessen Bewohnern die Stiftungsvorteile zugewendet werden, auf alle Zukunft hinaus gesichert sein. Nur in diesem Falle ersetzt die konfessionell einseitige Genussverteilung die stifterische Beschränkungsklausel, die durch rechtliche Bindung der Stiftungsverwaltung das zu erreichen sucht, was die ständige Herrschaft eines einzigen Bekenntnisses tatsächlich zur Folge hat, nämlich die Beschränkung des Genusses. Für die Fortdauer der konfessionellen Geschlossenheit eines Territoriums zu Gunsten des nämlichen Bekenntnisses bestand jedoch noch niemals eine sichere Garantie.

---

tatis des Leonhard von Pappus in Konstanz, soweit sie für die an der Stifts- und Kollegiatkirche St. Johann angestellten Kapläne je ein unverzinsliches Darlehen von 75 fl., rückzahlbar nach 3 Jahren, bietet: Ruppert, Geschichtliche Beiträge: Die Vereinigten Stiftungen der Stadt Konstanz, S. 96 und Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs I, S. 517.

Unter der Herrschaft des jus reformandi[1]) des Landesherrn erfolgte möglicherweise bei jedem Regierungswechsel nach Willkür des Regenten ein Uebergang zu einem neuen Bekenntnisse[2]), das jeweils kraft des nach damaligem Staats-

---

[1]) S. oben S. 47.

[2]) Nach Joos, S. 694/695 waren folgende Bekenntnisse entsprechend der Konfession des Landesherrn die herrschenden: In der Kurpfalz: Ludwig VI. 1508—1544 und Friedrich II. 1544—1556 evangelisch-lutherisches Bekenntnis (geduldet und weit verbreitet), 1556 durch Otto Heinrich eingeführt, Friedrich III. 1559—1576 Calvinismus, Ludwig VI. 1576 bis 1583 evangelisch-lutherisches Bekenntnis, Vormundschaft Johann Casimirs 1583—1592 Calvinismus, seit 1685 bes. Johann Wilhelm 1690—1716 Katholizismus, soweit nach dem Westfälischen Frieden zulässig. Markgrafschaft Baden bis zur Teilung 1535: Philipp I. — 1528 evangelisches Bekenntnis. — 1533 Katholizismus (v. Weech, S. 120 u. 121). Markgrafschaft Baden-Baden 1535—1622: Bernhard III. — 1536 evangelisches Bekenntnis (v. Weech, S. 140), Vormundschaft des Pfalzgrafen Johann II. von Simmern, Grafen Wilhelm von Eberstein, Herzogs Wilhelm IV. von Bayern — 1556 bezw. 1557 grösstenteils Katholizismus (v. Weech, S. 140), Philibert — 1569 evangelisches Bekenntnis (doch teilweise Duldung anderer Konfessionen) (v. Weech, S. 144 ff.), Vormundschaft der Herzogin Jakobäa von Bayern, des Herzogs Albrecht V., Grafen Karl von Hohenzollern-Sigmaringen — 1577 Katholizismus (v. Weech, S. 150), ebenso Philipp II. — 1588 (v. Weech, S. 153), Eduard Fortunatus 1588—1600 Katholizismus (v. Weech, S. 157), Sequestration der Markgrafschaft durch Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach 1594—1622 evangelisches Bekenntnis (v. Weech, S. 160 u. 164 ff.). Markgraf Wilhelm von 1622 an Katholizismus (v. Weech, S. 166). Markgrafschaft Baden-Durlach: Markgraf Ernst 1535—1553 Katholizismus, Reformation nicht gerade unterdrückt (v. Weech, S. 250 ff.), Karl II. 1553—1557 evangelisches Bekenntnis (v. Weech, S. 256), Vormundschaft der Markgräfin Anna, des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, des Pfalzgrafen Ludwig von Neuburg, des Herzogs Ludwig von Württemberg — 1584, seit 1580 Konkordienformel (v. Weech, S. 272). 1584 Teilung zwischen Ernst Friedrich, Jakob und Georg Friedrich. Ernst Friedrich (Besitz: untere Markgrafschaft, Pforzheim u. s. w.) — 1604 Calvinismus (v. Weech, S. 276 und 288 ff.), Jakob III. (Besitz: Hochberg, Sulzburg, Höhingen, Landeck; das Gebiet nach Jakobs Tod von Ernst Friedrich besetzt). — 1590 ein Versuch, den Katholizismus durchzuführen scheitert an seinem Tod, Georg Friedrich (Besitz: Sausenberg, Rötteln,

rechte bestehenden Zwangskirchensystems in dem betreffenden Territorium unter Ausschluss aller anderen Konfessionen, nötigenfalls mit Gewalt, allen Bewohnern aufgedrängt wurde. Seit der Einführung der Gewissensfreiheit vollends ist überhaupt jede Voraussetzung und Garantie für die konfessionelle Geschlossenheit eines Gebietes und für deren Fortdauer hinweggefallen [1]).

Wollte demnach ein Stifter die Vorteile seiner Anstalt dauernd einem einzigen Bekenntnisse sichern, so musste er diese Absicht in der Stiftungsurkunde zum Ausdruck bringen, auch wenn die betreffende Konfession in jenem Gebiete, dessen Bewohner durch die Stiftung begünstigt werden, alleinherrschend war; anderenfalls galt die Stiftung als zu Gunsten aller Landesbewohner ohne Unterschied der Konfession errichtet [2]).

Badenweiler; seit 1595 noch die Hälfte von Jakobs Ländern; seit Ernst Friedrichs Tod 1604 die ganze Markgrafschaft) — 1622 († 1638, bis 1595 unter Vormundschaft Ernst Friedrichs) evangelisches Bekenntnis (v. Weech, S. 294). Ferner Spohn, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Grossherzogtum Baden 1871 bezüglich Baden-Baden S. 23, bezüglich Baden-Durlach S. 23, bezüglich der Pfalz S. 36 ff.

[1]) Der infolge der konfessionellen Geschlossenheit des Territoriums tatsächlich vorhandene Besitzstand des herrschenden Bekenntnisses, welcher sich in der gewohnheitsmässig konfessionell einseitig erfolgenden Genussverteilung zeigt, kann, wie in § 12 dieser Schrift nachgewiesen werden soll, die konfessionelle Beschränkung nicht begründen.

[2]) Eine solche Stiftung ist der „Allgemeine Land-Allmosen-Fundus“ in dem lutherischen Baden-Durlach, der im Jahre 1761 durch Vereinigung der nicht zu besonderen Endzwecken gestifteten Almosenkapitalien des Oberamts Carlsruhe (in der Stadt Karlsruhe selbst wurden seit ihrer Gründung im Jahre 1715 schon Reformierte und Katholiken aufgenommen. Spohn, Kirchenrecht der vereinigten ev.-prot. Kirche in Baden, Bd. 1, S. 29) und des Amts Stein entstand. „Der Zweck dieses Land-Allmosen-Fundi gehet dahin, dass von dessen abfallenden Interessen verunglückten, denen Wundärzten in die Hände gefallenen und andern nothleidenden armen Unterthanen beigesprungen, demnächst, wann von denen hiezu bestimmten 3. Quart der abfallenden Interessen noch etwas übrig ist, auch vor arme Kinder zu Schulgeldern und

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs [1]) äussert sich über die hier behandelte Frage in folgenden Worten:

„Wohl mag nach dem zur Zeit der Stiftungsgründung in Kraft befindlichen Rechtszustande, die katholische Religion im Fürstbisthum die herrschende gewesen sein, so dass Andersgläubige darin eine bürgerliche Aufnahme nicht finden konnten. Allein da derartige Staatsverhältnisse je nach den veränderlichen Bedürfnissen der Zeit und den Rechtsanschauungen veränderlich sind und wechseln, der Stifter aber bei Errichtung seiner Stiftung eine in ihrem Zwecke unveränderliche stets dauernde Anstalt beabsichtigte, so hatte er, falls er diese nur für Angehörige der katholischen Religion rechtlich zugänglich machen wollte, die dringendste Aufforderung, diese Beschränkung gleichfalls als eine rechtlich unveränderliche dauernde in bestimmter Weise auszudrücken. Dies hat derselbe nicht nur unterlassen, sondern im Gegentheile für diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem damaligen öffentlichen Rechte andersgläubige Fremde, wie Handwerksgesellen und Knechte, in seinem Lande Aufenthalt nehmen und haben konnten, aus-

---

Schulbüchern etwas abgegeben werden soll." Gerstlacher, Sammlung, 2. Bd., S. 73.

[1]) Wielandt, Rechtsprechung I. S. 533 und Zeitschr. f. badische Verwaltung u. s. w. 1888, S. 132 ff. u. 155 ff., spez. S. 157, zu 2. Es handelt sich um die Fürst-Styrumsche Hospital-Stiftung vom 7. Juli 1777 in Bruchsal. In dem Hospital ist die Pflege den Geistlichen des Ordens hl. Joannis de Deo übertragen. „Ueber die Aufnahme der Kranken hat die Stiftungs-Verwaltungs-Commission zu beschliessen; die eigenen hilfsbedürftigen Unterthanen sind hiezu vorzüglich empfohlen (Ziff. 8). Den Ordensbrüdern soll jedoch gestattet sein, ihrem Institut gemäss auf den Fall, wo ein oder mehrere Freibetten ledig stehen, auch fremde nothleidende Kranke aufzunehmen (Ziff. 9)". (Zeitschr. f. badische Verwaltung u. s. w. 1888, S. 183 II d). In späteren Statuten wird wiederholt, dass es den Ordensbrüdern erlaubt sei, fremde wirklich in Bruchsal in Dienst stehende Handwerksgesellen und Knechte ohne Rücksicht auf die Religion aufzunehmen. Es darf auch jeder Erkrankte ohne Rücksicht auf die Konfession (unter Beachtung gewisser Kautelen) einen Geistlichen seines Bekenntnisses rufen lassen.

drücklich verfügt, dass bei deren Aufnahme in das Hospital auf die Religion keine Rücksicht genommen werden solle. Diese letztere Verfügung ist also nicht nur nicht geeignet, die von dem Grossherzoglichen Verwaltungshof behauptete Beschränkung zu bestätigen, sondern im Gegentheil geeignet, sie auszuschliessen."

Ebenso stellt die schon erwähnte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Dezember 1900 [1]) fest, dass die Vermutung zu Ungunsten der konfessionellen Beschränkung nicht durch die Errichtung einer Stiftung in einem konfessionell geschlossenen Territorium widerlegt werden kann [2]).

5. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass alle im Stiftungsbriefe erwähnten Tatsachen und etwa getroffenen Anordnungen, welche nur über die Konfessionen des Stifters sowie über seine mit einer Kirche zusammenhängende Berufstätigkeit Aufschluss geben, die Annahme der konfessionellen Beschränkung der Stiftung an und für sich nicht begründen können.

---

[1]) S. 61, Anm. 2.

[2]) Anders bei Stiftungen für Theologen und kirchliche Zwecke. Hier greifen die unter Ziffer 3 dieses Paragraphen besprochenen Grundsätze Platz. Es wäre danach die Stiftung der Prinzessin Catharina Barbara von Baden-Durlach (Billet zu der letzten Willens-Verordnung vom 10. März 1718) für Kirchenornate, Altäre, Taufsteine und Kanzeln in Dörfern (Gerstlacher, Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen, 2. Bd., S. 86) evangelisch konfessionell, auch wenn die Widmung für diese Kirche in der Verfügung nicht zum Ausdruck gekommen wäre.

IV. Abschnitt.

Das Genussrecht der Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse an ehemals konfessionell beschränkten Stiftungen.

---

§ 9.

Die Stiftungen aus der Zeit vor der Reformation und der Anspruch der Angehörigen der christlichen Konfessionen auf den Genuss ihrer Vorteile.

1. Alle Stiftungen, welche vor der Reformation errichtet wurden, waren nach dem öffentlichen Rechte und den tatsächlichen kirchlichen Verhältnissen in der Zeit ihrer Gründung beschränkt zu Gunsten der Angehörigen der katholischen Konfession, die nahezu alle Landesbewohner umfasste. Die grosse Kirchenspaltung hatte zunächst nur in so fern eine Veränderung in diese Sachlage gebracht, als in den Gebieten, in welchen das neue Bekenntnis zur Durchführung gelangte, das alleinige Genussrecht an diesen Stiftungen den Anhängern der neuen Lehre zugeteilt wurde. Zweifel darüber, ob nur den Mitgliedern der katholischen Kirche oder auch jenen der reformatorischen Bekenntnisse die Genussberechtigung an solchen Stiftungen zustehe, konnten erst auftauchen, als der Staat von der ausschliesslichen Zulassung einer allein berechtigten Staatsreligion absah und die Wahl der Konfession den Landesangehörigen anheimstellte.

Für Baden entscheidet das 3. badische Organisationsedikt die Frage der Behandlung dieser Stiftungen, indem es in Ziffer XX bestimmt:

„Bei letzteren (d. h. bei Stiftungen, die schon vor der Reformation existierten) konnten die Stifter nicht auf eine zu ihrer Zeit unbekannte Religionsverschiedenheit Rücksicht nehmen, diese ist also auch nicht, sondern allein die Hilfsbedürftigkeit Maasstab der Genussfähigkeit; niemand darf der Religion wegen ausgeschlossen werden."

Demgemäss sind die vorreformatorischen Stiftungen nach dieser Bestimmung ausnahmslos den konfessionell unbeschränkten gleichgestellt.

Der Grund dieser Vorschrift war nicht etwa der, dass alle ursprünglich Begünstigten ohne Rücksicht auf die entstandenen Konfessionsunterschiede wieder in ihr Genussrecht eingewiesen werden sollten, sondern nach dem Wortlaut der Ziffer XX der, dass die Genussberechtigung an den vorreformatorischen Stiftungen an kein Bekenntnis gebunden werden konnte, nachdem der Wille des Stifters gegenüber der nicht vorauszusehenden Kirchenspaltung gänzlich unpräzisierbar geworden war.

Die Feststellung, ob eine Stiftung der Zeit vor der Reformation entstammt, stösst in so fern auf eine nicht unerhebliche Schwierigkeit, als die Reformation eine Bewegung ist, die erst im Laufe von Jahren sich entwickelte, bei der man demgemäss nicht mit jenem fest bestimmten Zeitpunkt rechnen kann, der für die Einteilung der Stiftungen in vor- und nachreformatorische erforderlich ist. Die Stiftungen aus der Uebergangs- und Entwicklungszeit gesondert zu behandeln, ist, abgesehen davon, dass das 3. Organisationsedikt nur zwei Gruppen aufstellt, nicht angängig, weil in dieser Zeit erst allmählich die Tatsache zum Ausdruck kam, dass ein neues religiöses Bekenntnis im Entstehen begriffen sei, und weil dieses nicht sofort in scharfen Gegensatz zu der alten Kirche trat. Es kann infolgedessen für Stiftungen aus dieser Zeit keine bestimmte Vermutung dafür aufgestellt werden, welche Lehre der Stifter begünstigen wollte, zumal die etwa in den Stiftungsbriefen aus einem solchen Zeitraum angeordneten reli-

giösen Handlungen keinen Aufschluss über die Absicht des Stifters geben können, weil die Formen und Gebräuche der alten Kirche in der neuen erst nach und nach eine Umgestaltung erfuhren.

Für ebenso unzulässig halte ich es, den Zeitpunkt der Reformation für die einzelnen Landesteile je nach der Einführung der neuen Lehre daselbst zu bestimmen [1]; denn eine solche Berechnung widerspräche offenbar dem Sinne der Ziffer XX, in deren Absicht es sicher liegt, den betreffenden Termin für das ganze Grossherzogtum einheitlich festzusetzen.

Die Gesetze geben keinen Anhalt dafür, wie der Zeitpunkt zu wählen ist.

Meines Erachtens darf man als entscheidend jenen annehmen, in welchem die kirchlich konservative Reichsleitung gezwungen wurde, von einseitigen Ketzergesetzen gegen die Bekenner der neuen Lehre abzusehen und bezüglich der Regelung der religiösen Verhältnisse mit ihnen den Weg gegenseitiger Vereinbarung einzuschlagen. Dies geschah zuerst im Abschied des Reichstags zu Speier vom 27. August 1526.

Die Stiftungen jedoch, die seit der Entstehung der Reformationsbewegung bis zu jenem Zeitpunkt errichtet wurden und schon eine Beschränkung zu Gunsten entweder der alten oder neuen Kirche unter ausdrücklichem Ausschluss des nicht berufenen Bekenntnisses enthalten, müssen selbstverständlich unter Wahrung der stifterischen Klausel zur Ausführung gelangen [2].

---

[1]) Ein bestimmter Nachweis für die Zeit der Einführung der evangelisch-protestantischen Bekenntnisse in den einzelnen Landesteilen dürfte teilweise kaum zu erbringen sein. In einigen Orten erfolgte sie erst nach Erlass des 3. Organisationsediktes. Vgl. z. B. B. Roth, Gutachten, nach welchem das Grundherrlich von Gemmingensche Gebiet bis um 1820 nur katholische Einwohner hatte; erst damals ging ein Teil der Gemeindemitglieder von Mühlhausen an der Würm, welches Gemmingenscher Besitz war, zur evangelischen Konfession über.

[2]) Bezüglich aller aus späterer Zeit stammenden Stiftungen, die in

Die Wahl des oben bezeichneten Zeitpunktes — 27. August 1526 — erscheint vielleicht als eine willkürliche [1]). Ich glaube sie aber damit rechtfertigen zu können, dass für die Sonderung der Stiftungen nicht der zeitlich kaum festzustellende Vollzug der Reformation entscheidend sein kann, sondern der Zeitpunkt, zu welchem ihr von Reichswegen die Möglichkeit der Durchführung eingeräumt wurde. Als Grundlage für diese Möglichkeit ist hierbei nicht eine reichsrechtliche Anerkennung des neuen Bekenntnisses erforderlich, es genügt vielmehr die auf Grund eines Rechtssatzes erfolgende tatsächliche Duldung. Dieselbe wurde reichsrechtlich erstmals in dem Speierer Reichsabschied vom 27. August 1526 ausgesprochen. Zwar huldigt der Abschied immer noch dem System der einen katholischen Staatskirche und widerruft das auf dem Reichstag zu Worms von 1521 erlassene Verbot der neuen Lehre nicht. Bei dem bisher fruchtlosen Streben, eine Wiedervereinigung der Religionsparteien unter altkirchlichen Formen gütlich herbeizuführen, und bei der durch die grosse Ausbreitung der neuen Lehre bedingten Unmöglichkeit, die alten kirchlichen Zustände gewaltsam wiederherzustellen, griff man zu dem Ausweg, bis zur Regelung des Religionsstreites auf einem einzuberufenden Konzil oder auf einem Reichstag, den Reichsständen zu gestatten, hinsichtlich der kirchlichen Richtungen mit ihren Untertanen so zu leben, wie sie es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten sich getrauten. Diese Bestimmung, die als kirchenpolitische Verlegenheitsmassregel den Angehörigen der neuen Lehre tatsächliche

---

konfessionell geschlossenen Territorien errichtet wurden, müssen die im vorigen Paragraphen besprochenen Sätze über Stiftungen aus derartigen Gebieten (S. 71 ff.) Platz greifen. Sie sind also, wenn vom Stifter nicht das Gegenteil angeordnet wurde, konfessionell unbeschränkt.

[1]) Der 31. Oktober 1517, an dem die 95 Thesen von Luther an der Schlosskirche in Wittenberg angeschlagen wurden, ist deshalb nicht als massgebend anzusehen, weil die Reformationsbewegung, die mit diesem Akt eingeleitet wurde, zunächst nur als eine innerkirchliche gedacht war.

Duldung zusagte, hatte die eigentlich nicht beabsichtigte Folge, dass auf ihr als Grundlage das freie Reformationsrecht der Landesherren zur Entwicklung kam und in ihr ihre formelle Stütze erhielt[1]). Wenn auch nicht vorauszusehen war, ob die erstrebte Wiedervereinigung gelinge, oder ob es zur endgültigen Spaltung komme, so konnte doch eines als sicher gelten: Wegen ihrer Ausbreitung und der dadurch gewonnenen Stärke war es unmöglich, die neue Lehre nach Ketzerrecht zu behandeln, und unwahrscheinlich, dass ihre Bekenner sich die erreichte Duldung wieder entringen lassen würden. Mit dem Speirer Reichsabschied „war die tatsächliche Duldung andersgläubiger Stände in dem zunächst noch als notwendig katholisch angesehenen Reiche erzielt, ein Erfolg, den auch spätere weniger günstige Reichstagsschlüsse nicht rückgängig machen konnten“[2]).

Entsprechend dieser Regel sollen die vor dem 27. August 1526 errichteten Stiftungen wie die konfessionell unbeschränkten behandelt werden, selbst wenn nach der Kirchenspaltung aus irgend einem Grunde z. B. wegen Staatsgefährlichkeit oder Unerfüllbarkeit des ursprünglichen Stiftungszwecks[3]) an dessen Stelle ein neuer gesetzt, das heisst wenn die veränderte Stiftung „aus vorherigem Stiftungsgute von dem Landesherrn kraft seines Reformationsrechtes[4]) angeord-

---

[1]) Müller, Kirchengeschichte. II. S. 338: „Was in Speyer vertagt war, war nicht die Frage, ob die Territorialgewalten berechtigt sein sollten, Reformen vorzunehmen, sondern ob sie verpflichtet seien, das Wormser Edikt auszuführen. Der Abschied bedeutet also nicht, wie man ihn bald nachher wandte und Jahrhunderte lang verstanden hat, dass die Stände nun von Reichswegen reformieren durften. Trotzdem wurde dies das Ergebnis“.

[2]) Stutz, K.R., S. 884. Vgl. auch Sehling bei Meister II, 8, S. 8.

[3]) Dies sind die Bedingungen, unter denen nach dem jetzigen badischen Stiftungsrecht (St.G. § 10) Stiftungen aufgehoben oder umgewandelt werden können.

[4]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 846: „Im Sinne der älteren Theorie und der ihr entsprechenden polizeistaatlichen Ordnung legte und

net" [1]) wurde. Mit der Umwandlung wird die Stiftungspersönlichkeit nicht vernichtet, sondern nur unter veränderten Umständen fortgesetzt. Die Stiftung unterliegt infolgedessen auch dem für die vorreformatorischen Stiftungen gegebenen Grundsatz, dass bei der Genussberechtigung an ihr nicht die Konfession des Bewerbers, sondern allein seine Hilfsbedürftigkeit massgebend sein soll [2]).

---

legt zum Teil noch heute der Staat sich die Befugniss bei, durch Verwaltungsakt aus mehr oder minder dringenden Zweckmässigkeitserwägungen jede Korporation oder Stiftung aufzuheben". S. 817, Anm. 3: „Der Staat kann im Wege der Gesetzgebung natürlich Körperschaften und Anstalten beliebig umgestalten, ohne auf eine formelle Rechtsschranke zu stossen. Allein auch im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung nimmt er nach älterem Korporationsrecht ein generelles jus reformandi aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder auch aus dringenden Zweckmässigkeitserwägungen im Sinne der Erreichung des Korporationszweckes in Anspruch". S. 818, Anm. „Anstalten und Stiftungen kann der Staat, soweit er sie überhaupt umändern darf, im Zweifel auch ohne ihre Zustimmung in eine veränderte Existenz überführen, indem er nur durch objektive Normen über die Festhaltung des Vermögens bei seinem Zweck (vgl. unten) gebunden ist." Dernburg, B.G.B., Bd. I., S. 284. VIII. „Weitreichend ist das Reformationsrecht der zuständigen Behörde gegenüber der Stiftung, welches bis zu deren Aufhebung geht." Dr. Grimm, 1. Kommissionsbericht zu § 9 des Entwurfs S. 55 ff. und die dort zitierten Werke: Richter (Dove), Kirchenrecht, § 303, S. 945. Mejer, Kirchenrecht, Göttingen 1869, § 169, S. 438. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, München 1860, S. 107. Crome, Allgem. Teil der mod. franz. Privatrechtswissenschaft, S. 161. Wielandt, Rechtsprechung, I, S. 519 ff., Nr. 1093—1095 inkl. Gradenwitz, Der Wille des Stifters, S. 193: „Der grosse Gedanke, der alles durchzieht, was Kant in den Nachträgen zur Rechtslehre über die Stiftungen sagt, ist: dass der Staat über der Stiftung stehe. Er stabuliert: ‚Das Recht des Staates, ja die Pflicht desselben zum Umändern einer jeden Stiftung, wenn sie der Erhaltung und dem Fortschreiten desselben zum Besseren entgegen ist'. Das Recht des Staates an sich selbst darf nicht bezweifelt werden, ist doch die Stiftung, als ewig gedacht, ein Monstrum, welches dem Privatwillen eine selbst über die Dauerkraft der Gesetze hinaus unabänderliche Geltung gibt."

[1]) Siehe oben Text der Ziff. XX, S. 52 ff.

[2]) Eine teilweise Umwandlung einer allerdings erst nach der Refor-

2. Der badische Staat hatte im ersten Konstitutionsedikt nur die drei grossen christlichen Bekenntnisse — das katholische, das lutherische und reformierte — kraft seiner Kirchenhoheit als aufgenommene Kirchen anerkannt [1]). Zu deren Gunsten allein war das dritte Organisationsedikt erlassen worden, um, wie in seiner Einleitung gesagt wird, beunruhigenden Zweifeln wegen einer etwaigen Schmälerung der Rechte einer der drei Konfessionen vorzubeugen. Der Sinn der Vorschrift der Ziffer XX ist also der: Zum Genuss der Stiftungsvorteile sind, falls eine Stiftung aus der Zeit vor der Reformation stammt, Lutheraner, Reformierte und Katholiken,

---

mation errichteten Stiftung, deren Erträge also nicht nach der besprochenen Weise zu verteilen sind, liegt vor bei der Stiftung des Laurentius Schreckenfuchs vom 31. Oktober 1609, Freiburger Urkundenbuch, S. 233 ff., Ziff. 27. Der Stifter gestattet hier die Verleihung des Stipendiums an nicht katholische Verwandte, um sie zur katholischen Konfession zu bekehren. Ein derartiges Mittel „Nichtkatholiken zum Uebertritt zur katholischen Kirche zu bewegen, kann dermalen als ein erlaubtes nicht mehr angesehen werden. Demgemäss ist, namentlich auch im Hinblick auf Nr. 30 (der Stiftungsbestimmungen), das Stipendium nur an einen katholischen Bewerber zu verleihen“ (Anm. S. 241 des Freiburger Urk.-Buches).

[1]) Sammlung der Gesetze, Edikte u. s. w., I. Teil, S. 341 ff. „Aufgenommene und geduldete Kirche. 7. Nicht jede Kirche, das heisst Sammlung von Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung geniesst kirchliches Staatsbürgerrecht, das heisst die Befugniss zu verlangen, dass sie als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde und für ihre Kircheneinrichtungen Staatsschutz geniesse, sondern die Evangelische (Lutherischen und Reformirten Theils) und die Katholische sind allein ausgenommen (? aufgenommen) und die Jüdische ist constitutionsmässig geduldet ...“ „Herrschende Kirche. 8. Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem Sinne in dem Grossherzogthum herrschend, dass sie zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in directiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind, womit aber andere Religionsverwandte von exekutiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sind ...“

sofern sie hilfsbedürftig sind, in gleicher Weise ohne Rücksicht auf die Konfession zuzulassen.

So mussten z. B. bei der Spitalstiftung in Ueberlingen, die bezüglich der Verwaltung zu den katholisch weltlichen Ortsstiftungen zählte, nach den Vorschriften des Ediktes als Pfründner und Almosenempfänger ausser den Katholiken auch Reformierte und Lutheraner augenommen werden unter der Voraussetzung, dass sie Stadtbürger und hilfsbedürftig waren [1]). Ebenso konnten von dieser Stiftung auch fremde Reisende der drei christlichen Kirchen verpflegt und unterstützt werden [2]).

Alle Landesbewohner bezw. Staatsangehörige [3]), die keinem

---

[1]) Nach J. P. Scherer, Geschichte des Heilig-Geistspitales der ehemaligen Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee, stammt die Spitalstiftung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts; eine Stiftungsurkunde ist nicht mehr vorhanden (S. 1). Der Ursprung der mit der Spitalstiftung verbundenen „Spende des grossen Almosens" fällt in das Jahr 1438. Ihr Zweck ist: 1. Die Beförderung der Ehre und des Lobes Gottes, seiner hochgebenedeiten Mutter sowie aller Heiligen und Auserwählten. 2. Heil, Trost und Erlangung des ewigen Lebens für die Stifter, deren Eltern und Verwandte sowie aller christgläubigen Abgestorbenen. 3. Die Beförderung christlicher Andacht und eines frommen und tugendhaften Lebenswandels. 4. Die Erlangung der Gnade Gottes. 5. Die Unterhaltung der Armen. Scherer, S. 146 u. 147.

[2]) Verpflegung im Seelhaus der Elenden —, d. h. Fremdenherberge. Scherer, S. 150 ff.

[3]) Ueber die Frage, inwieweit Bewerber, denen die badische Staatsangehörigkeit fehlt, zu badischen Stiftungen zuzulassen sind, vgl. für das ältere Recht: Pfister, Oeffentliches Recht der Fremden. 2. Teil. § 9, S. 45. Bezüglich des jetzigen Stiftungsrechtes siehe Wielandt, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. 1. Bd., S. 513 Nr. 1087: Kläger verlangt verwaltungsgerichtliche Entscheidung darüber, ob die badische Staatsangehörigkeit eine stiftungsgemässe Voraussetzung zur Teilnahme an dem Genusse des strittigen Stipendiums sei. „Der Gerichtshof beantantwortete die aufgeworfene Frage in bejahendem Sinn." „Die Annahme einer solchen Vermögenshingabe" (zur dauernden Verwendung für einen bestimmten Zweck, die nur an eine schon dauernde Verbindung wie Gemeinde, Kirche, Staat u. s. w. zur Vermittlung der Zweckerfüllung geschehen kaun) „wird aber nur erfolgen, wenn der dauernde Zweck derselben in den Lebens- und Interessenkreis der betreffenden

der drei vorgenannten Bekenntnisse angehörten, waren nach dem Staatsrecht und der kirchlichen Staatsverfassung des Grossherzogtums, nach denen sie auch in politischer Hinsicht den Angehörigen der drei christlichen Kirchen nicht vollständig gleichstanden [1]), von der Teilnahme an diesen Stiftungen ausgeschlossen [2]).

Die Duldung der Mennoniten, denen eine Bewilligungsurkunde nie erteilt worden war [3]), und die Zulassung der Separatisten durch Bewilligungsurkunde vom 5. Februar 1805 [4]), sowie der Deutschkatholiken [5]) hatte eine Erweiterung des Genussrechtes an vorreformatorischen Stiftungen nicht zur Folge, da diese Kirchengesellschaften nach Ziff. 7 des 1. Konstitutionsediktes nicht konstitutionsmässig, sondern nur konzessionsmässig geduldet waren [6]). Infolgedessen konnten die

---

Verbindung einschlägt. Darum ist denn auch nach § 1 des Stiftungsgesetzes im Einklang mit der früheren Gesetzgebung „nur solchen Stiftungen die Staatsgenehmigung zu erteilen, welche einem öffentlichen Zweck gewidmet sind“. Die v. P.sche Stiftung kann aber den Zwecken des badischen Staates nur dienen, soweit sie Angehörigen des letzteren zu gute kommt. Der Art. 3 der deutschen Reichsverfassung steht nicht entgegen, da aus der eigenen Bestimmung dieses Artikels in Abs. 3 erhellt, dass mit dem neu geschaffenen gemeinsamen Indigenate das in einem Staate etwa vorhandene besondere korporative Vermögen nicht zu deutschem Gemeingut gemacht werden wollte.“

[1]) 1. Konstitutionsedikt, Ziff. 2. „Kein Staatsbürger kann auf das Bürgerrecht eines besonderen Orts Anspruch machen, wenn er nicht zu derjenigen Kirche, oder zu einer derjenigen gehört, die dort zur Teilnahme am Ortsbürgerrecht durch die Grundgesetze oder durch besondere Rechtstitel fähig erklärt sind .....“ Bezüglich der Besetzung der Magistrate und Ortsgerichte s. 3. Organisationsedikt, Ziff. XIV.

[2]) Aus dem nämlichen Grunde waren sie vom Genusse später errichteter nicht konfessionell beschränkter Stiftungen ausgeschlossen.

[3]) Pfister, II. Teil, S. 544.

[4]) Pfister, S. 546 ff.

[5]) Ministerialerlass vom 20. April 1846 und 19. Mai 1848 (Spohn, Staatskirchenrecht, S. 86/88 und H. E. M., Die rechtliche Stellung der Deutschkatholiken in Baden, S. 23).

[6]) Nach Ziff. 7 des 1. Konstitutionsedikts konnte ihnen die staat-

Vorherrschaft und die Vorrechte der drei grossen christlichen Bekenntnisse nicht hinwegfallen.

Auch die Verfassung, die in § 18 bestimmte: „Jeder Landeseinwohner geniesst der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes,“ brach mit den herrschenden Grundsätzen nicht [1]).

Eine Aenderung musste jedoch eintreten, als der Staat das Staatskirchentum preisgab und den Genuss aller staatsbürgerlichen Rechte von der Konfession des einzelnen unabhängig machte. Dies geschah durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 [2]). Der Anspruch auf Zulassung zum Genuss

---

liche Duldung mit der Wirkung aufgekündigt werden, dass ihre Mitglieder binnen eines Jahres auswandern und binnen dreier Jahre ihre Liegenschaften in Baden verkaufen mussten.

[1]) Dass die Verfassung eine Aenderung der kirchlichen Staatsverfassung des Grossherzogtums herbeigeführt habe, wird besonders in dem von dem Abgeordneten Rindeschwender erstatteten Bericht der Petitionskommission des Landtags 1845/46 über die rechtliche Stellung der Deutschkatholiken behauptet. (H. E. M., Die rechtliche Stellung der Deutschkatholiken in Baden, bes. S. 29 ff.). Diesen Ausführungen gegenüber muss festgestellt werden, dass § 18 der Verfassung nur die schon durch Ziff. 1 des 1. Konstitutionsedikts („Jeder Mensch, wes Glaubens er sei, kann Staatsbürgerrecht geniessen“) garantierte Gewissensfreiheit unter den Schutz der Verfassung stellt. Die politischen Vorrechte der Angehörigen der drei christlichen Kirchen beseitigt die Verfassung jedoch nicht. Sie lässt den alten Zustand weiter bestehen, sichert ausserdem den Mitgliedern der genannten Bekenntnisse das alleinige Anrecht auf Zivil- und Militärämter (§ 9), die alleinige Wählbarkeit zu den Ständeversammlungen (§ 37) und benennt in § 19 bezüglich der Gleichberechtigung in politischer Hinsicht nur die drei christlichen Religionsteile. Hätte die Verfassung eine Gleichberechtigung aller Landesbewohner beabsichtigt, so hätte sie den Mennoniten und Separatisten, die im Jahre 1818 schon längst zugelassen waren, ausdrücklich dieselben Rechte zugestehen müssen. Siehe auch die Ausführungen des Ministerialpräsidenten Nebenius (H. E. M., S. 64 ff., bes. S. 72 ff.). Die politischen Vorrechte der drei grossen christlichen Konfessionen wurden erst durch das Gesetz vom 7. Februar 1849 abgeschafft.

[2]) Das 1. Konstitutionsedikt wurde erst durch § 17 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 aufgehoben, galt also bis zu diesem Zeitpunkte gemäss

konfessionell unbeschränkter Stiftungen, somit auch der in der Zeit vor der Reformation errichteten, ist hienach gegenwärtig von jeder Zugehörigkeit zu bestimmten Religionsgemeinschaften losgelöst [1]). Denn der Staat, der sich selbst durch das genannte Gesetz jeglichen konfessionellen Gepräges entäussert hat, kann auch seitdem den Genuss der von ihm geschaffenen oder erhaltenen Institute nicht von der Konfession des Bewerbers abhängig machen, es sei denn, dass statuten- oder gesetzesgemäss die Mitgliedschaft zu einem bestimmten Bekenntnisse gefordert wird. Bei den vorreformatorischen Stiftungen entscheidet nunmehr tatsächlich nur noch die Hilfsbedürftigkeit des Bewerbers.

---

§ 82 der Verfassung. Die praktische Beibehaltung seiner Grundsätze zeigt sich darin, dass, in der Bewilligungsurkunde für die Deutschkatholiken vom 20. April 1846 ausdrücklich bestimmt wird:

„14. Die kirchlichen Dissidenten sind hiebei zugleich aufmerksam zu machen, dass, da sie aus der katholischen, beziehungsweise der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche der ehemaligen Reformirten und der Augsburger Konfessionsverwandten ausgetreten sind, ihnen nunmehr diejenigen staatsbürgerlichen Rechte nicht zukommen, welche die Gesetze (Verfassungsurkunde § 9 und 37 und Wahlordnung § 65) den Angehörigen der drei (jetzt zwei) rezipirten christlichen Konfessionen besonders zuweisen.“ (H. E. M., S. 27.)

Wenn auch in dem Ministerialerlass vom 19. Mai 1848 (Spohn, Staatskirchenrecht, S. 87) den Deutschkatholiken Körperschaftsrechte verliehen und die meisten Bestimmungen des Erlasses vom 20. April 1846, darunter auch Ziff. 14, aufgehoben wurden, so kam dies doch nicht einer Beseitigung der kirchlichen Staatsverfassung des Grossherzogtums gleich. Diese blieb in vollem Umfange bis zum Gesetz vom 9. Oktober 1860 erhalten, wie aus der Bewilligungsurkunde der Altlutheraner (Erlass des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1835. Spohn, Staatskirchenrecht, S. 88) hervorgeht. Siehe im übrigen auch Spohn, Staatskirchenrecht, Einleitung, S. XIII und S. XIV letzter Absatz; Anm. 3 zu § 1; Anm. zu § 2; Anm. 1 zu § 3. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrh., Bd. I, S. 413, I.

[1]) Hinsichtlich der Israeliten siehe § **11** der Arbeit.

§ 10.
Die Altkatholiken und Deutschkatholiken und ihre Beziehungen zu den römisch-katholischen Stiftungen.

1. Die Folge des Vatikanums war in Deutschland die altkatholische Bewegung. Ein Teil der Katholiken, welcher das Dogma der Unfehlbarkeit als eine mit dem bisherigen Glauben unvereinbare Neuerung betrachtete, sonderte sich von der katholischen Kirche ab und bildete die altkatholische Gemeinschaft als die in seinem Sinne wahre Fortsetzung der katholischen Kirche.

Es erhebt sich zunächst die Frage: Kann unter analoger Anwendung des Grundsatzes des 3. Organisationsediktes, dass bei Stiftungen aus der Zeit vor der Reformation nur die Hilfsbedürftigkeit, nicht die Konfession des Bewerbers Massstab der Genussfähigkeit sein soll, den Altkatholiken ein Recht auf Teilnahme an den katholischen vor dem Vatikanum errichteten Stiftungen zugesprochen werden?

Die Frage muss in dieser Gestalt aus dem Grunde verneint werden, weil hier die Regel des Organisationsediktes nicht unter entsprechender Abänderung Platz greifen kann.

Wie nach der Reformation in Bezug auf die protestantischen Bekenntnisse, so ist nach dem Vatikanum hinsichtlich der Altkatholiken das Genussrecht an früher errichteten katholisch konfessionell beschränkten Stiftungen zweifelhaft. Man darf aber nicht übersehen, dass jene Vorschrift des 3. Organisationsediktes nach badischem Staatskirchenrecht eine Ausnahmebestimmung für einen eigenartigen Fall ist, der deshalb einer besonderen Behandlung bedurfte, weil ihm in der abendländischen Kirche kein Präzedenzfall einer staatlich anerkannten Kirchentrennung voranging. Bezüglich aller nach der Reformation entstandenen kirchlichen Vereinigungen dagegen kam das Prinzip zur Anwendung, dass derjenige, der aus einem Personenverbande austritt — mit dem Anschluss

an eine andere ist stets der Austritt aus der alten Kirche verbunden — auf alle Ansprüche verzichtet, die ihm aus der Mitgliedschaft jenes ersten Verbandes erwachsen. Er geht demgemäss auch des Rechtes auf Mitgenuss der konfessionell beschränkten Stiftungen der Kirche, welcher er früher angehörte, verlustig. Im früheren badischen Staatskirchenrecht kamen diese Sätze darin zum Ausdruck, dass nach dem 1. Konstitutionsedikt Ziffer 7 den nicht als aufgenommene Kirchen anerkannten, sondern nur konzessionsmässig geduldeten religiösen Vereinigungen lediglich die Rechte zukommen sollten, die ihnen in der Bewilligungsurkunde zugestanden wurden, und dass schon bestehende Kirchen durch die Zulassung neuer ihrer Rechte, also z. B. des Alleingenusses ihrer Mitglieder an den ihnen gewidmeten Stiftungen, nicht entwehrt werden sollten [1]).

Die Tatsache, dass der Stifter für den Fall einer neuen Kirchenspaltung keine Anordnungen getroffen hat oder treffen konnte, kommt danach gegenwärtig nicht mehr in Betracht. Von einer Ausdehnung der Vorschrift der Ziffer XX des 3. Organisationsediktes zur Begründung eines Genussrechts der Altkatholiken an katholischen Stiftungen aus der Zeit vor dem Vatikanum kann demnach keine Rede sein.

Die Regel des 3. Organisationsediktes wäre aber noch aus einem anderen Grunde nicht auf Altkatholiken anwendbar. Sie setzt nämlich voraus, dass die beiden Bekenntnisse, die sich in den Genuss einer Stiftung teilen, zwei voneinander unabhängige, selbständige Kirchen bilden, deren Verschieden-

[1]) Im 1. Konst.-Ed., Ziff. 8 wird angeordnet: „Keine geduldete Religionsgemeinheit oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer constitutions- und concessionsmäßigen Recht entwehret werden“. Hierzu gehört wohl als selbstverständlicher Anspruch jener auf den Genuss der weltlichen konfessionellen Stiftungen des Bekenntnisses. Ziff. 9 des nämlichen Edikts bestimmt, dass eine Kirche im Besitz ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen niemals zu Gunsten einer anderen (also auch erst zuzulassenden) beschränkt werden dürfe.

heit staatlich anerkannt ist. Die römisch-katholische und die altkatholische Kirche gelten aber nach badischem Staatskirchenrecht als eine einzige Religionsgemeinschaft. Damit komme ich zur Beantwortung der weiteren Frage, ob die Altkatholiken überhaupt an den katholischen, vorvatikanischen Stiftungen berechtigt sind? Diese Frage muss bejaht werden.

Das Altkatholikengesetz vom 15. Juni 1874 vermeidet es, die rechtlichen Folgen des Austritts der Altkatholiken aus der römisch-katholischen Kirche zu ziehen und zu der Frage der Kirchenspaltung Stellung zu nehmen. Es erklärt einfach, dass die Altkatholiken nach dem öffentlichen Rechte des badischen Staates als Katholiken zu behandeln seien, so dass sie für den Staat entgegen der in der Denkschrift des Erzbischöflichen Kapitels-Vikariats von Freiburg vom 24. Januar 1874 vertretenen Ansicht nicht als aus der katholischen Kirchengemeinschaft ausgeschlossen oder freiwillig ausgetreten gelten [1]). Es „haben die Altkatholiken als solche nicht aufgehört, rechtlich Katholiken zu sein, sie müssen also auch in ihren Rechten als Katholiken geschützt werden“ [2]). Sie dürfen mithin an dem Genuss aller vorvatikanischen katholischen Stiftungen teilnehmen.

In dem Urteile des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich des Tolläusstipendiums für katholische Theologiestudierende in Heidelberg tritt diese Rechtsanschauung ebenfalls zu Tage.

Durch Testament vom 24. März 1815 errichtete Eleonore Tolläus in Heidelberg ein Stipendium für einen katholischen Theologiestudierenden [3]), das durch Verordnung vom 17. Mai

---

[1]) Denkschrift des Erzbischöflichen Kapitels-Vikariats von Freiburg vom 24. Januar 1874: Abänderung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und Altkatholiken betr., S. 26.

[2]) Staatsministerialerlass vom 7. Juli 1874 in J. Rieks, Der Altkatholizismus in Baden, S. 132. Siehe ferner: Wielandt, Badisches Staatsrecht, § 157, S. 333/334. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, Bd. I, S. 425 ff., Z. 2; S. 191, Z. 1; S. 185.

[3]) Hautz, Heidelberger Stiftungen, Heft 2, S. 80.

1822 staatlich genehmigt wurde [1]). Die Kollatur sollte nach Anordnung der Stifterin bis zur Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät in Heidelberg dem jeweiligen katholischen Stadtpfarrer dort zustehen. Nach der Gründung einer altkatholischen Gemeinde daselbst und Einsetzung eines altkatholischen Pfarrers ordnete die dortige akademische Stiftungskommission an, die Präsentation des Kandidaten zwischen dem römisch-katholischen und altkatholischen Pfarrer alternieren zu lassen. Wegen der dadurch angeblich erfolgten Verletzung seiner Alleinberechtigung zur Kollation erhob der römisch-katholische Stadtpfarrer Wilms Klage, die der Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 14. Januar 1885 [2]) zurückwies. Denn nach Gründung der altkatholischen Gemeinde und Besetzung ihrer Pfarrstelle „gab es in der That in Heidelberg zwei katholische Pfarrer, den schon bisher vorhandenen römisch-katholischen Pfarrer und den neu geschaffenen sogenannten altkatholischen Pfarrer, bezw. Stadtpfarrer, beide vom Staatsgesetze als katholische Pfarrer und als gleichberechtigt anerkannt."

Das Recht der Altkatholiken auf den Genuss katholisch konfessioneller weltlicher Stiftungen erstreckt sich nur auf jene Stiftungen, die bis zum Vatikanum errichtet wurden. Obwohl nach dem Gesetze die Altkatholiken Katholiken sind, und obwohl ihnen alle Rechte wie diesen zukommen, kann ihnen kein Anspruch bezüglich der späteren katholischen Stiftungen eingeräumt werden, soweit nicht die gegenteilige Absicht des Stifters erwiesen worden ist. Im Gegensatz zu dem rein gesetzlichen Standpunkt haben sich die tatsächlichen Verhältnisse nämlich so gestaltet, dass nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens unter Katholiken nur die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche verstanden werden, und dass dementsprechend seit dem Vatikanum die je nach Sachlage aller-

---

[1]) Stiftertempel, S. 77.

[2]) Wielandt, Rechtsprechung I, S. 535/536.

dings widerlegliche Vermutung besteht, der Stifter habe bei einer neuen Stiftung für Katholiken nur die Angehörigen des römischen Bekenntnisses zum Genusse berufen wollen.

Vollständig ausgeschlossen von der Teilnahme an katholischen Stiftungen sind die Deutschkatholiken. Eine Fiktion dahin, dass sie ebenfalls die katholische Kirche fortsetzten, gilt für sie nicht wie für die Altkatholiken. Es wurde vielmehr in dem Ministerialreskript vom 20. April 1846, das ihnen staatliche Duldung zusicherte, festgestellt, dass sie aus der katholischen Religionsgemeinschaft ausgetreten seien [1]. Mit ihrem Ausscheiden aus derselben verloren sie das Recht auf die katholisch-konfessionellen Stiftungen. An dieser Tatsache wird dadurch nichts geändert, dass ihnen durch Ministerialentschliessung vom 19. Mai 1848 Körperschaftsrechte verliehen und die politischen Folgen ihres Austritts aus den aufgenommenen Kirchen durch die Aufhebung der Ziffer 14 des Reskripts von 1846 beseitigt wurden [2].

§ 11.

Die Berechtigung der Israeliten an den von Christen errichteten Stiftungen.

Das Judenedikt vom 13. Januar 1809, das trotz seiner mannigfachen Abänderungen immer noch die Grundlage für die Organisation der jüdischen Religionsgemeinschaft in Baden bildet, bestimmt in Ziffer VI:

---

[1] Ministerialreskript vom 20. April 1846, Ziff. 14. H.E.M., Deutschkatholiken, S. 27. Siehe oben S. 85, Anm. 2.

[2] Spohn, Staatskirchenrecht I, S. 86/88. E.H.M., Deutschkatholiken, S. 20 ff. Wielandt, Badisches Staatsrecht, § 159, S. 337. Dorner-Seng, Badisches Landesprivatrecht, § 15, Z. 2, S. 53. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, I, S. 191, Ziff. 11. Joos, Kirchenrecht und religiöse Gemeinschaften (in „Das Grossherzogtum Baden“), S. 720. Die deutschkatholische Gemeinschaft umfasste in Baden nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 nur noch 13 Mitglieder.

„Die jüdische kirchliche Gesellschaft des Landes hat auf dessen bisherige Kirchenkassen und auf die christliche milde Stiftungen keinen Anspruch, da solche der christlichen Kirche überhaupt und jenen Konfessionen, denen sie besonders angehörten, ungeschmälert vorbehalten bleiben; wogegen ihnen ihre jetzige und künftige Kirchenkassen und Stiftungen, ohne irgend eine Teilnahme anderer Religionsgenossen, zur eigenen Leitung, Verwaltung und Verwendung verbleiben“.

Diese Bestimmung stellt, soweit die hier allein zu behandelnde Frage der Stiftungen in Betracht kommt, den Grundsatz auf, dass kein Israelit Anspruch auf den Mitgenuss einer Stiftung hat, die lediglich zu Gunsten der Angehörigen christlicher Bekenntnisse errichtet ist.

Es fragt sich nun, was sind christliche Stiftungen im Sinne des Judenediktes? Zweifellos vor allem jene, welche einer der christlichen Kirchen allein angehören, die also auch im Verhältnis von christlichen Konfessionen untereinander für konfessionell beschränkt zu gelten haben. Aber auch jene Stiftungen, deren christlicher Charakter nach dem Judenedikt im allgemeinen feststeht, die allgemein christlichen Stiftungen, sollen im Sinne desselben den Israeliten verschlossen bleiben.

Wie soll jedoch der christliche Charakter der letzteren Stiftungsart festgestellt werden? Ich finde kein anderes Unterscheidungsmerkmal als die Konfession des Stifters, und dieses Merkmal muss aus folgenden Gründen genügen.

1. Von dem Grundsatz der Christlichkeit des Staates ausgehend ist zu schliessen, dass alle Staatseinrichtungen voll und ganz nur Christen zu Gute kommen sollen. Dieser Grundsatz bestand in Baden bis in das Jahr 1860 zu Recht, unbeschränkt vor allem zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Ihm entspricht die staatsrechtliche Stellung der Israeliten in Baden zur Zeit des Erlasses des Judenedikts. Zwar war der israelitischen Religionsgemeinschaft durch das Judenedikt der Charakter einer staatlich aufgenommenen Kirchengesell-

schaft verliehen worden, nachdem ihr schon das 1. Konstitutionsedikt die konstitutionsmässige Duldung zugesichert hatte; aber eine Gleichstellung mit den Christen wurde ihren Mitgliedern weder durch die obigen Bestimmungen noch durch das 6. Konstitutionsedikt eingeräumt. Denn letzteres stellt die Gleichstellung gewissermassen nur als Belohnung für Wohlverhalten in Aussicht [1]). Weder die Verfassung [2]) noch das Bürgerrechtsgesetz [3]) hoben die noch bestehenden Beschränkungen der Juden auf politischem Gebiete auf, sondern erst nach langen Käm-

---

[1]) 6. Konst.-Ed. Ziff. 19, Rechte der Juden: „Die Einwohner der jüdischen Nation können in keiner Hinsicht mehr unter Leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden, sondern sie sind als erbfreie Staatsbürger zu behandeln und geniessen aller obenbestimmten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem ersten Konstitutionsedikt über die Kirchenverfassung nicht ausgenommen sind: Zwar sollen sie noch zur Zeit, und so lange sie nicht eine, zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im allgemeinen angenommen haben und so lange nicht daraufhin etwas anderes durch die Staatsgesetze verordnet wird, an keinem Orte zur Wohnung zugelassen werden, wo bisher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Erlaubnis des Regenten, auch da wo sie bisher waren, sollen sie im Allgemeinen noch nicht als Gemeindsbürger, sondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schutzbürger anerkannt werden, . . .“ Judenedikt, Einleitung: „Diese Rechtsgleichheit kann jedoch nur allsdann in ihre volle Wirkung treten, wenn sie (die Juden) in politischer und sittlicher Bildung ihnen (den Christen) gleichzukommen allgemein bemüht sind; damit Wir nun dieses Bestreben sicher werden, und inzwischen ihre Rechtsgleichheit nicht zum Nachtheil der übrigen Staatsbürger gereiche, so setzen und ordnen Wir . . .“

[2]) Z. B. § 19: Die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile sind gleich.

[3]) Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dezember 1831: 5. Kapitel. Von dem Bürgerrecht der Israeliten. § 58: „In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über die Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft“. Siehe Fröhlich, Gemeindegesetze S. 329 ff., Anm. zu § 58 des Bürgerrechts-Gesetzes.

pfen[1]) teilweise das Gesetz vom 17. Februar 1849 betr. die Abänderung der Verfassung[2]) und sodann vollständig das Gesetz vom 4. Oktober 1862 betr. die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten[3]).

Mit dem letztgenannten Gesetze gab der badische Staat die Ueberreste einer Anschauung preis, die bis ins 19. Jahrhundert herein das öffentliche Recht ganz und gar beherrschte, und welche die Juden eigentlich als Staatsfremde betrachtete. Eine badische Abhandlung aus dem Jahre 1802 äussert sich hierüber:

„Die Juden der Badischen Lande gehören weder zu der Classe der Bürger, noch zu der Classe der Hintersassen; sie sind nicht mehr als im Staate geduldete Unterthanen, welche zwar den allgemeinen Schutz des Staates geniessen, aber keine Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind. Sie werden durch besondere Schutzbriefe in diesen Schutz aufgenommen, und heissen daher Schutzjuden. Da in denselben der ausdrückliche Vorbehalt einer vierteljährigen Kündigung enthalten ist; so sind sie damit nicht für ihre Lebenszeit gesichert; so

---

[1]) Z. B. Verhandlungen der I. bad. Kammer auf den Landtagen von 1833 (Amtl. Ausg. S. 279 ff. u. 372 ff.), 1845/46 (9. Prot.-Heft S. 46 ff. 7. Beil.-Heft S. 331 ff.). Denkschrift israelitischer Bürger an die Ständeversammlung 1833. Dr. Leop. Ladenburg, Die Gleichstellung der Israeliten Badens 1833. Derselbe, Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Baden 1832.

[2]) Reg.-Bl. 1849 (S. 75/76, Ges. die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betr.). § 19. Verf.: „Die politischen Rechte aller Religionsteile sind gleich. § 9. Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Konfession gleiche Ansprüche.

[3]) Reg.-Bl. 1862, S. 450 ff. § 1. „Der 58. (früher 54) des Bürgerrechtsgesetzes ist aufgehoben.“. Siehe auch Bundesgesetz betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869. Beilage zum Bad. Regl.-Bl. von 1870, S. 128.

sind sie keine beständige Unterthanen, und ihre Duldung ist sehr eingeschränkt und unvollkommen“ [1]).

2. Eine Stütze für die behauptete Sonderung der jüdischen und christlichen Stiftungen glaube ich ferner in der Bestimmung des Judenediktes über die Hilfskassen zu finden. Die Juden haben danach ihre Armen, Waisen und Kranken selbst aus eigenen Mitteln zu versorgen, ohne christliche Hilfsquellen in Anspruch nehmen zu können. Von dieser Seite haben sie nur freiwillige Beiträge sowie Gnadenzuschüsse des Staates zu erwarten, „da das Armenwesen von jeher hauptsächlich als Anhang des Kirchenwesens behandelt wurde, und sowohl wegen der getheilt bleibenden Stiftungsmittel, als auch wegen der mancherley eigenen religiösen Verpflichtungen, welche die Juden desfalls auf sich haben, abgesondert bleiben muß“.

3. Die strenge Trennung der sogenannten allgemein christlichen und der jüdischen Stiftungen wird auch dadurch gekennzeichnet, dass keine aus Juden und Christen gemischte Stiftungsverwaltungsorgane bestanden. Das damalige Recht kannte nur eine staatliche Stiftungsverwaltung, welche durch die an der Stiftung beteiligte Konfession ausgeübt wurde, und es übertrug deshalb z. B. die Verwaltung der allgemein christlichen Stiftungen überall dort, wo beide Kirchen Ortsbürgerrecht genossen, an eine aus Katholiken und Protestanten gemischte Kommission [2]). Solche Behörden hätten aber auch im Verhältnis zwischen Juden und Christen vorgesehen werden müssen, wenn es Stiftungen gegeben hätte, an denen die Angehörigen beider Religionsteile genussberechtigt gewesen wären.

---

[1]) Magazin von und für Baden. Karlsruhe 1802. In Macklots Hofbuchhandlung: Ueber das rechtliche Verhältnis der Juden im Badischen von J. M. Holzmann (1. Bd., S. 72 ff.; 2. Bd., S. 34 ff.) Bd. 1, § 1, S. 73.

[2]) Ziff. IX des 3. Organisationsediktes.

4. Die Annahme, dass das Edikt bei der Regelung des Genussrechtes an christlichen und israelitischen Stiftungen dem Bekenntnis des Stifters allein schon beschränkende Kraft beimisst, findet ihre Bestätigung besonders in der Tatsache, dass § 7 des Gesetzes vom 4. Oktober 1862, betr. die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten, bestimmt, dass bei Armenstiftungen für die Zukunft aus der Konfession des Stifters eine Beschränkung des Genussrechts im Verhältnis von Christen und Juden nicht mehr hergeleitet werden dürfe.

Der in vorstehenden Ausführungen auf Grund des Judenediktes von 1809 entwickelte Rechtssatz, dass Juden an keiner von einem Christen errichteten Stiftung Anteil haben, gilt heutzutage nicht mehr. Seine Beseitigung vollzog sich teilweise infolge der bürgerlichen Gleichstellung der Israeliten durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862, teilweise schon vorher durch das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860. Im letzteren hat sich der Staat seines speziell christlichen Charakters entschlagen; die Zugehörigkeit zur christlichen Religionsgemeinschaft ist von da ab nicht mehr notwendiges Erfordernis an den nicht ausdrücklich beschränkten neuen Stiftungen. Das heisst: neue, seit dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 ohne Beschränkungsklausel errichtete Stiftungen sind interkonfessionell [1]) mit einer Ausnahme, die bis zum Gesetz vom 4. Oktober 1862 Geltung behielt. Dieses Gesetz bestimmt nämlich:

„Auf die seither ausschliesslich zur Armenunterstützung christlicher Armen verwendeten Stiftungsmittel steht den Israeliten auch in Zukunft kein Anspruch zu; ebenso wenig haben die christlichen Konfessionsangehörigen Anspruch auf die vorhandenen israelitischen Armenfonds.

An die in Zukunft für die Armen ohne Bezeichnung

---

[1]) Es erübrigen sich demgemäss seither Bestimmungen wie § 2 der Obermayerschen Stiftung in Heidelberg (Hautz, Heidelberger Stipendien, Heft 2, S. 94): „Die Verleihung geschieht ohne alle Rücksicht auf das konfessionelle Verhältniss der Bewerber, namentlich sind Israeliten nicht ausgeschlossen“.

einer bestimmten Konfession gemachten Stiftungen sind israelitische, wie christliche Arme anspruchsberechtigt."

Diesen an sich klaren Bestimmungen fügt die Regierungsbegründung hinzu:

„Hinsichtlich der schon vorhandenen Stiftungsmittel wird man es mit Rücksicht auf das durch langjährige Uebung geheiligte Herkommen und auf den muthmaßlichen, durch die zur Zeit der Stiftung geltenden Gesetze und Zeitanschauungen bestimmten Willen der Stifter bei der seitherigen Bestimmung bewenden lassen müssen" [1]).

Daraus geht hervor, dass neue Armenstiftungen der Christen erst von dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Oktober 1862 an den Juden zugänglich geworden sind. Der Rechtsgrund für diese Ausnahme liegt darin, dass das Judenedikt von 1809, strengste Sonderung zwischen Juden und Christen einhaltend, über die Armenpflege und damit auch über die Armenstiftungen besondere Bestimmungen getroffen hat [2]), die durch eine so allgemeine Regelung der konfessionellen Verhältnisse, wie sie durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 erfolgte, nicht geändert werden konnten.

Auffallend erscheint es, dass bezüglich aller übrigen vor dem Gesetz über die Kirchen schon bestehenden allgemein christlichen, mit der Armenpflege nicht zusammenhängenden Stiftungen sich eine ganz entgegengesetzte Praxis in Baden entwickelt hat. Während die Genussberechtigung der Juden sich bei den von Christen errichteten Armenstiftungen ausdrücklich auf die Stiftungen aus der Zeit nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1862 beschränkt, dehnt sie sich bei den übrigen Stiftungen auf alle Stiftungen ohne Zeitbeschränkung aus. Diese Erweiterung des Genussrechtes dürfte aus den nämlichen Gründen als rechtlich unzulässig erscheinen, die in der Regierungsbegründung zu

---

[1]) Begründung zu dem Gesetzentwurf über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten, § 7. Verhandlungen der Ständeversammlungen, II. Kammer, 4. Beil.-Heft, S. 247. Siehe auch Sartorius, Gutachten, S. 65.

[2]) Siehe S. 95, Ziff. 2.

dem Gesetz über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten hinsichtlich der früheren Armenstiftungen aufgeführt sind. Ich finde für die Erweiterung keine formelle gesetzliche Stütze und kann nicht feststellen, ob sie in Anlehnung an das Gesetz vom 9. Oktober 1860 oder an jenes vom 4. Oktober 1862 geschah. War ersteres der Fall, so mag vielleicht der Schluss, der zur Erweiterung des Genussrechts zu Gunsten der Juden führte, folgender gewesen sein: Der Genuss der allgemein christlichen Stiftungen steht und stand allen Staatsangehörigen zu, also im Prinzipe auch den Juden, denn diese sind und waren Staatsangehörige. Sie waren nur gehindert, in den Genuss zu treten, weil der ausschliesslich christliche Charakter des Staates forderte, dass der Staatsangehörige, um seine Staatsbürgerrechte voll und ganz ausüben zu können, zugleich auch Christ sei. Nachdem diese Forderung infolge des Gesetzes über die Kirchen weggefallen ist, entfällt auch der Grund, der die Juden bis dahin am Mitgenuss hinderte. Vollzog sich jedoch die Ausdehnung des Genussrechts erst nach Erlass des Gesetzes vom 4. Oktober 1862, so findet sie vielleicht ihre Erklärung in folgender Begründung: Das Gesetz über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten hebt alle rechtlichen Benachteiligungen der Juden gegenüber den Christen auf, soweit deren Fortdauer in dem Gesetze nicht angeordnet ist. In dem Gesetz ist aber nur bezüglich der Armenstiftungen eine Ausnahme vorgesehen, also sollen die Juden von den bisherigen sogenannten allgemein christlichen Stiftungen nicht mehr ausgeschlossen sein.

Wie dem aber auch sein mag, es ist bekannt, dass die Praxis das Genussrecht der Juden auf die vor dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 errichteten allgemein christlichen Stiftungen anerkennt [1]). Es handelt sich hier offenbar um eine Neubildung

---

[1]) Diese Tatsache ergibt sich auch aus den Ziffern, welche die von Grimm in seinem ersten Kommissionsbericht zum Stiftungsgesetz S. 20 1869 aufgestellte Statistik enthält. Nach ihr standen im Jahre 1869 einer Summe von etwa 1126 vollständig unbeschränkten Ortsstiftungen, die also auch den Juden zugänglich waren, mit einem Kapital von etwa

auf dem Gebiete des Kirchenrechts und zwar um die Beseitigung einer Beschränkungsklausel, von der man jetzt annahm, dass sie nicht im Stifterwillen gelegen war, während man früher das Gegenteil angenommen hatte. Diese Umwandlung hat infolge einer steten gleichartigen Bildung bei Verteilung der Stiftungsgenüsse gewohnheitsrechtliche Sanktion erlangt.

Eine eigentümliche Stellung nehmen die Mitglieder der sogenannten Israelitischen Religionsgemeinschaft, eines jüdischen religiösen Privatvereines in Karlsruhe [1]), ein. Dieselben haben wie die Angehörigen der durch das Judenedikt von 1809 organisierten badischen Judenschaft am Genuss der früheren christlichen, nicht konfessionell beschränkten milden Stiftungen Anteil; von israelitisch konfessionellen Stiftungen sind sie jedoch in so weit ausgeschlossen, als sie aus dem Verbande der badischen Judenschaft ausgetreten sind. Die Mitgliedschaft zum Verein begründet an sich noch nicht den Ausschluss von den jüdischen Stiftungen, denn: „Aus der Thatsache für sich allein, daß Jemand Mitglied der ‚Israelitischen Religionsgesellschaft' in Karlsruhe ist, folgt noch nicht, daß er der Judenschaft des Großherzogthums nicht mehr angehört oder nicht mehr angehören will. Damit die Angehörigkeit zu diesem religiösen Privatverein als unvereinbar mit der Angehörigkeit zu der öffentlichen israelitischen Landeskirche erscheine, müßten bestimmte Thatsachen festgestellt sein, aus welchen hervorginge, daß beide Vereinigungen schlechthin im Gegensatz zu einander stehen, oder daß sie als in einem solchen Gegensatz stehend, staatlich anerkannt seien" [2]).

13000000 fl. nur 50 auf Christen beschränkte Ortsstiftungen mit etwa 1600000 fl. gegenüber. Die grosse Zahl der ersteren kann nicht in der kurzen Zeit von 1860—1869 angefallen sein, es sind in dieser Zahl zweifellos auch die vor 1860 errichteten sogenannten allgemein-christlichen Stiftungen enthalten.

[1]) Joos, Kirchen und religiöse Gemeinschaften in: Das Grossherzogtum Baden, S. 720.

[2]) Wielandt, Rechtsprechung I, S. 505, Fall 1074.

V. Abschnitt.

§ 12.

Konfessionelle Beschränkung und Gewohnheitsrecht.

Den bisherigen Erörterungen über die konfessionelle Beschränkung wurde allein die Ziffer XX des 3. Organisationsediktes zu Grunde gelegt, nach welcher eine Beschränkung von Stiftungen nur aus einer besonderen stifterischen Anordnung hergeleitet werden kann.

Das Stiftungsgesetz selbst räumt aber auch der gewohnheitsmässigen Uebung einen gewissen Einfluss auf die Existenz der konfessionellen Beschränkung einer Stiftung ein.

Der in dieser Hinsicht massgebende Paragraph des Stiftungsgesetzes lautet:

§ 23. „In gleicher Hinsicht wie die Stifter können in Hinsicht auf Stiftungen, welche erweislich nach der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten jedoch vor Einführung dieses Gesetzes errichtet wurden und sowohl nach dem Willen des Stifters, als auch nach bestehender Uebung dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, auch die Genussberechtigten selbst die Einsetzung eines nach Maassgabe des § 21 und § 22 Absatz 1 aus Mitgliedern der Confession zu bestellenden besondern Stiftungsrathes an Stelle der nach dem Gesetze (§§ 14 und 16) berufenen Verwaltungsbehörden beschliessen, wenn zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes

a) der Jahresertrag der zu ihren Gunsten bestehenden Stiftungen sich auf mindestens 1000 fl. beläuft, oder

b) mit einer derselben eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 20 bezeichneten Art verbunden ist."

1. Eine der Bedingungen, unter denen die erwähnte konfessionelle Verwaltung auf Antrag der Konfessionsangehörigen eintreten kann, ist also die, dass die vom Stifter angeordnete Beschränkung gewohnheitsmässig bei der Ertragsverwendung befolgt, d. h. nicht durch eine dem Stifterwillen entgegenstehende Gewohnheit ersetzt wurde.

Die Wirkung, die das Gewohnheitsrecht der Stiftungsnorm gegenüber ausüben könnte, wäre stets nur eine derogierende. Mag es sich um die Erweiterung des ursprünglich konfessionell beschränkten oder um eine Beschränkung des nach dem Willen des Stifters konfessionell nicht begrenzten Genussrechts handeln, immer läge in Wirklichkeit die Beseitigung des stifterischen Statuts vor, mit der sich von selbst der Eintritt der vom Stifter nicht beabsichtigten Art der Genussverteilung verbindet, und welche dadurch den Anschein einer konstitutiven Wirkung der Gewohnheit hervorruft.

Der normverändernde Einfluss der Gewohnheit auf die Stiftungsbestimmungen ist sehr begrenzt. Die Stiftungsstatuten gehören, auch soweit ihre Feststellung der autonomen Regelung durch den Stifter überlassen ist, zu dem öffentlichen Rechte, in dessen Bereich sie durch die staatliche Genehmigung der Stiftung aufgenommen werden [1]). Zwingenden Rechtssätzen gegenüber, zu denen die des gesamten öffentlichen Rechts zählen [2]), kann die Gewohnheit nie derogierend [3]),

---

[1]) Siehe § 2 dieser Schrift.

[2]) Wielandt, Rechtsprechung, Bd. 1, S. 108, Nr. 177: „Die langjährige Uebung ist, mag sie als Herkommen oder als Verjährung geltend gemacht werden, im öffentlichen Rechte, weil dessen Gegenstände der Willkür des Einzelnen entzogen sind, nur da ein Titel zur Begründung von Rechten und Verbindlichkeiten, wo das Gesetz dies ausdrücklich zulässt."

[3]) Staub, Handelsgesetzbuch, Bd. 1, S. 9, Anm. 24 u. 25. Laband, Staatsrecht, Bd. 2, S. 69 und Anm. 1 auf S. 69. Endemann, B.G.B., § 9, Anm. 12b.

sondern nur ergänzend wirken, es müsste denn sein, dass das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme zulässt.

2. Da das Stiftungsgesetz keine Abweichung von dem aufgeführten Prinzipe kennt, kraft deren die Entstehung einer konfessionellen Beschränkung durch gewohnheitsmässige Uebung möglich wäre, bleibt eine im Gegensatz zu dem Stifterwillen erfolgende beschränkte Ertragsvergebung auf den konfessionell unbeschränkten Charakter einer Stiftung ohne Einfluss. Es gilt hier, was der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 2. Mai 1888 ausführt:

„Ein Hauptgewicht glaubt der Gr. Verwaltungshof auf den bisherigen Besitzstand legen zu müssen, der, soweit es sich um den unentgeltlichen Genuss der Anstalt handelt, zu Gunsten der behaupteten confessionellen Beschränkung spreche. Allein unsere geltende Rechtsordnung enthält nirgends einen Rechtssatz des Inhalts, dass eine Stiftung falls sie von deren Verwaltung in einer nach der gegebenen Stiftungsnorm nicht zu rechtfertigenden Weise vollzogen worden, nun gleichfalls rechtlich in dieser Weise fortan gehandhabt werden solle. Das Verwaltungsgericht hat darum als Grundlage seiner Entscheidung der hier aufgeworfenen streitigen Rechtsfrage lediglich die vorhandene unter dem Schutze der Verfassung stehende Spezialstiftungsnorm und deren streng juristische Auslegung ins Auge zu fassen, alle rechtlich fremdartige Rücksichten aber bei Seite zu lassen“ [1]).

Eine stiftungsnormwidrige konfessionell beschränkte Verwendung der Stiftungsmittel, die gewohnheitsmässig von der Stiftungsbehörde erfolgt, kann auch nicht als eine im Wege der Gewohnheit herbeigeführte Reformation des Stiftungszweckes mit stillschweigend erteilter Staatsgenehmigung aufrecht erhalten werden.

„Man darf daher nicht mit Regelsberger § 92 II den Stiftungsorganen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und

[1]) Zeitschrift für badische Verwaltung u. s. w., 1888, S. 157, Ziff. 4.

unter Zustimmung der Beteiligten ein Abänderungsrecht beilegen: die Kraft zur Umschaffung der Stiftung wohnt, falls sie nicht vom Stifter selbst einem Privatwillen verliehen ist, nur dem öffentlichen Willen inne. Mangels satzungsmässiger Ermächtigung können die Stiftungsorgane nicht nur eine Abänderung des Zweckes, sondern auch eine Abänderung der Bedingungen oder des Umfanges der Genussrechte niemals beschliessen, sondern nur vorschlagen“ [1]).

Die Umwandlung einer Stiftung ist ein „Verwaltungsakt, dem aber eine rechtliche Konstatierung der Zweckwidrigkeit oder Rechtswidrigkeit (der Stiftung) vorausgehen sollte, . . .“ [2]) und der natürlich nur vom Staate vorgenommen, keinesfalls aber durch einen Vorgang, an dem der Staat unbeteiligt ist, ersetzt werden kann [3]).

Es gibt also in Baden keine konfessionell beschränkten Stiftungen kraft Gewohnheitsrechtes.

3. Anders liegt der Fall bezüglich der Beseitigung der konfessionellen Beschränkung durch die Gewohnheit. Die Bestimmung, aus welcher die Gewohnheit die Kraft hiezu schöpft, enthält der § 23 des Stiftungsgesetzes, insofern er anordnet, dass zum Eintritt der in ihm aufgestellten Verwaltungsart eine

---

[1]) Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, S. 657, Anm. 72.

[2]) J. Kohler, Das Recht der Stiftungen, Archiv f. bürgerl. Recht von Kohler und Ring, Bd. II, 1889, S. 252.

[3]) Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person u. s. w., Archiv f. öff. Recht von Laband und Störk, Bd. V, 1889, S. 169 ff.: „Der Staat ermöglicht erst und sichert die dauernde Erfüllung des Stiftungszweckes, indem er die Thätigkeit der Verwalter kontrolliert und im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung des Zweckes das Vermögen einem verwandten Zwecke zuführt (Permutationsrecht).“ a. a. O., S. 308. Bad. V.O. vom 17. Juni 1901, Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betr., Ges.- und V.O.Bl., 1901, S. 433 ff. § 3. „Dem Staatsministerium bleiben vorbehalten: 3. Die Entschliessungen hinsichtlich der Aufhebung von Stiftungen und der Widmung ihres Vermögens zu anderen öffentlichen Zwecken in den Fällen des § 10 des Gesetzes“.

auf Uebung und stifterischer Anordnung beruhende konfessionell einseitige Ertragsverteilung erforderlich ist.

Sofern man dieser Vorschrift nur für die Verwaltungsart eine Bedeutung beimisst, hat der Mangel der geforderten gewohnheitsmässigen konfessionell beschränkten Verleihung der Stiftungsgenüsse lediglich die Folge, dass die Konfessionsangehörigen keine konfessionelle Verwaltung verlangen können. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Mangel jener Uebung die Beseitigung der stifterischen Beschränkungsklausel selbst nach sich ziehe.

a) Die erste Auslegungsart, welche der gewohnheitsmässigen Nichtbeachtung der beschränkenden stifterischen Anordnung die geringere, nur verwaltungsrechtliche Wirkung zuspricht, scheint in dem Umstande eine Stütze zu finden, dass der § 23 nur eine Verwaltungsnorm gibt. Es sollen hienach, falls bei einer konfessionell beschränkten Stiftung die Beschränkung sich bei der Verwertung der Stiftungseinkünfte nicht behauptet hat, die Konfessionsangehörigen nur keinen Anspruch auf konfessionelle Verwaltung haben, während ihr Recht auf den Genuss gemäss der Stiftungsnorm in vollem Umfang aufrecht erhalten bleibt.

Die Vorschrift des § 23 hätte in diesem Fall lediglich den Zweck der Vereinfachung der Verwaltungsorganisation. Die Wiederaufnahme der normgemässen Verteilung des Ertrags kann dadurch nicht im geringsten verhindert werden. Solange die ursprünglichen stifterischen Anordnungen durch die entgegenstehende Uebung nicht beseitigt werden, stellt sich bei einer derartigen, nach dem Willen des Stifters beschränkten Stiftung die gewohnheitsmässige nicht konfessionelle Verwertung des Ertrags als stiftungswidrige Verwendung dar, die durch die Tatsache der langjährigen Uebung nicht sanktioniert wird. Die Stiftungsbehörden und Konfessionsangehörigen sind im Gegenteil bei Aufdeckung des Fehlers verpflichtet bezw. berechtigt, die ordnungsgemässe Stiftungsverteilung in die Wege zu leiten. Ist dies erreicht, werden also wiederum nur die

Mitglieder des vom Stifter bevorzugten Bekenntnisses berücksichtigt, so hat die für die Einsetzung des konfessionellen Organes geforderte Uebung der konfessionellen Verleihung wieder ihre Fortsetzung genommen, und es steht sodann der Einführung dieser Verwaltungsart auf Antrag der Konfessionsangehörigen nichts im Wege. Der Mangel der Uebung wäre nach dieser Auslegungsweise im Widerspruch zum klaren Wortlaut des § 23 selbst für die Verwaltungsart bedeutungslos. Diese Interpretationsart kann demnach nicht die richtige sein.

b) Aus dem Kommissionsbericht des Abgeordneten Grimm geht hervor, dass der Gewohnheit eine über die Verwaltung hinausreichende Bedeutung eingeräumt werden sollte.

Grimm erklärte:

„Häufig kommt es auch vor, dass bei Stiftungen sich eine observanzmässige Auslegung des Stiftungsbriefs in der Richtung gebildet hat, dass die Theilnahme an den Stiftungsgenüssen von keinerlei Religionseigenschaft abhängt, und dass demzufolge die Stiftungsgenüsse an jeden Hilfsbedürftigen vergeben worden sind. Nach dem Wortlaute des Entwurfs wäre es nun möglich, dass man sich über eine vielleicht seit unfürdenklichen Zeiten bestehende derartige Uebung hinwegsetzt und aus den Worten des Stiftungsbriefs deduziren wollte, dass die Stiftung, der entgegenstehenden Ausführung des Stiftungszwecks ungeachtet, doch nur für Konfessionsangehörige bestimmt sei“ [1]). Eine

[1]) Diese Ausführungen sollten eigentlich die Streichung des § 22 des Entwurfs begründen, der den Anspruch der Konfessionsangehörigen auf konfessionelle Verwaltung nur von der Bedingung abhängig machte, dass die Stiftung, für welche sie verlangt wird, vor dem Stiftungsgesetz errichtet worden ist. Sie werden aber von dem 2. Kommissionsbericht des Abg. Dr. Grimm auch als Motive für den Vorschlag auf Annahme des durch die Kommission der 2. Kammer abgeänderten Paragraphen angerufen, der das Recht der bevorzugten Konfession an die Beibehaltung der konfessionellen Beschränkung durch die gewohnheitsmässige Uebung knüpft. (Dr. Grimm, 2. Kommissionsbericht, S. 9, zu § 22 und 26, Abs. 2.)

derartige Folgerung ist nach der jetzigen Form des § 23 Stiftungsgesetzes ausgeschlossen. Es muss vielmehr als ein Grundsatz des badischen Rechts gelten, dass die Gewohnheit die vom Stifter angeordnete konfessionelle Beschränkung ausser Kraft setzen kann. Die Verwaltungsvorschrift, die § 23 des Stiftungsgesetzes gibt, ist nur dann juristisch haltbar, wenn man der Gewohnheit diese Macht zuerkennt, da nur in diesem Falle die Konfessionsangehörigen endgültig des Rechts verlustig gehen können, eine konfessionelle Verwaltung zu verlangen, während der betreffende Anspruch, wie schon gezeigt, stets wiederaufleben kann, sofern einer der ursprünglichen Stiftungsnorm widersprechenden unbegrenzten Genussverteilung nur ein Einfluss auf die Verwaltungsart eingeräumt wird. Es bildet deshalb § 23, obwohl er nur hinsichtlich der Verwaltungsorganisation eine Regel trifft, die gesetzlich erforderliche Stütze für die Annahme, dass ausnahmsweise der Gewohnheit gegenüber der konfessionellen Beschränkung derogierende Kraft zukommt.

4. Die Bestimmung des § 23 des Stiftungsgesetzes regelt das Recht der Angehörigen des vom Stifter bevorzugten Bekenntnisses auf konfessionelle Verwaltung und den Einfluss der die Beschränkung zerstörenden Gewohnheit auf diesen Anspruch nur für die konfessionell beschränkten Stiftungen aus der Zeit vor der Reformation bis zum Stiftungsgesetz. Auf spätere nach Anordnung des Stifters konfessionell beschränkte Stiftungen findet § 23 keine Anwendung, da eine konfessionelle Verwaltung auf Antrag der Mitglieder der allein berechtigten Religionsgemeinschaft bei diesen überhaupt nicht eingeleitet werden kann. Die Wirkungen der Gewohnheit machen sich aber bei ihnen hinsichtlich des Genussrechts in gleicher Weise geltend, wie bei den vorgenannten Stiftungen; auch für sie gilt also der Grundsatz, dass die Gewohnheit eine Beschränkung zwar beseitigt, nicht jedoch schafft.

VI. Abschnitt.

§ 13.

Das Recht der einzelnen Konfessionsangehörigen auf den Genuss der Stiftungserträge.

Für alle Stiftungen, konfessionell beschränkte, wie nicht beschränkte, gilt in Baden der Satz, der in den Thesen von G.R.S. zur Begründung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Stiftungssachen aufgestellt wurde, dass nämlich

„das Verhältniss der Betheiligten zur Stiftung ein Verhältnis der einzelnen zur öffentlichen Verwaltung als solcher, folglich seiner Natur nach ein öffentliches ist“ [1]).

Der öffentlichrechtliche Charakter der Beziehungen zwischen dem Genussberechtigten, dem Destinatär, und der Stiftung wird natürlich von allen jenen bestritten, die es für verfehlt ansehen, die Stiftungen den Anstalten des öffentlichen Rechtes einzureihen. So sagt z. B. v. Schulte in seinem Gutachten ausdrücklich: „Es ist falsch, die Stiftungen bloss auf das Gebiet des öffentlichen Rechts zu ziehen, da noch niemand daran gezweifelt hat, dass private Ansprüche aus Stiftungen erwachsen, . . .“ [2]).

---

[1]) G. R. S.: Thesen für die gesetzliche Regelung des Stiftungswesens, S. 6, Ziff. 17.

[2]) v. Schulte, Gutachten, S. 7e. — S. ferner z. B. auch Vortrag des katholischen Oberstiftungsrathes in der Denkschrift des Kapitels-Vikariats, S. 64, III: „Die Genussberechtigten sollen ihr Recht ebenfalls beim Verwaltungsgerichtshofe suchen (§ 39, Abs. 2), obgleich doch auch hier unzweifelhaft privatrechtliche Ansprüche vorliegen.“ § 39, Abs. 2

Aus der öffentlichen Natur der Stiftungen in Baden dürfte sich jedoch schon der öffentliche Charakter des Anspruchs auf den Stiftungsgenuss ergeben [1]). Im Grimmschen I. Kommissionsbericht wird diese Ansicht folgendermassen begründet [2]):

„Wer also in seiner Eigenschaft als Genussberechtigter von der Stiftung eine Leistung begehrt, verlangt damit, dass die Stiftung in ihrer Eigenschaft als öffentliches Institut, und als Theil des Staatsorganismus in derselben Weise, wie der Staat, ihre Amtspflicht erfülle. Ein solches Begehren ist daher zweifellos ein öffentlich rechtliches — der Genussberechtigte kann nur soviel erklären, dass bei ihm einer der Fälle vorliege, für welche im Interesse der Staatswohlfahrt, im Interesse der Erfüllung der Staatsaufgaben, die Stiftung gegründet und mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet worden sei, und dass sie daher schuldig sei, hier die ihr vom Staate übertragenen Funktionen auszuüben. Der Genussberechtigte erscheint daher immer als Glied des Staatsganzen — nicht als Einzelner —, er macht die Rechte geltend, die ihm aus dem Staatsorganismus entspringen, wobei es keinen Unterschied begründet, dass er diese Rechte nicht direkt gegen den Staat selbst, sondern gegen Institute richtet, die kraft eines vom Staat erhaltenen Auftrags Staatsangelegenheiten zu den ihrigen gemacht haben, denn diese Institute

---

handelt übrigens nicht von Genussberechtigten, sondern von Kollatoren u. s. w. Rosshirt bemerkt in seinem Minderheitsgutachten bezüglich § 10, Ziff. 4 des Entwurfs: Streitigkeiten über das Vorhandensein der stiftungsgemässen Voraussetzungen zur Theilnahme an den Stiftungsgenüssen: „Es handelt sich hier, ohne dass auch nur die Möglichkeit eines Zweifels an der Richtigkeit dieser Anschauung begründet wäre, um ein Recht, welches jedenfalls nicht auf öffentlich rechtliche Gründe gebaut wird, ganz offenbar um ein Privatrecht." Minderheitsgutachten, S. 18.

[1]) Dr. Grimm, I. Kommissionsbericht, S. 70. Zu § 10, Ziff. 4 des Entwurfs.

[2]) S. a. a. O.

funktionieren nur an Stelle des Staates (vice oder loco civitatis) —[1]). Kein Zweifel wird darüber bestehen, dass dergleichen Ansprüche (Unterstützung, Unterricht) gegen den Staat nur kraft öffentlichen Rechts begründet werden können — genau dieselbe Rechtslage liegt aber auch bei den Stiftungen vor."

Für das badische Stiftungsrecht dürfte diese Ansicht als allein massgebend anzusehen sein; sie wurde auch vom Verwaltungsgerichtshof seinen Entscheidungen zu Grunde gelegt[2]).

---

[1]) Vgl. zu diesen letzteren Ausführungen: Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person u. s. w., Archiv für öffentliches Recht, Bd. V, 1890, S. 307: „Der Staat kann nicht für andere als staatliche Zwecke dauernd thätig werden und deshalb involviert die Anerkennung der Stiftung als juristischer Person zugleich die Anerkennung, dass ihr Zweck ein staatlicher ist."

[2]) Wielandt, Rechtsprechung, Bd. 1, S. 527, Nr. 1104: „Das Rechtsverhältniß, welches aus der Stiftung, also der vom Staate genehmigten Hingabe von privatem Vermögen zu öffentlichen Zwecken, zwischen der Stiftung als einer sogenannten juristischen Persönlichkeit einerseits und den zur Theilnahme am Genusse der Stiftung berufenen Personen anderseits entspringt, ist ein öffentliches. Denn der Anspruch der Genußberechtigten, wenn und in soweit er überhaupt rechtlich fest bestimmt und insofern gerichtlich klagbar ist, kann rechtlich nicht auf die private Disposition des Stifters für sich, sondern unmittelbar und zunächst nur auf die vom Staate sanktionirte, wenn auch durch den Willen des Stifters eingegebene oder veranlaßte, spezielle Rechtsnorm gestützt werden, welche für die öffentliche Verwendung des hingegebenen Vermögens fortan gelten soll." Urteil vom 11. November 1879 und vom 25. Mai 1875. Anders Sartorius in seinem Gutachten, S. 45/46: „Eine Frage für sich ist, ob der Anspruch auf den Genuß von öffentlichen Stiftungen als privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher aufzufassen ist. Es besteht indessen kein Bedürfnis, auf diese Frage näher einzugehen. Praktisch steht es nach der bisherigen Rechtsprechung der Gerichte außer Zweifel, daß der Anspruch auf dem ordentlichen Rechtsweg eingeklagt werden kann. ‚Die Rechtsprechung bewegt sich gewöhnlich in der Alternative, ob ein bestimmter Anspruch auf Verleihung rechtlich begründet .... oder die Verleihung Sache des Ermessens der Verwaltung sei und nimmt im ersten Fall den Anspruch als gleichbedeutend mit Privatrecht, woraus die Zulässigkeit des Rechtswegs als selbst-

Dieses öffentlich rechtliche Verhältnis zwischen der Stiftung und dem Genussberechtigten kann sich darstellen entweder als ein persönliches, klagbares Recht auf den Genuss, oder bloss als ein Interesse daran, dass die Stiftungserträge niemanden zugewiesen werden, der nicht der berufenen Personenklasse angehört. Es kommen hier, wie J. Kohler sich ausdrückt, „nicht blos festgeschlossene Rechte, sondern auch geschützte Interessen in Betracht“ [1]).

Zu den Stiftungen, denen gegenüber eine einzelne Person

---

verständlich gefolgert wird‘. Mit diesen Worten hat v. Sarwey (Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, S. 533 f.) die heutige Auffassung der Rechtsprechung treffend charakterisiert. Zeugnisse finden sich allerwärts. So hat insbesondere das Reichsgericht den Rechtsweg selbst für Ansprüche von Mitgliedern einer öffentlichen Corporation (Kirchengemeinde) auf Benutzuug des Corporationsvermögens zugelassen. Die preussische Rechtsprechung hat ebenso stets an der Zulässigkeit des Rechtswegs für „Privatrechte“ festgehalten, die die Nutzung an öffentlichen Stiftungen zum Gegenstand haben. Endlich ist auch der besondere Anspruch, der hier in Frage steht, das Nutzungsrecht an den öffentlichen milden Stiftungen von den Gerichten als Privatrecht charakterisiert worden. So in der oben angeführten Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt mit den Worten: ‚Die weitere Frage ist die, ob durch die angeführten Bestimmungen der Verwaltungsordnung für die einzelnen Angehörigen der klagenden Gemeinden ein Privatrecht auf die Benutzung des Rochushospitals begründet ist. Diese Frage ist ebenfalls zu bejahen . . . Daß dieses Recht seinem Inhalte nach ein Privatrecht ist, kann nicht bezweifelt werden‘. Und ebenso hat die angeführte Entscheidung des Reichsgerichts in derselben Streitsache den allgemeinen Satz aufgestellt: ‚Die Eigenschaft der Anstalten als öffentlicher milder Stiftungen schließt die Möglichkeit eines im Rechtswege verfolgbaren Rechts auf Mitgenuß derselben nicht aus‘. (Rundschau 1883, S. 240. Vgl. auch Urth. des R.-G. vom 11./II. 1882, Entsch. Bd. IX, S. 206.)“

[1]) Kohler, Recht der Stiftungen § 10, Archiv für bürgerl. Recht von Kohler und Ring, Bd. III, 1889, S. 200. Was in der angeführten Stelle für die Stiftungen des Privatrechts ausgeführt ist, gilt auch für jene des öffentlichen Rechts, also für alle badischen Stiftungen, nur dass bei diesen dem Bezugsberechtigten kein klagbarer, obligatorischer Anspruch auf Auszahlung zusteht.

ein Recht auf den Genuss hat, gehören alle jene, in welchen der Stipendiat bezüglich seiner Person fest bestimmt ist. „Dies ist der Fall, insoweit durch die Stiftungsverfassung ein Anrecht oder Vorrecht auf den Stiftungsgenuss unmittelbar an das Dasein bestimmter persönlicher Eigenschaften geknüpft ist; nicht dagegen, insoweit ein konkretes Ermessen der Stiftungsorgane dazwischentritt" [1]).

Eine derartige Benennung wird meistens bei den Familienstiftungen vorkommen.

Da die Stiftungen als für ewige Zeiten errichtete Anstalten gedacht sind, ist die Angabe des jeweiligen Stipendiaten mit seinem Namen natürlich unmöglich. Es erscheint daher nur geboten, dass der Berechtigte in einer Weise bezeichnet wird, die ihn als den allein Bezugsberechtigten erkennen lässt.

So wird man z. B. in der Bernhard Höberschen Stiftung [2]) der Bewerberin ein nach § 11 Ziff. 4 des Stiftungsgesetzes persönliches Recht auf den Genuss zuerkennen müssen. In der betreffenden Anordnung setzt der Stifter aus:

Das Kapital von 8000 fl., dessen zweijährige Zinsen alle 2 Jahre eine meiner Verwandten zum Heiratsgut unter folgenden Bestimmungen erhalten soll:

Die Verwandte, die sich um diesen Genuss bewirbt, muss vor der Hochzeit das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, sie muss einen guten Ruf haben, muss sich noch zur jüdischen Religion bekennen, und derjenige, mit dem sie sich verheiratet, muss sich ebenfalls eines guten Rufs zu erfreuen haben, wessen

---

[1]) Gierke, Privatrecht, Bd. 1, S. 656, Anm. 68. Sartorius, Gutachten, S. 41: „Wie sich aus allgemeinen Erwägungen ergibt, ist die Existenz eines rechtlichen Anspruchs auf Stiftungsgenuß in der Person des Bedachten von einer doppelten Voraussetzung abhängig. Zunächst davon, daß die Stiftungsordnung die Theilnahme am Genuß an Merkmale knüpft, die eine sichere Bestimmung des Bedachten möglich machen. Und ferner davon, daß sie die so bestimmten alle beruft. Eine Auswahl, die der Verwaltung vorbehalten ist, schließt überall den rechtlichen Anspruch aus." Dernburg, B.G.B., Bd. I, S. 317, Anm. 25.

[2]) Stiftung des Bernhard Höber vom 25. März 1845 in Karlsruhe.

Glaubens er auch sein mag, oder vielmehr ohne Unterschied der Religion.

Das durch solche Stiftungsbestimmungen dem Bezugsberechtigten gewährte Recht ist ein Anspruch, der durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof gemäss § 11 Ziff. 4 des Stiftungsgesetzes festgestellt[1]), nicht jedoch zwecks Herbeiführung der Leistung eingeklagt werden kann. Es ist dies zwar ein Gläubigerrecht[2]), aber kein obligatorisches.

---

[1]) Die Klagen aus § 11 Abs. 2, St.G. können nur erhoben werden, wenn der in der V.O. vom 5. August 1834, die Verwaltungsrechtspflege betr., vorgeschriebene Instanzenzug im Beschwerdeweg ergebnislos durchgeführt worden ist.

[2]) Cosack, B.G.B., Bd. 1, S. 121, VII. „Wenn der Stifter gewissen Personen ein festes Anrecht auf den Genuß der Stiftungseinkünfte einräumt, so ist dies kein Mitglieds-, sondern ein Gläubigerrecht." Es kommt bei den badischen Stiftungen infolge ihrer eigenartigen öffentlichrechtlichen Stellung diesem Anspruch nicht der Charakter einer obligatorischen, klagbaren Forderung zu. Die Klage aus § 11, Ziff. 4 des St.G., mit welcher der Anspruch geltend gemacht wird, ist nur eine Klage auf Feststellung der Voraussetzungen des Genusses, der rechtlichen Folgen ihres Vorhandenseins und der Tatfrage, ob die Voraussetzungen bei einem Bewerber vorhanden sind. In der letzten Beziehung kann eine Feststellung nicht erfolgen, soweit es sich um solche Voraussetzungen handelt, deren Beurteilung ihrer relativen Natur nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde freien Spielraum lassen (vgl. Wielandt, Rechtsprechung, I, S. 524, Nr. 1101. Siehe auch Regierungsbegründung, S. 17). Die Zahlung der Stiftungserträge kann jedoch mit der Klage aus § 11, Ziff. 4 nicht durchgesetzt werden, da jene nur auf Feststellung eines öffentlichrechtlichen Anspruchs geht und ein obligatorisches Privatrechtsverhältnis, das eine klagbare Schuld der Verwaltung begründen könnte, bei den badischen Stiftungen wegen ihrer öffentlichen Natur nicht vorliegt. „Ein Privatrecht an die Stiftungsgenüsse läßt sich nicht construieren," sagt Grimm im 1. Kommissionsbericht, S. 72. Er führt dann weiter für Familienstiftungen aus: „Die Familienangehörigkeit ist nur Qualifikation, den Rechtsgrund des Anspruchs bildet aber auch hier das in der Stiftung zum Ausdruck gekommene öffentliche Wohl und das Interesse der Allgemeinheit, welches im Kulturstaat erheischt, daß der Armenpflege und dem Unterricht die erforderliche Obsorge zu Theil werde." Dasselbe gilt auch bei den anderen Stiftungen für die Be-

Ein Anspruch auf den Genuss steht bei Stiftungen, bei denen der Stipendiat aus einem grösseren Personenkreise nach dem Ermessen der Stiftungsbehörde ausgewählt werden soll, dem einzelnen Angehörigen der berufenen Klasse nicht zu. Hier ist nur die Rede „von einem Interesse aller Betheiligten, d. h. aller derjenigen, aus deren Kreise der Berechtigte ernannt werden kann. Das Interesse besteht darin, dass einer aus dem betreffenden Kreis in stiftungsgemässer Weise ernannt wird“ [1]).

Der einzelne ist hier nur als Mitglied der grossen, durch die Stiftungsbestimmungen umgrenzten Personenvereinigung an der Stiftung interessiert, nicht kraft eines ihm durch stifterische Anordnung verliehenen Rechtes, sondern kraft der Bevorzugung der Stiftungsverbandsgenossen. Diese insgesamt haben allein ein Recht auf Zuwendung des Ertrags an einen der ihrigen, und solange die Stiftungsverwaltung nicht hiergegen verstösst, kann der einzelne, der innerhalb der der Verwaltung gesetzten Schranken bloss einen „Gegenstand“ [2]) für deren Tätigkeit bildet, gegen eine vermeintlich stiftungswidrige Zurücksetzung nur den Beschwerdeweg beschreiten [3]).

---

dingungen, an welche der Stifter das Recht auf den Genuss knüpft. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs stellt nur fest, dass die stiftungsgemässen Voraussetzungen in der Person des Bewerbers vereinigt seien, und auf Grund desselben präsentiert sich dieser der Stiftung als normentsprechender Stipendiat und fordert von ihr die durch eventuelle Beschwerde an die Aufsichtsinstanz geschützte Erfüllung der ihr vom Stifter auferlegten Verpflichtung.

[1]) Kohler, Stiftungen, Arch. f. bürgerl. Recht, S. 261. Dr. Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 86: „Die Genussberechtigten haben den übrigens nur öffentlichrechtlichen Anspruch, dass der Stiftungszweck, im Falle des Vorhandenseins der besonderen Voraussetzungen, Armuth etc., welch' letztere überhaupt erstmals eine rechtliche Beziehung zwischen ihnen und der Stiftung begründen — an ihnen in Ausführung gebracht werden, . . .“

[2]) Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 71.

[3]) Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 2. Mai 1888, Annalen 1888, S. 158: „Ist aber die Verwaltungshandlung, welche den

Verletzt jedoch der Kollationsberechtigte bei Verleihung der Stiftungsgenüsse seine stiftungsgemässe Verpflichtung, nur Leute der vom Stifter bestimmten Berufs- oder Lebensstellung zu berücksichtigen, so kann sowohl der stiftungswidrig Zurückgesetzte als auch die Gemeinschaft der Verbandsgenossen durch ihre zur Vertretung berufenen Organe die Wahrung ihrer Rechte durch verwaltungsgerichtliche Klage durchsetzen. Denn die Verwaltung kann „dann vor dem Verwaltungsgerichte belangt werden, wenn die angebliche Verletzung im Widerspruch gegen eine auch für die Verwaltung selbst bindende Rechtsnorm erfolgt ist“ [1]).

Klagt in einem derartigen Falle der Abgewiesene, so macht er kein eigenes Recht geltend, da ihm bei den hier behandelten Stiftungen niemals ein solches der Stiftung gegenüber zukommt. Er kann nur Feststellung der Stiftungsgenussvoraussetzungen verlangen, sich aber nicht den Genuss zusprechen lassen [2]), da dessen Erteilung dem nur durch die Stiftungsnorm beschränkten Ermessen der Verwaltung anheimgestellt ist, diese aber nicht zur Einsetzung des Zurückgewiesenen verpflichtet war. Er klagt gewissermassen nur als ein im konkreten Fall durch die stiftungswidrige Zurückweisung berufener Vertreter der Stiftungsverbandsgenossen.

Bei den Stiftungen dieser letzteren Art hat der aus dem Kreise der Berechtigten durch die Stiftungsbehörde ordnungsgemäss Ernannte einen Anspruch auf den Stiftungsgenuss [3]),

---

Gegenstand der Beschwerde bildet, dem der Verwaltung zustehenden freien Ermessen innerhalb der (stiftungsmässigen) Rechtsschranken entsprungen, so findet hierwegen keine rechtliche, d. i. keine verwaltungsgerichtliche, sondern allein eine (politische) administrative Verantwortung statt“. Dernburg, B.G.B., Bd. I, S. 317, Anm. 25.

[1]) Siehe ebenda.

[2]) Siehe Zeitschr. f. badische Verwaltung 1898, Klagantrag und Urteilstenor, S. 155, Begründung, S. 158.

[3]) Kohler, Stiftungen. Archiv f. bürgerl. Recht, S. 260. Sartorius, Gutachten, S. 43: „Der Wortlaut der Verwaltungsordnungen lässt darüber keinen Zweifel, dass die Anstalten im Rahmen dieser Vor-

der sich aber wesentlich von dem Anspruch des individuell Berufenen unterscheidet.

Die Verpflichtung der Stiftungsbehörde, den Ertrag einem bestimmten Personenkreis durch Verleihung an einen beliebigen würdigen Angehörigen zuzuwenden, verwandelt sich durch die Auswahl des Stiftlings in eine Verbindlichkeit auf Zahlung bezw. Leistung an diesen. Der Anspruch des Ernannten ist jedoch nach badischem Recht nicht klagbar, wenn die Verwaltung trotz der Ernennung nicht leistet; einerseits ist für die öffentlichrechtlichen Ansprüche des Stiftungsrechts die Zivilklage gänzlich ausgeschlossen[1]), anderseits liegt keiner der Fälle des § 11 des Stiftungsgesetzes vor. Die Klage aus § 11 Ziff. 4 über das Vorhandensein der stiftungsgemässen Voraussetzungen zur Teilnahme am Stiftungsgenusse kann nicht angestrengt werden, da mit derselben jene Voraussetzungen nur festgestellt werden können, und da diese bei der erwähnten Sachlage nicht strittig sind. Für die tatsächliche Erlangung des Stiftungsgenusses bleibt dem Ernannten nur die Beschwerde an die höhere Instanz.

Die Anwendung der bisher entwickelten Grundsätze auf die konfessionell beschränkten Stiftungen führt zu folgendem Ergebnis:

1. Die Beziehungen der Angehörigen der bevorzugten Konfession zu der Stiftung sind in jedem Falle Beziehungen des öffentlichen Rechts.

2. Sind in der Stiftung gewisse individuell bestimmte Konfessionsangehörige zum Stiftungsgenuss berufen, so haben sie ein klagbares Recht gegen die Stiftungsverwaltung auf Anerkennung ihres Genussrechts, dessen Erfüllung sie durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde erzwingen können.

---

schriften verpflichtet sind, die Aufnahme oder Verpflegung zu bewirken. Der Verpflichtung der Anstalten entspricht auf der anderen Seite ein rechtlicher Anspruch der Berufenen." Dernburg, B.G.B., Bd. 1, S. 317, Anm. 25.

[1]) Siehe § 11, St.G. und § 2 dieser Abhandlung.

3. Ist bei einer Stiftung ein Stiftling, der nach freiem Ermessen des zur Verleihung Befugten aus der Zahl der Konfessionsangehörigen gemäss der Stiftungsnorm ernannt werden soll, ordnungsgemäss berufen, so hat dieser einen öffentlichrechtlichen, nicht mit verwaltungsgerichtlicher Klage aus § 11 Ziff. 4, sondern nur mit der Beschwerde verfolgbaren Anspruch gegen die Stiftung.

4. Bis zur Ernennung des Stiftlings hat bei den Stiftungen der letztgenannten Art nur die Gesamtheit der Angehörigen des bevorzugten Bekenntnisses ein durch Verfassung und verwaltungsgerichtliche Klage geschütztes Interesse auf Verwendung der Stiftungserträge zu Gunsten ihrer Mitglieder. Diese selbst haben für sich kein Recht auf den Genuss. Wird daher einem Bewerber einer seiner Glaubensgenossen vorgezogen, so hat er gegen die Zurückweisung kein gerichtliches Rechtsmittel.

Nur wenn ein Andersgläubiger in den Stiftungsgenuss eingewiesen wurde, somit eine Verleihung im Widerspruch mit der Stiftungsnorm erfolgte, kann der ausschliessliche Anspruch der Mitglieder der vom Stifter bevorzugten Religionsgemeinschaft auf die Stiftung festgestellt werden und zwar durch Klage sowohl des im einzelnen Falle etwa abgewiesenen stiftungsgemässen Bewerbers, als auch der konfessionellen oder nicht konfessionellen Vertreter der berufenen Konfessionsangehörigen.

VII. Abschnitt.

---

§ 14.

Feststellung des Begriffs der konfessionell beschränkten Stiftung.

Die konfessionelle Beschränkung einer Stiftung ist, wie aus den bisherigen Erörterungen hervorgeht, an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. die konfessionelle Beschränkung muss vom Stifter in irgend einer Weise in der Stiftungsurkunde zum Ausdruck gebracht worden sein;

2. die Beschränkung darf nicht durch eine entgegenstehende, gewohnheitsmässige, konfessionell unbeschränkte Ertragsverteilung ausser Kraft gesetzt worden sein;

3. es darf nicht durch Staatsgesetz die Durchführung der Beschränkung gegenüber den Angehörigen anderer Konfessionen verboten sein.

Nur beim Zusammentreffen dieser drei Merkmale liegt eine zu Recht bestehende konfessionelle Beschränkung einer Stiftung vor.

VIII. Abschnitt.

Die Verwaltung der konfessionell beschränkten weltlichen Stiftungen.

---

§ 15.

Nichtkonfessionelle Verwaltung konfessionell beschränkter Stiftungen.

Die Stellung des Stiftungsgesetzes zu der Frage: ob nichtkonfessionelle oder konfessionelle Verwaltung der Stiftungen? ist in dem Vortrag des katholischen Oberstiftungsrates [1]) kurz dahin zusammengefasst:

„Durch die besonderen Bestimmungen der §§ 11—39 des Gesetzes-Entwurfs soll nun ganz allgemein die Maxime durchgeführt werden, dass die weltlichen Stiftungen, d. h. alle diejenigen, welche durch gegenwärtiges Gesetz für weltlich erklärt sind, durch die Gemeinden und andere politische Verbände, allgemeine Landes- und Districtsstiftungen aber unmittelbar durch Staatsbehörden verwaltet werden.

Die Confessionslosigkeit der Stiftungen wird hier also als Regel angenommen. Nur für Stiftungen von erklärt confessionellem Charakter und nur bei einer gewissen Grösse derselben können durch den Stifter oder (bei schon bestehenden Stiftungen) auf Antrag der Genussberechtigten kraft Beschlussfassung der Confessionsangehörigen den gewöhnlichen politischen Verwal-

---

[1]) Denkschrift des Capitels-Vikariats, Stiftungen betr., S. 64.

tungsbehörden confessionelle Beiräthe gegeben werden, welche jedoch ebenfalls durch die gewöhnlichen confessionslosen Gemeindecollegien ernannt werden sollen (§§ 21—22)."

Die konfessionell beschränkte Stiftung ist in erster Linie eine rein weltliche Stiftung, für deren Verwaltung zum Zwecke der Wahrung der Interessen der konfessionellen Genussberechtigten ein konfessionelles Organ nicht als notwendig erkannt wurde, denn:

„Einerseits können die Genussberechtigten, auch wenn dieselben confessionell bestimmt sind, durch die Verwaltung einer nicht confessionellen Behörde in keiner Weise gefährdet werden — hat man doch z. B. da, wo die Genussberechtigung von einem bestimmten Stande, Berufe, Alter etc. abhängt, nie eine Verwaltung durch Personen der gleichen Kategorie für nothwendig gehalten, und kann ja *doch schliesslich über die Genussberechtigung an sich immer gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden*. Andererseits wäre die Einrichtung confessioneller Verwaltungen für die weltlichen Ortsstiftungen in hohem Grade unzweckmässig; es entständen in den einzelnen Orten neben den schon vorhandenen zahlreichen Ortsbehörden noch 2, 3 oder mehr Stiftungsräthe, je einer für die Stiftungen jeder Confession, einer für die nichtconfessionellen Stiftungen, einer für die Verwaltung der für einige aber nicht für alle in dem Orte vorhandenen Confessionen bestimmten Stiftungen. Dagegen ist die Concentration der gesamten örtlichen Stiftungsverwaltung in der einen Hand des Gemeinderaths, der mit den Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Angehörigen vertrautesten und einflussreichsten Behörde, entschieden vorzuziehen"[1]).

Da alle Ortsstiftungen öffentlichen Zwecken dienen, die auf ein in der Regel mit der Gemarkung der Gemeinde zusammenfallendes, rein örtliches Gebiet beschränkt, im Hin-

---

Regierungsbegründung, S. 18.

blick darauf also nicht Staats-, sondern Gemeindesachen sind [1]), hat das Gesetz ihre Verwaltung der Gemeindebehörde als dem ordnungsgemäss berufenen Verwaltungsorgan übertragen [2]). Es ist dies der Gemeinderat bezw. Stadtrat oder eine zu diesem Zweck eingesetzte städtische Kommission, an deren Stelle bei Stiftungen, deren Vorteile sich nur auf die Angehörigen oder Bewohner eines einzelnen einer Gemeinde zugehörigen Ortes erstrecken, der unter Umständen eigens hierfür gebildete Ortsverwaltungsrat [3]) tritt.

Sind jedoch an einer Ortsstiftung mehrere Gemeinden beteiligt, so wird sie verwaltet durch einen von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählten Stiftungsrat [4]).

Hat ein selbständiger, von einem eigenen Ortsverwaltungsrate vertretener Nebenort einer Gemeinde an der Stiftung Anteil, so ernennt der Ortsverwaltungsrat ein Stiftungsratsmitglied [5]).

Konfessionell beschränkte Stiftungen zu Zwecken des örtlichen Volksschulunterrichts können nicht mehr errichtet werden, seitdem durch das Gesetz vom 18. September 1876 auch in der Volksschule das Prinzip der Simultanschule durchgeführt wurde. Dagegen bestehen konfessionell beschränkte örtliche Stiftungen zu Stipendien für Schüler an Lehranstalten in grosser Anzahl. Ihre Verwaltung liegt dem Gemeinderat ob, während die Genussverteilung durch die Schulbehörde erfolgt [6]). Ebenso hat der Gemeinderat die Ortsarmenstiftungen zu verwalten, wogegen der Armenrat die Verwendung der Erträge besorgt [7]).

---

[1]) Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 76.

[2]) § 12 St.G.

[3]) § 14 St.G.; § 1, Abs. 3 der Rechnungsanweisung.

[4]) § 16 St.G.; § 1, Abs. 4 der Rechnungsanweisung; § 8, Z. 1 u. 2 Zuständigkeits-V.O. 17. Juni 1901.

[5]) § 17 St.G.

[6]) § 15 St.G.; § 13 Rechnungsanweisung.

[7]) § 15 St.G.; § 12 Rechnungsanweisung. Die Durchbrechung des Grundsatzes, dass mit der Verwaltung auch die Verwertung der Stiftung

Es soll aber durch die Verbindung der Stiftungsverwaltung mit der Gemeindeverwaltung die Selbständigkeit der Stiftung gegenüber der Gemeinde in keiner Weise beeinträchtigt werden, sie wird vielmehr durch die Vorschrift des § 13 des Stiftungsgesetzes ausdrücklich gewahrt [1]).

Bezüglich der Verwaltung der Landes- und Distriktsstiftungen führt die Regierungsbegründung [2]) aus:

„Der Begriff der sog. Landes- und Districtsstiftungen ist in § 31 Abs. 1 in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung genau bestimmt. Es gehören hierher Stiftungen für Gelehrtenschulen, für die Universitäten oder die polytechnische Schule, für Landeswohlthätigkeitsanstalten, zur Unterstützung von Gemeinden in allen oder einzelnen Arten von Gemeindebedürfnissen, zur Vertheilung von Beiträgen an Schulen etc. Man braucht nur diesen, eine wesentlich verschiedene Behandlungsweise bedingenden, verschiedenartigen Stiftungszweck in's Auge zu fassen, um sich sofort zu überzeugen, dass es unmöglich ist, hier Detailvorschriften zu geben. Das Gesetz beschränkt sich desshalb auf die ausdrückliche Sanctionirung des auch bisher geltenden Grundsatzes, dass diese Stiftungen unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden stehen sollen (§ 31 Abs. 1), so jedoch, dass in der Regel wie bisher besondere Verwaltungsräthe zu bestellen sind, welche im Namen und Auftrag der betreffenden Staatsbehörde die Verwaltungsführung besorgen (§ 33).“

Zur Verwaltung von Landesstiftungen, die nicht Schulzwecken gewidmet sind, wird gewöhnlich vom Verwaltungshof ein Verwaltungsrat eingesetzt, während bei Schulstiftungen der Oberschulrat das betreffende Verwaltungsorgan auswählt [3])

---

verbunden ist, erfolgte bei den Armen- und Stipendienstiftungen nur, um eine sachgemässe Verwendung der Stiftungserträge zu sichern. Siehe Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 81/82.

[1]) Regierungsbegründung, S. 17/18.

[2]) Regierungsbegründung, S. 20/11.

[3]) § 32, 34 St.G.; § 4 L.V. 17. Juni 1901.

und bei Gewerbeschulstiftungen wohl das Landesgewerbeamt kraft seiner allgemeinen Legitimation in Angelegenheiten der Gewerbeschulen zur Bildung des Verwaltungsorganes berufen sein wird[1]).

Dem Ministerium des Unterrichts unmittelbar unterstellt sind die Stiftungen für die Landesuniversitäten, die technische Hochschule und die Akademie der bildenden Künste, sowie für die an diesen Anstalten Studierenden[2]).

Die Kreisstiftungen werden verwaltet von den Kreisbehörden, den Kreisausschüssen[3]).

Die Familienstiftungen endlich fallen, sobald der Stifter von seiner hier ausnahmsweise weitreichenden Verfügungsfreiheit keinen Gebrauch macht, unter jene Stiftungsverwaltungsart, die auf sie bei der örtlichen Ausdehnung der Genussberechtigten angewendet werden müsste, wenn die Stiftung keine Familienstiftung wäre.

Dies sind in Kürze die Organe, die bei der regelmässigen Verwaltungsart der Stiftungen, auch der konfessionell beschränkten, in Betracht kommen.

Für ausserordentliche, nichtkonfessionelle Verwaltungsarten liess das Stiftungsgesetz nur wenig Raum. Es war dazu gezwungen, der Einführung solcher Hindernisse zu bereiten, wollte es nicht die beabsichtigte Einheitlichkeit des Verwaltungssystems preisgeben. Es beschränkt besonders den Stifter in seiner Befugnis, Verwaltungsvorschriften zu treffen, und gestattet ihm nur, unter den gesetzlichen Bedingungen die für diesen Fall vorgesehene Verwaltungsart anzuordnen[4]). Gerade wegen dieser engen Begrenzung des stifterischen Verfügungs-

---

[1]) § 12, Landesherrl. V.O. vom 28. April 1905, die Förderung des Gewerbes und gewerbl. Unterrichtswesens betr., Ges.- u. V.O.Bl. 1905, S. 299.

[2]) § 2, Landesherrl. V.O. vom 17. Juni 1901 (natürlich nur soweit nicht reine Ortsstiftungen in Frage stehen).

[3]) § 33 St.G.

[4]) Siehe auch Regierungsbegründung, S. 19.

rechts hinsichtlich der künftigen Verwaltung der Stiftungen wurden Zweifel laut.

So äussert sich W. M. in einem Aufsatz in der Zeitschrift[1]:

„Es muss hier unerörtert bleiben, ob die badische Gesetzgebung in allen Punkten das Richtige getroffen hat. Man wird darüber streiten können, ob sie nicht . . . in der Beschränkung der stifterischen Verfügungsfreiheit bezüglich der Verwaltungsform und des kirchlichen Charakters der Stiftungen zu weit gegangen . . . ist."

Die einzigen Zugeständnisse, die das Stiftungsgesetz bezüglich nichtkonfessioneller besonderer Verwaltung dem Stifter macht, sind folgende: Es erlaubt ihm bei Ortsstiftungen, an denen eine oder mehrere Gemeinden beteiligt sind, statt der durch das Gesetz berufenen Verwaltungsbehörde einen besonderen, nach § 21 des Stiftungsgesetzes zu bestellenden Stiftungsrat zu berufen, jedoch nur dann, wenn der jährliche Stiftungsertrag sich auf 500 fl. beläuft, oder mit der Stiftung eine ganz oder teilweise aus den Stiftungserträgnissen zu unterhaltende Anstalt — ein Spital, Armen-, Waisen-, Kranken- oder Pfründnerhaus, eine Gewerbe- oder landwirtschaftliche Schule oder dergleichen — verbunden ist[2]. Ferner kann er bei Stiftungen zu Gunsten derartiger Anstalten der kraft Gesetzes oder kraft stifterischer Bestimmung berufenen Verwaltungsbehörde ein oder zwei weitere, durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung für die Förderung der Zwecke der Anstalt besonders geeignete Mitglieder beiordnen und denselben in Hinsicht auf die Verwaltung die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern verleihen[3].

Wenn das Gesetz dem Stifter die Möglichkeit der Ein-

---

[1]) Zeitschr. f. bad. Verwaltung, 1892: Leitende Grundsätze u. s. w., S. 178.

[2]) §§ 20, 21 u. 25 St.G.; § 2, Z. 1, Rechnungsanweisung; § 8, Z. 4 V.O. 17. Juni 1901; § 2 ff. V.O. vom 19. Mai 1870.

[3]) § 22, Abs. 2 St.G.; § 3 Rechnungsanweisung.

setzung dieser besonderen Verwaltungsorgane bietet, so geschieht dies nur, um etwaigen „Wünschen“ des Stifters „für die individuelle Behandlung seiner Stiftung“ Rücksicht zu tragen [1]. Der Stifter hätte eigentlich kein Recht auf staatliche Duldung solcher regelwidrigen Verwaltungsformen [2], denn: „Eine Stiftung gründen und in's Leben rufen, heisst eine neue juristische Person von ewig dauerndem Charakter in die bürgerliche Gesellschaft einführen. Es ist dies ein Akt, der niemals von der Privatwillkür des Einzelnen, der vielmehr nur von dem Willen der durch die Staatsgewalt repräsentirten bürgerlichen Gesellschaft ausgehen kann. Die letztere kann daher auch allein die Vorschriften festsetzen, unter welchen dieses geschehen darf, beziehungsweise die Fortexistenz dieses Rechtsgeschöpfes gesichert sein soll“ [3]. Um jedoch zu verhindern, dass selbst bei kleinen Summen ein besonderer Verwaltungsapparat in Tätigkeit gesetzt werde, hat das Stiftungsgesetz die Berufung eines solchen von den oben genannten Bedingungen abhängig gemacht.

„Zur Erleichterung des Gemeinderats“ [4] gibt das Stiftungsgesetz auch diesem das Recht, die Einsetzung eines besonderen, nicht konfessionellen Stiftungsrates zu beschliessen, wenn mit einer Stiftung eine Anstalt verbunden ist, oder wenn die sämtlichen Ortsstiftungen zusammen einen jährlichen Ertrag von mindestens 1000 fl. abwerfen [5].

Bei Landes- und Distriktsstiftungen kann der Stifter eine von der Regel abweichende nichtkonfessionelle Verwaltungsweise überhaupt nicht verlangen. Dagegen sind bei diesen Stiftungen die Stiftungsbehörden berechtigt, die Verwaltung einem besonderen Organe zu übertragen. Bei Kreisstiftungen

[1] Regierungsbegründung, S. 19.

[2] Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 81/82.

[3] Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 46.

[4] Regierungsbegründung, S. 20.

[5] § 26 St.G.; § 2 ff. V.O. vom 19. Mai 1870; § 2, Ziff. 1 Rechnungsanweisung; § 8, Ziff. 3 V.O. vom 17. Juni 1901.

nämlich wird statt des Kreisausschusses gemäss § 50 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 mit der Verwaltung ein besonderer Ausschuss betraut werden können; bei den übrigen Landesstiftungen, soweit sie nicht dem Ministerium direkt unterstehen, darf die zuständige Zentralmittelstelle, Verwaltungshof bezw. Oberschulrat, die Verwaltung selbst übernehmen [1]), oder schon bestehende Behörden, wie Gemeinderäte, Synagogenräte, Vereinsmitglieder und dergleichen, damit beauftragen [2]). Auch kann das Vermögen von Stiftungen für Gelehrtenschulen und Realschulanstalten den Kassen dieser Anstalten einverleibt werden und ist dann nach den für diese Kassen erlassenen Anordnungen bezw. nach den Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens zu verwalten [3]).

„Wenn aber der Kreis der Berechtigten nicht allzu ausgedehnt ist, ist es doch, wie es auch bisher bisweilen der Fall war, möglich und unter Umständen auch zweckmässig, derartige Stiftungen nach Art der örtlichen Stiftungen, also unter Theilnahme der betheiligten Gemeinden, nach §§ 15—18 verwalten zu lassen“ [4]).

Es soll durch diese Vorschriften erreicht werden, dass nicht nur die Genussberechtigten, sondern auch die Organe der politischen Gemeinden, auf welche die Stiftung sich erstreckt, eine entsprechende Vertretung bei der Stiftungsverwaltung finden [5]), um so die Interessen der zum Genuss Berufenen in weitestem Umfange zu wahren.

Weitergehende Rechte als bei allen anderen Stiftungsarten hat das Gesetz den Stiftern bei der dritten grossen Gruppe, die es aufstellt, nämlich bei den Familien-, Stipendien- und Aussteuerstiftungen eingeräumt. Bei ihnen allen kann der

---

[1]) St.G. § 32 (Delegation); § 2, Z. 3 V.O. vom 5. April 1905.

[2]) § 3, Z. 2 V.O. vom 5. April 1905.

[3]) § 20 V.O. vom 5. April 1905; § 32 St.G.

[4]) § 32, Abs. 2 St.G.; § 1, Abs. 3, Ziff. 4 V.O. vom 17. Juni 1901; Regierungsbegründung, S. 21.

[5]) § 3, Abs. 1 V.O. vom 5. April 1905.

Stifter sich oder anderen Personen das Verleihungsrecht vorbehalten oder verfügen, dass und welchen Staats-, Kreis- und Gemeindebehörden dieses Recht an Stelle der durch Gesetz oder Verordnung berufenen Behörden zu übertragen sei [1]). Ausserdem dürfen die Gründer von Stiftungen, welche ausschliesslich dem Vorteile von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet sind, sich selbst oder einzelnen Mitgliedern dieser Familien das Recht zur Verwaltung des Stiftungsvermögens vorbehalten, und sind befugt, zu bestimmen, welchen Zweigen oder Mitgliedern der genussberechtigten Familien das Verwaltungsrecht in der Folge im Wege des Erbganges zufallen soll [2]).

Es ist meines Erachtens nicht richtig, in diesen Bestimmungen, wie dies der katholische Oberstiftungsrat in seinem Vortrag tut [3]), eine besondere Einschränkung der freien Willensbestimmung des Stifters zu erblicken, da bei Familienstiftungen die Stifter die Verwaltung „nur“ sich selbst oder einzelnen Familienmitgliedern vorbehalten können. Es liegt hierin im Gegenteil eine Erweiterung der stifterischen Rechte; der Stifter ist nicht gebunden, einem in seiner Zusammensetzung schon vorher gesetzlich bestimmten Sonderorgane die Verwaltung bezw. Verleihung zu übertragen und ist hinsichtlich der Anordnung der besonderen Verwaltungsart nicht durch eine Minimalgrenze für das Stiftungskapital beschränkt, wie dies bei den anderen Stiftungen der Fall ist; er verfügt vielmehr vollständig frei nach eigenem Ermessen. Die Regierungsvorlage begründet die fragliche Bestimmung folgendermassen:

„Da sie,“ die Familienstiftungen, „wenn auch ihr Zweck an und für sich ein öffentlicher, d. i. mit der staatlichen Aufgabe im Zusammenhang stehender ist, doch nur auf ganz enge Kreise Berechtigter beschränkt sind,“ liegt bei ihnen „ein

---

[1]) § 36, Abs. 2, § 37 St.G.

[2]) § 36, Abs. 1 St.G.; § 2, Z. 2 Rechnungsanweisung.

[3]) Denkschrift des Capitels-Vikariats, Stiftungen betr., S. 64.

wesentlich geringeres staatliches Interesse als bei anderen Stiftungen vor, auf eine stets gleichheitliche Art ihrer Verwaltung bedacht zu sein. Es glaubt desshalb der Entwurf bezüglich ihrer auch den Stiftern etwas weitergehende Rechte einräumen zu sollen, als dies nach seinen übrigen Vorschlägen in Hinsicht auf die allgemeinen Stiftungen beabsichtigt ist" [1]).

Endlich bietet der § 8, Abs. 1 des Stiftungsgesetzes eine weitere Möglichkeit einer besonderen, unter Umständen auch nicht konfessionellen Verwaltung konfessionell beschränkter Stiftungen, indem er „aus Rücksichten auf bestehende Rechte bestimmt", „dass überall, wo bereits nach dem Willen des Stifters" zur Zeit der Einführung des Stiftungsgesetzes eine „besondere Stiftungsverwaltung eingesetzt ist, dieselbe auch fortan bestehen soll, da nach bisherigem Rechte dem Stifter eine derartige Befugniss unbeschränkt zustand" [2]).

Getreu dem Grundsatze, dass für eine Stiftung, die keine kirchlichen Zwecke verfolgt, auch für die Regel keine kirchliche oder wenigstens keine mit kirchlichen Elementen durchsetzte Verwaltungsart angeordnet werden dürfe, hat das Stiftungsgesetz die nur weltlichen Vorteilen gewidmeten konfessionell beschränkten Stiftungen in erster Linie rein weltlichen Behörden zur Verwaltung übertragen. Es konnte dies umsomehr tun, als die Einhaltung der konfessionellen Beschränkung genügend gesichert ist. Diese letztere hat demnach nach badischem Stiftungsrecht „zwar für das Genussrecht, regelmässig aber nicht für die Verwaltung einer Stiftung Bedeutung" [3]).

---

[1]) Regierungsbegründung, S. 21.

[2]) Regierungsbegründung, S. 16 unten.

[3]) W. M., Die leitenden Grundsätze des Stiftungswesens u. s. w. Zeitschr. f. bad. Verwaltung u. s. w., S. 178.

§ 16.
Konfessionelle Verwaltung konfessionell beschränkter Stiftungen.

Wie schon in den vorhergehenden Paragraphen erwähnt wurde, gestattet das Stiftungsgesetz unter bestimmten Bedingungen sowohl dem Stifter als auch den Angehörigen des bevorzugten Bekenntnisses, bei konfessionell beschränkten Stiftungen die Einsetzung eines konfessionellen Verwaltungsorganes durch besondere Bestimmung in dem Stiftungsstatut anzuordnen bezw. durch Mehrheitsbeschluss zu veranlassen.

Es waren reine Zweckmässigkeitsgründe, die zur Aufnahme der betreffenden Bestimmungen in das Stiftungsgesetz Anlass gaben. Ein Recht auf eine derartige besondere Verwaltungsart haben weder der Stifter, noch viel weniger die Konfessionsangehörigen [1]). Wenn eine konfessionelle Verwaltung trotzdem im Stiftungsgesetze vorgesehen wird, so ist dies nur geschehen, um „durch Offenlassen einer confessionellen Zusammensetzung dem Stiftungsrath die Bedingungen einer friedlichen und unverdächtigen Verwaltung und dem betreffenden Orte eine Schutzwehr gegen confessionellen Hader zu gewähren“ [2]).

Vom Standpunkte der Kirchen aus, die ein „Eigentum“ an dem konfessionellen Stiftungsvermögen geltend machten und demgemäss auch eigene d. h. kirchliche Verwaltung der betreffenden Kapitalien forderten, musste natürlich die Gewährung eines konfessionellen Organes, das nur durch den Willen des Stifters oder der genussberechtigten Konfessionsangehörigen ins Leben tritt, als eine erhebliche Verletzung der Rechte der bevorzugten Kirchengesellschaften erschei-

---

[1]) Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 83/84, S. 46, S. 85 ff. Regierungsbegründung zu §§ 19—27, Z. 2, S. 19. Herrmann, Kommissionsbericht zu §§ 22 und 23, S. 21.

[2]) Herrmann, Kommissionsbericht, S. 21.

nen [1]). Denn der konfessionelle Stiftungsrat wird nicht — es ist speziell von Ortsstiftungen die Rede — von den Angehörigen des bevorzugten Bekenntnisses „im Anschluss an ihre kirchliche Autorität frei“ [2]) gewählt, sondern von den Mitgliedern der politischen Gemeinde, und zwar auf Grund zweier von dem konfessionslosen Gemeinderate und dem Stifter aufgestellten Vorschlagslisten [3]).

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt nicht wie bis zum

---

[1]) Denkschrift des Capitels-Vikariats, S. 31: „Die Regierungsmotive behaupten mit Recht, dass die durch den Gesetzentwurf von der Kirche isolirten Katholiken, die einzelnen Mitglieder der Corporation, die ‚zum Genuss‘ der katholischen Stiftungen ‚Berufenen, an sich kein Recht haben, eine besondere, d. h. katholische Einrichtung der Stiftungsverwaltung zu verlangen‘. Sie haben dieses Recht aber im Anschluss an die Kirche. Die katholische Religionsgesellschaft hat, wie oben (§ 4) nachgewiesen, das Recht, zu verlangen, dass die katholischen Stiftungen im Besitz, Genuss, also in der Verwaltung und Verwendung der Katholiken bleiben, dass also auch die citirten Paragraphen des Gesetzentwurfs kein Gesetz mit rückwirkender Kraft statuiren, beziehungsweise, dass kein Ausnahmegesetz den Katholiken diese Rechte entziehe. Der Stifter und mit ihm die Gesellschaft, hat das Recht, zu verlangen, dass der stifterische Wille geachtet und nicht durch die rechtlich unbegründeten Ausnahmsbestimmungen, wie in den §§ 19, 21 geschehen, über alle Gebühr beschränkt werde. Die Katholiken verlangen also nur Achtung ihres Rechts. Sie bedürfen keines Privilegs, um im Besitz der Verwaltung ihrer milden Stiftungen zu bleiben; es kann ihnen also auch das privilegium odiosum der §§ 22 und 23 nicht aufgedrängt werden. Es dürfen nicht an die Stelle der berechtigten katholischen Religionsgesellschaft blosse ‚Genussberechtigte‘ gesetzt werden, welche precario, wenn und soweit es die Staatsgewalt zulässt, sich an der Verwaltung der katholischen Stiftungen in sehr untergeordneter und beschränkter Weise betheiligen können.“ Rosshirt, Minderheitsgutachten, S. 22 zu Ziff. 8. v. Schulte, Gutachten, S. 15, Ziff. 2a, 2. Abs., letzter Satz. Von evangelisch-kirchlicher Seite ist auch hierüber keine Literatur entstanden.

[2]) Denkschrift des Capitels-Vikariats, Stiftungen betr., S. 31.

[3]) §§ 21, 22, 23 St.G. Die Listen werden das erste Mal vom Stifter und dem Gemeinderat, bei späteren Wahlen von diesem letzteren und dem bestehenden Stiftungsrate aufgestellt.

Stiftungsgesetze der Ortsgeistliche, sondern der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, gleichviel, welchem Bekenntnisse er angehört. „Der Stiftungsrat ist also keine katholische“ bezw. überhaupt keine kirchliche „Behörde“ [1]).

Die konfessionelle Stiftungsbehörde ist eine weltliche, deren Beiräte der bevorzugten Konfession entnommen werden müssen. Ihre weltliche Natur zeigt sich insbesondere darin, dass der Vorsitzende ohne Rücksicht auf seine Konfession durch das Gesetz ein für allemal in der Person des jeweiligen Ortsvorstehers bezw. seines Stellvertreters gegeben ist. Weniger tritt der genannte Charakter in der Auswahl der Beisitzer zu Tage. Zwar ist ihre Bestellung ebenfalls, wie schon erwähnt, vollständig von jeder offiziellen kirchlichen Beeinflussung losgelöst, aber der Umstand, dass sie nur den Mitgliedern der allein berechtigten Religionsgemeinschaft angehören dürfen, dass also das Organ seiner äusseren Zusammensetzung nach in der Hauptsache einseitig konfessionelle Färbung annimmt, lässt einen Vergleich, ja sogar eine Gleichstellung mit kirchlichen Behörden als sehr naheliegend erscheinen.

Das Recht, die Errichtung einer solchen besonderen Stiftungsbeamtung herbeizuführen, kommt nach dem Gesetze in erster Linie dem Stifter zu. Notwendig zur Ausübung des Rechts ist nur, dass der Stifter eine entsprechende Anordnung in die Stiftungsbestimmungen aufnimmt, also befiehlt, dass die Beiräte nur aus Angehörigen der berechtigten Konfession bestellt werden dürfen.

Bei Ortsstiftungen, sowohl bei denen, die nur zu Gunsten der Bewohner eines Ortes errichtet sind, als auch bei jenen, die sich auf mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirkes erstrecken, ist jedoch diese Befugnis von den gleichen Bedingungen abhängig gemacht, wie die Einsetzung eines nicht konfessionellen Stiftungsrates, nämlich davon, dass die Stiftung mindestens 500 fl. jährlichen Ertrag abwerfe,

---

[1]) Denkschrift des Capitels-Vikariats, Stiftungen betr., S. 31.

oder dass aus ihr ganz oder teilweise eine Anstalt unterhalten wird [1]).

Der Stifter kann hier auch, wie bei Einsetzung eines nichtkonfessionellen besonderen Stiftungsrates neben dem Gemeinderat eine Vorschlagsliste aufstellen. Beide Listen, in die nur Angehörige der berechtigten Konfession aufzunehmen sind, bilden die Grundlage für die durch die Gemeindeversammlung bezw. den Bürgerausschuss erfolgende Wahl der Stiftungsratsmitglieder [2]).

Unter denselben Voraussetzungen wie bei den Ortsstiftungen steht es auch bei den konfessionellen Landes- und Kreisstiftungen, soweit sie nicht vom Ministerium unmittelbar verwaltet werden, dem Stifter zu, zu verfügen, dass nur Mitglieder des von ihm bezeichneten Bekenntnisses in den zu bestellenden Verwaltungsrat bezw. Kreisausschuss aufgenommen werden dürfen [3]).

Die Rechte, die das Gesetz dem Stifter bezüglich der Verwaltung der Familienstiftungen einräumt, umschliessen selbstverständlich auch die Befugnis, die Verwaltungsführung bei konfessionell beschränkten Familienstiftungen von der Zugehörigkeit zu der bestimmten Konfession abhängig zu machen.

Für konfessionell beschränkte Stipendien- und Aussteuerstiftungen gewährt § 37 des Stiftungsgesetzes die Möglichkeit, einer Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied der berechtigten Religionsgemeinschaft die Verwendung der Stiftungsvorteile zu übertragen, und derselbe Paragraph ordnet in Ziffer 2 in

---

[1]) § 22, Abs. 1 St.G.

[2]) § 22 mit 21, § 25 St.G.; §§ 2—16 V.O. vom 19. Mai 1870; § 8, Ziff. 4 V.O. vom 17. Juni 1901.

[3]) § 35 des St.G. Der Paragraph spricht zwar nur von „Verwaltungsräthen". Solche können bloss bei den den Zentralmittelstellen unterstellten Stiftungen, nicht jedoch bei Kreisstiftungen eingesetzt werden. Der Stellung des Paragraphen nach sollte offenbar die in ihm erwähnte Befugnis des Stifters auch auf die Kreisstiftungen und die eventuell ad hoc zu bestellenden Kreisausschüsse Anwendung finden.

dieser Beziehung ausdrücklich an, dass bei Stiftungen, die ausschliesslich nur für Studierende der Theologie gewidmet sind, eine Kirchenbehörde als die zur Genussverteilung berechtigte Stelle eingesetzt werden kann.

Gemäss § 23 des Stiftungsgesetzes können auch die genussberechtigten Konfessionsangehörigen eine konfessionelle Verwaltung fordern. „Die zum Genuss Berufenen haben an sich kein Recht, eine besondere Stiftungsverwaltung zu verlangen. Mit Rücksicht auf altüberlieferte Gewohnheiten gestattet aber der Entwurf bei bereits bestehenden Stiftungen den Konfessionsangehörigen, die Herstellung einer besonderen Stiftungsverwaltung nach Massgabe der §§ 20 und 21 Abs. 1 zu verlangen, wenn entweder mit der Stiftung eine Anstalt verbunden oder dieselbe besonders gross ist“ [1]).

In ähnlicher Weise äussert sich der Kommissionsbericht des Abgeordneten Dr. Herrmann in der Ersten Kammer [2]) bezüglich des rechtlichen Anspruchs der Genussberechtigten auf eine weder im allgemeinen gesetzlichen Verwaltungsorganismus vorgesehene, noch durch den Stifter verlangte konfessionelle Verwaltungseinrichtung.

Da die Konfessionsangehörigen jedenfalls ein schwächeres Recht haben als der Stifter selbst [3]), hat ihnen das Gesetz diesen Anspruch auf konfessionelle Verwaltung, der ihnen nur bei Ortsstiftungen zusteht, bloss für den Fall gewährt, dass mit einer der vorhandenen konfessionell beschränkten Stiftungen eine Anstalt verbunden ist, oder wenn der Jahresertrag der in dem betreffenden Orte zu ihren Gunsten bestehenden Stiftungen sich auf mindestens 1000 fl. beläuft [4]).

---

[1]) Regierungsbegründung, S. 19, zu §§ 19—27, Ziff. 2.

[2]) Dr. Herrmann, Kommissionsbericht der 1. Kammer, S. 21 zu §§ 22 u. 23, Abs. 2.

[3]) Regierungsbegründung, S. 19.

[4]) § 23 St.G. Konfessionelle Verwaltung kann danach nicht für eine von mehreren beschränkten Stiftungen allein von den Konfessionsangehörigen gefordert werden.

Gegen eine derartige Begrenzung des Rechtes der Konfessionsangehörigen wendet v. Schulte ein: „Welchen vernünftigen Grund gibt es, für neue Stiftungen mit besonderer Verwaltung 500, für bestehende 1000 fl. zu fordern, als den: bestehende leichter zu ändern? Ist denn nicht der vorhandene Wille ebenso heilig zu halten, als ein in der Zukunft auszusprechender“ [1]). Es schiebt v. Schulte hiermit dem Gesetzgeber die Absicht unter, als habe er dem Staate hinsichtlich der schon bestehenden Stiftungen die freie Möglichkeit geben wollen, innerhalb der angegebenen Grenzen konfessionell beschränkte Stiftungen absichtlich ihrem Zwecke zu entziehen. Er beachtet dabei nicht, dass derselbe Gesetzgeber die Erhaltung der Stiftungen garantiert und den Konfessionsangehörigen Rechtsmittel zur Verteidigung ihres Anspruchs auf den Genuss in die Hand gibt.

Das Gesetz bindet die behandelte Befugnis der Konfessionsangehörigen ferner an eine zeitliche Schranke, indem es bestimmt, dass eine konfessionelle Verwaltung auf Antrag der Genussberechtigten nur bei Stiftungen aus der Zeit von der Reformation bis zur Einführung des Stiftungsgesetzes eingeführt werden kann.

Endlich verlangt § 23 noch, dass die Stiftung bezw. die Stiftungen, bezüglich welcher die Konfessionsangehörigen die konfessionelle Verwaltung beanspruchen, sowohl nach dem Willen des Stifters konfessionell beschränkt seien, als auch übungsgemäss nur dieser stifterischen Anordnung entsprechend verwendet werden. Es genügt also nicht, wenn nur eines dieser beiden Momente vorliegt, wenn z. B. eine beschränkende Stiftungsklausel besteht, diese sich aber in der Praxis nicht durchzusetzen vermocht hat, oder wenn eine einseitig konfessionelle Verleihung langjähriger Gewohnheit entsprechend im Widerspruch zur Stiftungsnorm erfolgte. Hätte der Gesetzgeber auch in diesen Fällen die Einleitung der konfessio-

---

[1]) v. Schulte, Gutachten, S. 18 f.

nellen Verwaltung auf Antrag der Mitglieder der bevorzugten Religionsgemeinschaft gestatten wollen, so hätte er anordnen müssen, dass ein dahin gehender Beschluss der Konfessionsangehörigen gefasst werden könne, wenn die Stiftung „entweder“ nach dem Willen des Stifters „oder“ nach bestehender Uebung dem Vorteile eines bestimmten Bekenntnisses gewidmet ist.

Dass nach der Absicht des Gesetzgebers beide Momente zusammentreffen müssen, um so der Möglichkeit einer allzuhäufigen Einsetzung konfessioneller Stiftungsräte gewisse Schranken zu setzen, geht aus der Geschichte des § 32 hervor. Der Entwurf enthielt in dem entsprechenden Paragraphen einen Zusatz bezüglich der Wirkungen der Uebung nicht [1]. Die Zweite Kammer strich auf Antrag ihrer Kommission [2] die §§ 22 und 23 des Entwurfs ganz, da sie dem Grundgedanken des Gesetzes, der konfessionslosen Stiftungsverwaltung, widersprächen. Auf Grund des Berichts des Abgeordneten Dr. Herrmann [3] von der Ersten Kammer wiederhergestellt, wurde die Bestimmung der §§ 22 und 23 in ihrer jetzigen Form von der Zweiten Kammer angenommen [4], nachdem ihre Kommission vorher eine ähnliche Fassung vorgeschlagen hatte [5].

---

[1]) § 22 des Entwurfs. „In gleicher Weise wie die Stifter können in Hinsicht auf Stiftungen, welche erweislich nur dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, — soweit sie vor Einführung dieses Gesetzes errichtet wurden — auch die Genussberechtigten selbst die Einsetzung eines nach Massgabe des § 19 u. 21, Abs. 1 aus Mitgliedern der Confession zu bestellenden besonderen Stiftungsrathes an Stelle der nach dem Gesetze (§ 13 u. 15) berufenen Verwaltungsbehörde beschliessen . . .“

[2]) Dr. Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 85 ff.

[3]) Dr. Herrmann, Kommissionsbericht, S. 21 zu § 22 u. 23.

[4]) Beilagenummer zum Protokoll der 31. Sitzung vom 1. April 1870 (2. Kammer).

[5]) Dr. Grimm, 2. Kommissionsbericht, S. 9 zu § 22 u. 23 und S. 11, § 22: Stiftungen, „welche erweislich ‚nach der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten, jedoch vor Einführung dieses Gesetzes‘ errichtet wurden ‚und nach dem Willen des Stifters, sowie nach be-

Der nunmehrige Wortlaut enthält dem ursprünglichen gegenüber eine Einschränkung des Antragsrechts der Konfessionsangehörigen, insofern diese zu der für die Einsetzung des konfessionellen Organs erforderlichen Beschlussfassung nicht berechtigt sind, wenn die vom Stifter angeordnete Beschränkung durch gewohnheitsmässige Uebung ausser Kraft gesetzt worden ist.

Die Bestellung eines solchen konfessionellen Verwaltungsrates erfordert zunächst einen Beschluss der Konfessionsangehörigen, in dem die konfessionelle Verwaltung beantragt wird. Der Beschluss muss mit einfacher Stimmenmehrheit aller erschienenen Stimmberechtigten in einer Versammlung gefasst sein, die von der Verwaltungsbehörde, dem Bezirksamte, zu diesem Zwecke einberufen wurde, nachdem von dem 25. Teil der stimmberechtigten Einwohner, oder, wenn diese Zahl grösser ist, von mindestens 100 Stimmberechtigten ein dahin gehender Antrag beim Bezirksamt gestellt wurde mit dem Nachweise, dass die fraglichen Stiftungen den Anforderungen des § 23 Stiftungsgesetzes entsprächen [1]).

Kommt der Beschluss zu stande, so fertigt der Gemeinderat eine entsprechende Vorschlagsliste, aus welcher dann die übliche Wahl der Stiftungsratsmitglieder durch den Gemeinderat bezw. Bürgerausschuss erfolgt. Ergibt sich kein Mehrheitsbeschluss, so ist die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrates für immer ausgeschlossen.

Eine Abstimmung über Wiederaufhebung eines auf diese Weise eingesetzten Verwaltungsorganes kann auf gleichem Wege wieder nach 10 Jahren herbeigeführt werden, und der hier gefasste Beschluss entscheidet dann über die endgültige

---

stehender Uebung‘ nur dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind“.

[1]) § 24 St.G.; § 16 ff. V.O. vom 19. Mai 1870. Stimmberechtigt sind alle männlichen Einwohner der betreffenden Konfession, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte sind. § 24, Abs. 1 St.G.

Aufhebung der besonderen Verwaltung oder über deren Fortdauer auf weitere 10 Jahre[1]).

Das Gesetz erschwert auf diese Weise mit Recht den Bestand eines Ausnahmezustandes in der Stiftungsverwaltung, der im Grunde genommen nur die Folge gegenseitigen konfessionellen Misstrauens ist[2]).

Bezüglich der späteren Stiftungen war kein Anlass gegeben, den Berechtigten die gleichen Befugnisse einzuräumen; von ihnen gilt, was Dr. Grimm in seinem ersten Kommissionsbericht ausführte, um die Streichung der §§ 22 und 23 zu empfehlen: Es „liegt kein Grund vor, der stark genug wäre, dennoch wieder bei dergleichen weltlichen Verwaltungen ein konfessionelles Verwaltungsorgan zu schaffen, trotzdem der Stifter selbst nicht daran gedacht hat“ [3]).

Weiter gehende Vorschläge wie z. B. jener des Abgeordneten Renck, je nach Sachlage bei konfessionell gemischter Bevölkerung die Stiftungsverwaltung oder Verwendung oder beide, auch bei den weltlichen Stiftungen, konfessionell getrennt besorgen zu lassen und somit den Konfessionalismus tunlichst zu berücksichtigen[4]), oder jener des evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe, die Ernennung der konfessionellen Stiftungsräte wenigstens den kirchenverfassungsmässigen Organen der Kirchengemeinden (Kirchengemeinderat oder Kirchengemeindeversammlung) zu überlassen[5]), konnten im Stiftungsgesetze bei seinem Grundsatz der vollständigen Ver-

---

[1]) § 24, Abs. 3 St.G.

[2]) Siehe auch Dr. Herrmann, Kommissionsbericht, S. 21.

[3]) Dr. Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 87, Ziff. 3, letzter Abs.

[4]) Kommissionsbericht über die Motion des Abgeordneten Eckhard auf vollständige Regelung des weltlichen Stiftungsvermögens. Erstattet von dem Abgeordneten Renck. Verhandlung der Ständeversammlung des Grossh. Baden in den Jahren 1867/68. 2. Kammer. 6. Beilageheft, S. 401.

[5]) Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte des evangelischen Kirchengemeinderaths zu Karlsruhe, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr. Zu § 21.

weltlichung der Stiftungsverwaltung nichtkirchlicher Stiftungen keine Beachtung finden. Denn die Befolgung dieser Ratschläge wäre einer vollständigen Preisgabe der errungenen Einheitlichkeit und Weltlichkeit der Stiftungsverwaltung gleichgekommen.

§ 17.
Stiftungsverwaltung und Staatsaufsicht.

Die Regelung der praktischen Durchführung der Stiftungsvermögensverwaltung war nicht Sache des Stiftungsgesetzes, sondern der hiezu zu erlassenden Ausführungsverordnungen. Grösstenteils beschränken diese sich auf Vorschriften bezüglich der Rechnungsführung und der Anlegung der Stiftungskapitalien [1]).

Die einzelnen Rechnungs- und Verwaltungsvorschriften einer näheren Untersuchung zu unterziehen, kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein. Ebenso liegt es nicht in ihrem Rahmen, zu erörtern, inwieweit ein Zweifel darüber berechtigt sei, ob nicht das Stiftungsgesetz in seinen „Normen über die Art der Vermögensverwaltung und die Anlage der Stiftungsgelder hinter den Anforderungen der modernen Wirtschaftsordnung zurückgeblieben ist“ [2]).

Alle diese, die rein technische Seite der Stiftungsverwaltung betreffenden Fragen sind für den Unterschied von konfessioneller und nichtkonfessioneller Organisation der Stiftungsbehörden ohne Bedeutung.

Es ist selbstverständlich, dass das Stiftungsverwaltungsorgan, das nach Bedarf von Zeit zu Zeit zusammentritt, die

---

[1]) Zur Zeit sind in dieser Hinsicht in Kraft: für Ortsstiftungen die Stiftungsrechnungsanweisung, V.O. vom 14. März 1905; für Landes- und Distriktsstiftungen die V.O. vom 5. April 1905; bezüglich aller Stiftungsarten die V.O. vom 17. Juni 1901.

[2]) W. M., Die leitenden Grundsätze des Stiftungswesens u. s. w. Zeitschr. f. bad. Verwaltung u. s. w., 1892, S. 178.

fortlaufenden Rechnungsgeschäfte nicht selbst vornehmen kann. Der Stiftungs- bezw. Verwaltungsrat ist nur berufen, durch seine Beschlüsse die Vornahme der in den Verwaltungsangelegenheiten erforderlichen Geschäfte anzuordnen und deren Vollzug, mit welchem die Stiftungsbeamten, besonders der Stiftungsrechner und Stiftungsschreiber, betraut sind, zu überwachen.

Die nähere Ordnung der vom Staate über die gesamte Stiftungsverwaltung geübten Aufsicht, die sich namentlich in der Stiftungsgenehmigung, der Rechnungsrevision, sowie der Genehmigungspflicht gewisser wichtiger Rechtsgeschäfte äussert, will hier übergangen werden. Es ist nur die Tatsache von Interesse, dass der Staat allein die Aufsicht und Leitung des weltlichen Stiftungswesens vollständig in seine Hand genommen hat. Er übt die oberste Aufsicht aus durch das Staatsministerium [1]) und bei Unterrichtsstiftungen (ausser jenen für Gewerbeschulen) durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, bei allen übrigen und den Gewerbeschulstiftungen [2]) durch das Ministerium des Innern [3]).

Landes- und Distriktsstiftungen (ausser den vom Ministerium des Unterrichts selbst verwalteten) unterstehen, sofern ein Verwaltungsrat für dieselben eingesetzt ist, der unmittelbaren Verwaltungsaufsicht der Zentralmittelstellen: Verwaltungshof und Oberschulrat, und der Oberaufsicht der zuständigen Ministerien [4]). Verwaltet eine Zentralmittelstelle die Stiftung

---

[1]) Landesherrl. V.O. vom 17. Juni 1901, § 3 (Genehmigung bei Stiftungen über 6000 Mk., Aufhebung von Stiftungen u. s. w.).

[2]) V.O. vom 28. April 1905 (Gewerbe und gewerbl. Unterrichtswesen betr.), § 1 u. 12.

[3]) § 1 u. 2 der Landesherrl. V.O. vom 17. Juni 1901 (Feststellung des kirchl. weltl. gemischten Charakters einer Stiftung, Genehmigung von Stiftungen unter 6000 Mk., von besonderen stifterischen Verwaltungsanordnungen u. s. w.).

[4]) Landesherrl. V.O. vom 17. Juni 1901, § 4; V.O. vom 5. April 1905, § 10.

selbst, so handhabt das vorgesetzte Ministerium allein die Staatsaufsicht [1]).

Bei Ortsstiftungen steht die obere Verwaltungsaufsicht bezüglich der Schulstiftungen dem Oberschulrat, bezüglich der anderen Stiftungen dem Verwaltungshof, die unmittelbare Verwaltungsaufsicht dem Bezirksamt zu [2]).

Kirchliche Behörden werden auch bei konfessionell beschränkten Stiftungen in keiner Weise bei der Ausübung des Aufsichtsrechts herangezogen.

Wenn man das Stiftungsvermögen, wie die Kurie seinerzeit forderte, als kirchliches Eigentum erklären würde, müsste man allerdings den einzelnen Religionsgesellschaften ein Aufsichtsrecht über dieselben einräumen. Daneben wäre aber auch von diesem Standpunkte aus ein Aufsichtsrecht des Staates aus rein praktischen Rücksichten anzuerkennen, denn:

„Während der Staat in Betreff des Privateigenthums sich darauf beschränken kann und beschränkt, dasselbe unter den allgemeinen Schutz der Civil- und Kriminalgesetze zu stellen, bringt die Natur des Kirchenguts, die Obsorge des Staates für alle gemeinnützige Korporationen die ganz besondere Schutzpflicht desselben über die Kirche, dessen eigenes Interesse und die Nothwenigkeit, das Kirchengut unversehrt zu erhalten, damit die kirchlichen Bedürfnisse stets hinreichend gedeckt werden können, und die Gläubigen oder der Staat selbst nicht durch Vergeudung desselben und Eingriffe darin zu grossen Lasten gezwungen werden, mit sich, dass der Staat dem Kirchengut seinen ganz besonderen Schutz leihe, jeden Angriff auf dasselbe schwerer bestrafe und selbst über dessen Erhaltung wache“ [3]).

Und Richter, der von Rosshirt zur Verteidigung des

---

[1]) Landesherrl. V.O. vom 17. Juni 1901, § 2, Z. 3.

[2]) Landesherrl. V.O. vom 17. Juni 1906, § 5 u. § 8.

[3]) Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 6. (v. Schulte, System des allgemeinen Kirchenrechts, Giessen 1856, S. 494).

kirchlichen Aufsichtsrechts über die Stiftungen zitiert wird, führt aus:

„Ueber das von der Kirche erworbene Gut kann der Staat kein anderes Recht ansprechen, als dass er dessen Verwaltung und bestimmungsgemässe Verwendung seiner Aufsicht unterwerfe“ [1]).

Da das Stiftungsgesetz gänzlich mit dem Prinzip der kirchlichen Natur der nicht rein kirchlichen Zwecken dienenden pia causa gebrochen hat, kann ein Aufsichtsrecht über die Verwaltung derselben auch nicht den Kirchen zugestanden werden. Dasselbe hat nur der Staat zu handhaben:

„Die Stiftungen entbehren der natürlichen Willens- und Handlungsfähigkeit; sie werden nur künstlich durch Bestellung besonderer, sie vertretender Organe befähigt, rechtlich zu wollen und zu handeln. Da die physischen Personen, welche jene Organe bilden, nicht ihre eigenen, sondern die ihnen fremden Rechte der Stiftung ausüben, unterstehen sie der Aufsicht der höchsten, überhaupt vorhandenen Rechtsautorität, d. i. des Staates“ [2]).

---

[1]) Rosshirt, Minderheitsgutachten, S. 3 (Richter, Kirchenrecht, 5. Aufl., § 302, S. 700).

[2]) Regierungsbegründung, S. 14. Sartorius, Gutachten, S. 57: „Umgekehrt liegt die Sache bei den öffentlichen Stiftungen. Ihre Zweckbestimmung zu den öffentlichen Interessen bedingt es, dass der Staat sie in den Bereich seiner obrigkeitlichen Einwirkung ziehe“. S. 58: „1. Das Aufsichtsrecht. Inhalt und Zweck dieser obrigkeitlichen Funktion ist die Ueberwachung der Stiftungsverwaltung daraufhin, dass das Vermögen der Stiftungen nach den durch den Stifterwillen gesetzten Zwecken verwaltet, erhalten und verwendet wird. Sie schliesst daher selbsverständlich ein Control- und Visitationsrecht der laufenden Verwaltung ein, ist aber meist auch durch Vorbehalt einer aufsichtlichen Genehmigung für wichtigere Akte der Vermögensverwaltung erweitert, und umfasst nur subsidiär, sofern nicht durch Stifteranordnung oder gesetzliche Normen eine Verwaltung vorgesehen ist, auch die Bestellung der Verwalter“. S. 29: „Dass von jeher eine Staatsaufsicht bestand und auch heute noch besteht, erklärt sich zur Genüge aus dem Interesse, das der Staat an

Dieser ist geradezu verpflichtet, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, da es seine Aufgabe ist, für die Erhaltung des nationalen Vermögens — einen Teil derselben bilden die Stiftungen — zu sorgen.

§ 18.
Verfahren bei Stiftungsstreitigkeiten.

Gewissermassen eine Sicherheitsmassregel für die richtige Durchführung der Stiftungsverwaltung und Verwendung durch die Stiftungsorgane ist neben der Aufsicht des Staates die Möglichkeit, gegen eine Anordnung der Stiftungsbehörde eine Entscheidung der höheren Instanz herbeizuführen.

Das Mittel, das in allen Fällen, sogar neben der verwaltungsgerichtlichen Klage Platz greift [1]) ist die Beschwerde. Sie geht gegen die Verfügung des Stiftungsorgans an die nächstvorgesetzte Aufsichtsbehörde und hängt, soweit diese nicht zugleich Staatsbehörde ist [2]), nicht von der Beobachtung

---

der Erfüllung der in den Bereich der öffentlichen Interessenpflege fallenden Stiftungszwecke hat".

[1]) Die Beschwerde ist stets statthaft, natürlich nicht gegen die Entscheidung einer Behörde, die nach Verordnung oder Gesetz als letztinstanzielle entscheidet. Sind in einem Falle, in dem Beschwerde zulässig ist, die Voraussetzungen für eine verwaltungsgerichtliche Klage gegeben, so kann diese neben der Beschwerde eingelegt werden. § 41, Ziff. 8 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 bestimmt für diesen Fall: „Wird neben der Klage" (beim Verwaltungsgerichtshof — Stiftungsstreitigkeiten fallen nach § 11 St.G. unter die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs) „die vorgesetzte Verwaltungsbehörde um Entscheidung in der Sache angerufen, so ist auf deren Ersuchen, sofern die Klage nicht sofort als unzulässig zu verwerfen ist, das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zur Entschliessung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde in der Sache und bis auf weiteren Antrag einzustellen und die Absendung der Acten an die höhere Verwaltungsbehörde anzuordnen."

[2]) In diesem Falle greifen die Vorschriften der Landesherrl. V.O. vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betr., Platz.

bestimmter Förmlichkeiten und Fristen ab. Die Entscheidung dieser Instanz kann wiederum angefochten werden durch Rekurs an die nächst höhere Stiftungsaufsichtsbehörde, die in letzter Instanz entscheidet. Bei Ortsstiftungen z. B. geht hienach der Rekurs gegen eine Verfügung des Bezirksamtes an den Verwaltungshof bezw. den Oberschulrat [1]).

Nur eine Ausnahme wird von dieser letzten Regel gemacht, und sie ist gerade für die konfessionell beschränkte Stiftung von Wichtigkeit. Die Beschwerden gegen die Bezirksämter gehen nämlich dann nicht an die zuständige Zentralmittelstelle, sondern an das zuständige Ministerium, wenn es sich um Entscheidungen handelt über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Einsetzung besonderer Stiftungsräte, soweit diese von den die betreffenden Stiftungen verwaltenden Gemeindebehörden oder von den Angehörigen einer zum Stiftungsgenusse berechtigten Konfession verlangt werden, — § 28 des Gesetzes — und über die Wiederaufhebung einer von den Gemeindebehörden beschlossenen derart besonderen Verwaltung (§ 26, Absatz 2) [2]).

Zu bemerken ist, dass gemäss § 36 der Verordnung über das Verfahren in Verwaltungssachen vom 31. August 1884 entgegen der Regel, dass die Ministerien die oberste Aufsicht über die Stiftungen führen, dann gegen die Verfügung des zuständigen Ministeriums ein Rekurs an das Staatsministerium statthaft ist, wenn das einzelne Ministerium als erste Instanz eine Entscheidung traf. Für konfessionell beschränkte Stiftungen kommt diese Bestimmung besonders in jenen Fällen in Betracht, in denen das zuständige Ministerium darüber verfügte, ob eine Stiftung als kirchliche, weltliche oder gemischte, und ob eine besondere stifterische Verwaltungsanordnung als zulässig anzusehen sei [3]).

---

[1]) § 10 V.O. vom 17. Juni 1901.

[2]) § 10 mit § 8, Ziff. 3 V.O. vom 17. Juni 1901.

[3]) § 1, Ziff. 1 u. 2 V.O. vom 17. Juni 1901.

Das Beschwerdeverfahren bietet für die konfessionell beschränkte Stiftung kaum eine interessante Frage, anders jedoch der Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgerichtshof. Zur Kompetenz dieser Behörde gehören nach § 11 des Stiftungsgesetzes die Verwaltungsprozesse über Stiftungsangelegenheiten.

Die Fälle, in welchen die Klage zulässig ist, hat das Stiftungsgesetz in § 11 Absatz 2 erschöpfend aufgezählt.

Eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof kann verlangt werden:

1. über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird,

2. über die beim Vollzug der Trennung gemischter Stiftungen (§§ 4 und 6) zwischen den genannten Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten,

3. über die Rechtsgültigkeit der von dem Stifter auf Grund des Stiftungsgesetzes (§§ 7 und 8) über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen,

4. über das Vorhandensein der stiftungsgemässen Voraussetzungen zur Teilnahme an Stiftungsgenüssen,

5. über behauptete Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche das der Staatsregierung nach § 10, Absatz 2 [1]) des Stiftungsgesetzes zustehende Verfügungsrecht beschränken,

---

[1]) „§ 10. Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachtheilig angesehen werden müssen, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem andern öffentlichen Zwecke zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters thunliche Rücksicht tragen und namentlich auch die örtlichen und Districts-Stiftungen den betheiligten Gemeinden und Districten nicht entziehen wird. Eine solche Verfügung über kirchliches Stiftungsvermögen ist im Einverständniss mit der Kirchenbehörde zu treffen. Nur wenn

6. über den von den Angehörigen einer Konfession erhobenen Antrag auf Bestellung eines besonderen Stiftungsrats, wenn derselbe von der vorgesetzten Staatsbehörde wegen nicht gelieferten Nachweises einer konfessionellen Beschränkung des Genussrechts abgelehnt worden ist (§ 28),

7. über die Verletzung stiftungsmässiger Ansprüche auf Verwaltungsfunktionen, welche von den Verwaltungsbehörden bei Ausübung des in § 40 des Stiftungsgesetzes ihnen eingeräumten Rechts geschehen sein soll [1]).

Alle diese Klagen, die sämtlich die Entscheidung einer bestimmten Verwaltungsbehörde voraussetzen [2]), können mit Ausnahme der in Ziffer 5 erwähnten in grösserem oder geringerem Masse Bedeutung für die konfessionell beschränkten Stiftungen haben.

Die Anhänger der Theorie, dass die Kirchen Eigentümerinnen des konfessionellen Stiftungsvermögens seien, und

---

dieses in den desshalb einzuleitenden Verhandlungen nicht zu erreichen ist, bewendet es bei der Verfügung der Staatsregierung, die jedoch immer nur zu Gunsten kirchlicher Zwecke getroffen werden darf."

[1]) „§ 40. Ueber die Einweisung der Berechtigten in die ihnen vom Stifter übertragenen Functionen" (Verwaltungs- bezw. Verteilungsrecht bei Familien-, Stipendien- und Aussteuerstiftungen) „beschliessen die Verwaltungsbehörden. Wird dieselbe in Folge einer Beanstandung der stiftungsgemässen Berechtigung zur Ausübung dieser Functionen versagt, so verbleibt den Betheiligten der rechtliche Austrag ihrer Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe."

[2]) Landesherrl. V.O. vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr., Abs. 2: „Die Entscheidung, gegen welche gemäss §§ 3 u. 4 des genannten Gesetzes (Verwaltungsrechtspflegegesetz) Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden kann, erlässt 6. über Stiftungen betreffende Streitigkeiten a) in den Fällen des § 11, Ziff. 1, 2, 3, 6 u. 7 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 das nach dem Zwecke der Stiftung zuständige Ministerium; b) in jenen des § 11, Ziff. 4 der Verwaltungshof bezw. der Oberschulrath, oder, sofern es sich um Stiftungen handelt, die unmittelbar einem Ministerium unterstehen, dieses selbst; c) im Falle des § 11, Ziff. 5 das Staatsministerium." (Meines Wissens ist dies der einzige Fall, in welchem gegen eine Entscheidung des Staatsministeriums verwaltungsgerichtliche Klage erhoben werden kann.)

dass es sich bei den Stiftungen um bürgerlichrechtliche Verhältnisse handle, müssten in der Frage, was für ein Gericht für Stiftungsstreitigkeiten kompetent sein soll, entgegen dem Stiftungsgesetze statt der verwaltungsgerichtlichen die Zivilklage verlangen. Dies fordern Zöpfl [1]), die Denkschrift des Capitels-Vikariats [2]) und Rosshirt [3]), welche mit v. Schulte [4]) den Spruch eines Verwaltungsgerichts fälschlicherweise nicht als richterliches Urteil anerkannten.

Zweifellos die wichtigste Klage für die konfessionell beschränkten Stiftungen ist die Feststellungsklage aus § 11 Ziffer 4 des Stiftungsgesetzes: über das Vorhandensein der stiftungsgemässen Voraussetzungen zur Teilnahme an den

---

[1]) Zöpfl, Bemerkungen zum Gesetzentwurf, S. 35.

[2]) Denkschrift des Capitels-Vikariats, S. 27 ff., 56 ff.

[3]) Rosshirt, Minderheitsgutachten, S. 17 ff.

[4]) v. Schulte, Gutachten, S. 15: „Der zweite Grund" (für konfessionslose Verwaltung konfessionell beschränkter Stiftungen) „ist geradezu ein Hohn. Denn § 10 sub 4 lässt nur ‚eine gerichtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs' zu ‚über das Vorhandensein der stiftungsgemässen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen'. Wer nun aber in der Zulässigkeit dieser ‚gerichtlichen Entscheidung' eine Garantie erblicken will, hat wohl entweder nicht erwogen, dass prinzipiell — damit soll natürlich nicht im Entferntesten Personen zu nahe getreten werden; ich kenne übrigens nicht einmal die Namen irgend eines Mitgliedes — ein Gerichtshof, der nach dem Gesetz vom 12. Juli 1861" (gemeint ist offenbar § 19 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863) „unter dem Minister des Innern steht, dessen Mitglieder auf dessen Vorschlag eingesetzt und versetzt werden können, gar keine Unabhängigkeit haben, folglich dessen Entscheidungen nur sehr euphemistisch richterliche genannt werden können". Dagegen Herrmann in seinem Kommissionsbericht, S. 9 ff. G.R.S.: Thesen (S. 16 erste Anmerkung), die feststellen, dass auch die Verwaltungsrichter nach dem Gesetz allein zu urteilen haben, trotzdem damals, 1870, noch nicht das auf sie erst durch § 131 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 ausgedehnte Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit galt. Siehe auch Wielandt, Staatsrecht, S. 105/106. Die bürgerlichen Gerichte sind nur zuständig bei Streitigkeiten über den die Stiftungen begründenden privatrechtlichen Akt, sowie bei den aus dem bürgerlichen

Stiftungsgenüssen. Auf sie soll deshalb kurz eingegangen werden.

Die Legitimation zur Erhebung der Klage sollen nach § 13 dieser Abhandlung besitzen: Derjenige, der ein Recht auf den Stiftungsgenuss hat, und jener Interessent, dem unter Verletzung der Stiftungsbestimmungen ein nicht zum Genuss Berufener vorgezogen wird, sowie die zur Vertretung des bevorzugten Personenkreises berufenen Organe.

„Es liegt im öffentlichen Interesse, die Aktivlegitmation“ für eine Klage auf Feststellung der Voraussetzungen des Stiftungsgenusses „möglichst auszudehnen, weil die vom Stifter getroffenen Anordnungen, sobald sie gesetzlich statthaft sind, gerade so anzusehen sind, als Anordnungen des Staates“ [1]).

„Es muss“ nämlich auch in diesem Falle „der allgemeine, in der Natur der Verhältnisse des öffentlichen Rechts liegende Grundsatz zur Anwendung kommen, dass jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörden beeinträchtigt sein kann, und der dasselbe für verletzt hält, dagegen das gesetzlich zulässige Rechtsmittel zu ergreifen befugt ist“ [2]).

Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten herrührenden Streitigkeiten. § 11, Abs. 3 St.G.

[1]) Grimm, 1. Kommissionsbericht, S. 70. Grimm rechtfertigt mit diesen Worten die Ausdehnung der Klagelegitimation bezüglich der Klage aus § 11, Ziff. 3: über die Rechtsgültigkeit der von dem Stifter auf Grund des Stiftungsgesetzes (§§ 7 u. 8) über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen. Diese Gründe können auch hier angezogen werden.

[2]) Wielandt, Rechtsprechung, I, Nr. 1100, S. 524 zu § 11, Ziff. 3; dies gilt jedoch auch hier. Siehe auch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Dezember 1900 (Baader-Weinberger) Zeitschr. f. badische Verwaltung u. s. w. 1901, S. 113: „Der Kläger erhebt die Klage für sich und Namens seines Sohnes Kurt. Wenn nun Kläger auch nicht als gesetzlicher Vertreter seines volljährigen Sohnes (Kurt P. ist am 1. Oktober 1877 geboren) aufzutreten berechtigt ist, so besitzt er doch jedenfalls als unterhaltungspflichtiger Vater mehrerer Kinder, deren Berechtigung an dem Genusse der Baader-Weinbergerschen Stiftung in Frage ge-

Man wird in diesem Sinne den Religionsgesellschaften beziehungsweise ihren Vertretungsorganen das Recht auf Erhebung der Klage aus § 11 Ziffer 4 zuerkennen müssen, obwohl der Grundzweck derselben der ist, gemeinschaftliche religiöse Interessen ihrer Angehörigen zu fördern. Es ist für sie, wie auch für religiöse und konfessionelle Vereine, gewissermassen ein Gebot der Selbsterhaltung, ihren Mitgliedern die Erlangung der ihnen mit Rücksicht auf ihr Bekenntnis zukommenden weltlichen Vorteile zu sichern. Weiter ist in Betracht zu ziehen, dass eine Religionsgesellschaft oft die einzige Vereinigung bildet, durch deren Vertretungsorgane die in einer Stiftung Bedachten ihren Anspruch auf den Genuss der zu ihren Gunsten beschränkten Stiftung geltend machen können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auf Grund derartiger Erwägungen bezüglich der Klage aus § 11 Ziffer 4 des Stiftungsgesetzes die Klaglegitimation sowohl des evangelischen Kirchengemeinderats und des Vorstandes eines evangelischen Krankenunterstützungsvereins, als auch des katholischen Ortspfarrers anerkannt, indem er in dem Urteil vom 2. Mai 1888, betreffend die Fürst-Styrumsche-Hospitalstiftung in Bruchsal, ausführte:

„Nachdem die Staatsverwaltung den förmlichen Ausspruch gethan, dass nur Katholiken zur kostenfreien Krankenverpflegung im Styrumschen Hospitale nach der bestehenden Stiftungssatzung zugelassen werden dürfen, die Angehörigen anderer Konfessionen also ausgeschlossen seien, unterliegt es keinem Zweifel, dass in Folge dessen, wenn diese Stiftungssatzung nicht besteht, den Angehörigen der ausgeschlossenen Konfessionen nicht nur ein thatsächlicher, sondern auch ein rechtswidriger Nachtheil erwächst, der eben darum von ihren

---

stellt wird, ein eigenes rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des fraglichen Rechtsverhältnisses. Aus diesem Grunde ist auch die aktive Sachlegitimation des Klägers nicht zu beanstanden."

Angehörigen, zumal wenn sie als solche in einer Verbindung stehen, die eine staatlich anerkannte einheitliche Organisation oder überhaupt eine rechtlich zulässige Vertretung besitzt, durch ihre Organe klagend geltend gemacht werden kann.

Namentlich wird diese Legitimation dem evangelischen Kirchengemeinderath im Hinblick auf § 38 der evangelischen Kirchenverfassung nicht abgesprochen werden können und selbst diejenige des Vorstandes des evangelischen Krankenunterstützungsvereins ist im Hinblick auf § 28 des Stiftungsgesetzes anzuerkennen" [1]).

Und in einer Entscheidung vom 21. Juni 1898 sagt der Verwaltungsgerichtshof [2]):

„Auch gegen die Vertretung des katholischen Religionstheils der Stadt Offenburg durch den katholischen Ortspfarrer fand der Gerichtshof in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Grossherzoglichen Verwaltungshofs keinen Anstand. Wie es jedem katholischen Einwohner der Stadt Offenburg, der ein Interesse an der Sache nachweisen kann, freisteht, durch Erhebung einer Feststellungsklage eine Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses bezüglich der Theilnahme am Stiftungsgenuss herbeizuführen, so muss dieses Recht in gleicher Weise auch dem katholischen Ortspfarrer als Vertreter der gesammten katholischen Einwohnerschaft zuerkannt werden."

Im Interesse einer genügenden Sicherung der Beschränkung wird man einem katholischen Ortspfarrer dieses Recht einräumen müssen, obwohl er nach dem Recht seiner Kirche nicht, wie der evangelische Kirchengemeinderat oder der israelitische Synagogenrat, zur allgemeinen Vertretung der Kirchspielsgenossen berufen ist.

Das klagende kirchliche Organ kann ebensowenig wie der klagende Verletzte selbst mit der Klage die Verleihung

---

[1]) Wielandt, Rechtsprechung, I, Nr. 1108, S. 532.

[2]) Zeitschr. f. bad. Verwaltung u. s. w. 1898, S. 77.

eines Stipendiums an eine bestimmte Person verlangen, „da die Verleihung von Stipendien Sache der Verwaltungsbehörde ist, und eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof nach § 11 Ziffer 4 des Stiftungsgesetzes nur über das Vorhandensein der stiftungsgemässen Voraussetzungen zur Theilnahme an dem Stiftungsgenusse erlangt werden kann (vergleiche auch die Motive zum Entwurfe des Stiftungsgesetzes 1869 S. 17 und Kommissionsbericht der II. Kammer S. 72). Die Klage erscheint daher als eine Feststellungsklage“ [1]).

Die Klagebefugnis kirchlicher Behörden gründet sich aber, was besonders zu betonen ist, in keiner Weise auf einen etwa behaupteten Zusammenhang zwischen konfessionell beschränktem Stiftungsvermögen und Kirchengut; sie stützt sich allein auf den rein äusserlichen Umstand, dass die Kirchenorgane Vertreter von Vereinigungen sind, deren Angehörigenkreis kraft besonderer stifterischer konfessionell beschränkender Anordnung mehr oder weniger mit dem Verbande der berufenen Stiftungsgenossen sich deckt. Die Klagelegitimation der Kirchenbehörden spricht mithin nicht zu Gunsten eines von den Kirchen beanspruchten Rechts auf die konfessionell beschränkten Stiftungen, deren ausnahmslos weltliche Natur nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter allen Umständen gewahrt bleibt.

---

[1]) Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Dezember 1900, Zeitschrift f. bad. Verwaltung u. s. w. 1901, S. 113. Siehe auch oben § 13.

Kirchenrechtliche Abhandlungen

herausgegeben

Dr. Ulrich Stutz

43. Heft:



DATE DUE

2 weeks			